StudierendenRat der Universität Heidelberg

An: praesidium@stura.uni-heidelberg.de, gremien@stura.uni-heidelberg.de

Antragsformular StuRa für Satzungsänderungen/Ordnungsänderungen

Antragstitel: Neufassung der Wahlordnung

Antragssteller*innen:

Gremienreferat, AG Wahlen

Antragsart:

Neufassung der Wahlordnung

Antragstext:
Der StuRa beschließt die folgende Neufassung der Wahlordnung:

Inhaltverzeichnis neu fassen

Präambel

Alle Wahlen und Urabstimmungen der Verfassten Studierendenschaft werden nach demokratischen Grundsätzen allgemein, gleich, frei und geheim durchgeführt.

Alle Wahlen und Urabstimmungen der Verfassten Studierendenschaft werden nach dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl durchgeführt. Kandidaturen und Urabstimmungsfragen sowie die Ergebnisse von Wahlen und Urabstimmungen werden, sofern gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen, veröffentlicht. Die wesentlichen Schritte der Wahl werden öffentlich vollzogen und überprüfbar gemacht.

Die Verfasste Studierendenschaft setzt sich dafür ein, dass alle Wahlberechtigten ihr aktives und passives Wahl- und Abstimmungsrecht wahrnehmen können.

I Allgemeines

§ 1 Wahrung der Öffentlichkeit und des Wahlgeheimnisses

(1) Bei der Durchführung von Wahlen und Urabstimmungen sind die Wahlgrundsätze (§ 65a Absatz 2 Satz 1 LHG und § 12 OrgS) und die Öffentlichkeit der Wahl zu gewährleisten.

(2) Die Wahlkommission wahrt die Öffentlichkeit der Wahl, indem sie

1. wesentliche Entscheidungen bezüglich Wahlen und Urabstimmungen in öffentlicher Sitzung trifft, dokumentiert und veröffentlicht bzw. wo dies nicht zulässig oder angezeigt ist, auf Nachfrage zugänglich macht,
2. die Öffentlichkeit bei der Ermittlung des Wahlergebnisses herstellt,
3. bei Online-Wahlen bei allen wesentlichen Verfahrensschritten sicherstellt, dass der Zugang für die Mitgliederöffentlichkeit gegeben ist

(3) Die für die Durchführung der Wahl Verantwortlichen sorgen bei Urnenwahlen in den Wahlräumen für die Freiheit der Wahl und Wahrung des Wahlgeheimnisses.

(4) Die Wahlkommission wahrt bei einer Online-Wahl die geheime Stimmabgabe durch Schaffung entsprechender technischer Voraussetzungen.

(5) Die zuständigen Organe der Studierendenschaft unterstützen die Öffentlichkeit der Wahl und die Respektierung des Wahlgeheimnisses durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit.

§ 2 Stimmrecht und Wählbarkeit bei Wahlen in der Studierendenschaft

(1) Bei zentralen StuRa-Wahlen sind alle Immatrikulierten der Universität Heidelberg wählbar und wahlberechtigt, mit Ausnahme der befristet Immatrikulierten gemäß § 60 Absatz 1 Satz 5 LHG.

(2) Bei Urabstimmungen besitzen alle Immatrikulierten der Universität Heidelberg Stimmrecht.

(3) [1]Bei Wahlen zu den Fachschaftsräten besitzen alle Immatrikulierten der dieser Studienfachschaft zugeordneten Studiengänge aktives Wahlrecht. [2]Alle Immatrikulierten besitzen darüber hinaus in der Studienfachschaft, der ihr Wahlfach zugeordnet ist, auch das passive Wahlrecht. [3]Ausgenommen hiervon sind die befristet Immatrikulierten gemäß § 60 Absatz 1 Satz 5 LHG. [4]Bei Urabstimmungen auf Ebene der Studienfachschaften gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) [1]Wahlfach im Sinne von Absatz 3 ist das (erste) Hauptfach (des ersten Studiengangs) des*der Studierenden. [2]Eine Änderung des Wahlfachs ist auf formlosen Antrag bei der Wahlkommission möglich (Option). [3]Der Antrag kann zugleich mit der Kandidatur gestellt werden.

(5) Wahlberechtigt und wählbar ist nur, wer zum Zeitpunkt des endgültigen Abschlusses in das entsprechende Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist.

§ 3 Wahl- und Abstimmungsorgane

(1) Wahl- und Abstimmungsorgane sind

1. die Wahlkommission,

2. die Wahlraumausschüsse für Wahlen zu den Fachschaftsräten oder Urabstimmungen auf Fachschaftsebene,
3. das Präsidium des Studierendenrats als Wahlraumausschuss für die Durchführung von Wahlen durch den StuRa.
4. Die Sitzungsleitung der Refkonf als Wahlraumausschuss für die Durchführung von Wahlen durch den StuRa

(2) Wahlprüfungsausschuss für alle Wahlen ist die Schlichtungskommission (SchliKo).

(3) [1]Einzelkandidat*innen oder Kandidat*innen eines Listenvorschlags können nicht gleichzeitig Mitglieder eines für die Wahl zuständigen Wahlraumausschusses sein oder an den Auszählungen der Stimmen mitwirken. [2]Sie können Mitglied der Wahlkommission sein, dürfen aber nicht an Entscheidungen bezüglich der Wahl, für die sie kandidieren, mitwirken.

(4) Die Mitglieder der Wahl- und Abstimmungsorgane sowie die Wahlhelfer*innen sind zur gewissenhaften und unparteiischen Ausführung ihrer Arbeit verpflichtet.

(5) Die Wahlkommission besteht aus mindestens vier und maximal 10 Mitgliedern. Diese bestimmen aus ihrer Mitte einen Wahlvorstand bestehend aus:

1. einer*einem Vorsitzenden,
2. einer*einem stellvertretende*n Vorsitzende*n.

(6) Bei Rücktritt oder Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder der Wahlkommission ist die vakante Stelle schnellstmöglich neu zu besetzen.

(7) [1]Die Wahlkommission leitet die Wahlen und Urabstimmungen, bereitet sie vor und nach und führt die Aufsicht über sie. [2]Sie prüft die eingereichten Wahlvorschläge und Kandidaturen. [3]Sie ermittelt und verkündet die Ergebnisse. [4]Sie wird insbesondere bei der organisatorischen und technischen Vor-, Nachbereitung und Durchführung der Wahlen, sowie bei der Ermittlung der Ergebnisse durch von ihm benannte oder beauftragte Personen unterstützt und vertreten.

(8) Die Wahlraumausschüsse nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis Nr. 4 werden von der Wahlkommission eingesetzt.

(9) [1]Die Wahlraumausschüsse bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern. [2]Die genaue Anzahl wird von der Wahlkommission festgelegt. [3]Mitglieder der Wahlkommission können gleichzeitig Mitglieder eines Wahlraumausschusses sein.

(10) [1]Die Wahlraumausschüsse leiten Wahlen und Urabstimmungen auf Fachschaftsebene, die per Urnenwahl durchgeführt werden, in ihrem Zuständigkeitsbereich. [2]Sie ermitteln, wenn dies vorgesehen ist, deren Ergebnis. [3]Sie sind dafür zuständig, im Vorfeld auf die Möglichkeit der Kandidatur und während der Wahl auf die Möglichkeit der Stimmabgabe hinzuweisen.

§ 4 Prüfung und Anfechtung von Wahlen und Urabstimmungen

(1) Uniweite Wahlen und Urabstimmungen sowie Wahlen und Urabstimmungen auf Studienfachschaftsebene sowie Wahlen im StuRa und in der Refkonf sind mit der Bekanntgabe des Ergebnisses durch die Wahlkommission gültig.

(2) [1]Alle Wahlen und Urabstimmungen können unter Angabe von Gründen binnen einundzwanzig Tagen ab der Bekanntmachung der Ergebnisse bei der Schlichtungskommission angefochten werden. [2]Die Wahlprüfung findet spätestens einunddreißig Tage nach der Bekanntmachung der Ergebnisse statt.

(3) Wenn die Schlichtungskommission die Wahlen als unrechtmäßig befindet, so ordnet sie Neuwahlen durch die zuständigen Wahlorgane an

(4) Anfechtungen von Wahlen innerhalb von weiteren Organen und Gremien als den in Absatz 2 genannten werden als Anfechtung einer Sitzung gem. § 45 Abs. 2 Nr. 2 OrgS behandelt.

§ 5 Aufbewahrung von Unterlagen von Wahlen und Urabstimmungen

(1) Wahl- und Abstimmungsunterlagen werden für drei Monate nach Ende der Wahlprüfung nach § 4 aufbewahrt.

(2) Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gegen das Ergebnis der Wahl oder Abstimmung, werden die Unterlagen bis zur Rechtskraft der Entscheidung aufbewahrt.

(3) [1]Alle Datensätze der digitalen Wahl sind in geeigneter Weise bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist auf nicht weniger als zwei unabhängigen Datenträgern zu speichern. [2]Während dieser Zeit ist in geeigneter Weise zu ermöglichen, dass der Auszählungsprozess im Falle einer Anfechtung ohne Fachkenntnisse reproduzierbar ist.

§ 6 Unterschriften

(1) Unterschriften von Mitgliedern von Wahlorganen oder Kandidat*innen und Unterstützer*innen müssen eigenhändig geleistet werden.

(2) Ist ein Mitglied eines Wahlorgans längerfristig daran gehindert, ein Dokument zu unterschreiben, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von einem Mitglied des Wahlvorstands auf dem Dokument vermerkt.

(3) [1]Ist ein*e Kandidat*in an der Unterschrift unter der Kandidaturerklärung oder dergleichen gehindert, kann diese unter Angabe des Verhinderungsgrundes durch eine beauftragte Vertrauensperson getätigt und damit ersetzt werden. [2]Die Beauftragung und der Verhinderungsgrund sind der Wahlkommission glaubhaft zu machen (beispielsweise durch Weiterleitung eines aussagekräftigen Schriftverkehrs).

II Wahlen und Urabstimmungen durch die Studierendenschaft

§ 7 Geltungsbereich und Wahlverfahren

(1) Dieser Abschnitt der Wahlordnung findet Anwendung bei

1. Urabstimmungen gemäß §§ 60 bis 62 OrgS,

2. Wahlen der Listenvertreter*innen im Studierendenrat,
3. Wahlen von Fachschaftsräten, sofern kein anderes Verfahren in der Satzung der Studienfachschaft vorgesehen ist.

(2) Wahlen und Urabstimmungen können in Präsenz unter Verwendung von Urnen (Urnenwahlen) oder als internetbasierte digitale Wahlen (Online-Wahlen) durchgeführt werden.

(3) Die Entscheidung darüber, ob eine Wahl als Urnenwahl oder als Online-Wahl stattfindet, trifft

1. im Falle von StuRa-Wahlen und uniweiten Urabstimmungen die Wahlkommission nach Rücksprache mit dem Studierendenrat;
2. im Falle gleichzeitig stattfindender FSR-Wahlen die Wahlkommission nach Rücksprache mit dem Studierendenrat, die Gremien der betroffenen Studienfachschaften sollen im Vorfeld beteiligt werden;
3. im Falle einzelner FSR-Wahlen und/oder Urabstimmungen auf Ebene der Studienfachschaften die Wahlkommision nach Rücksprache mit dem Wahlraumausschuss bzw. den Wahlraumausschüssen..

§ 8 Dauer und Zeitpunkt von zentralen Wahlen und Urabstimmungen

(1) Finden zentrale Wahlen und Urabstimmungen als Urnenwahl statt, so werden sie über einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen und jeweils mindestens fünf aufeinanderfolgenden Stunden durchgeführt.

(2) Finden zentrale Wahlen als Online-Wahlen statt, so werden sie über einen Zeitraum von mindestens fünf und maximal zehn Tagen durchgeführt.

(3) Eine Zusammenlegung von mehreren Wahlen und Urabstimmungen, gegebenenfalls auch mit Wahlen zu Gremien der akademischen Selbstverwaltung, ist anzustreben.

(4) Die Termine für zentrale Wahlen und Urabstimmungen werden vom Wahlvorstand nach Rücksprache mit der Wahlkommission, dem Studierendenrat und Wahlamt der Universität Heidelberg festgesetzt.

§ 9 Dauer und Zeitpunkt von Wahlen auf Ebene der Studienfachschaften

(1) Finden Wahlen oder Urabstimmungen auf Fachschaftsebene als Urnenwahl statt, so finden sie in der Regel über einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen und jeweils mindestens fünf aufeinanderfolgenden Stunden statt.

(2) Bei Studienfachschaften mit bis zu 120 Mitgliedern oder wenn eine Wahl aufgrund einer Anfechtung wiederholt werden muss und dies nur so spät im Semester durchgeführt werden kann, dass nicht mehr ausreichend Vorlesungstage für den vollen Wahlzeitraum zur Verfügung stehen, kann die Wahlkommission den Wahlzeitraum auf bis zu fünf Stunden an einem Tag verkürzen.

(3) [1]Finden dezentrale Wahlen oder Urabstimmungen als Online-Wahlen statt, so werden sie über den Zeitraum von mindestens fünf und maximal zehn Tagen durchgeführt. [2]Bei dezentralen Wahlen in Form von Online-Wahlen ist eine Zusammenlegung mit anderen Wahlen und Urabstimmungen anzustreben.

(4) [1]Die Termine für Wahlen auf Fachschaftsebene werden vom Wahlvorstand nach Rücksprache mit den zuständigen Wahlraumausschüssen und der Wahlkommission festgesetzt. [2]Die Termine für dezentrale Online-Wahlen kann der Wahlvorstand ohne Rücksprache mit den zuständigen Wahlraumausschüssen festlegen.

(5) Sollte ein Fachschaftsrat nicht mehr beschluss- oder handlungsfähig sein, so kann die Wahlkommission eine Nachwahl für freigewordene Plätze der verbleibenden Amtszeit veranlassen, sofern die Studienfachschaftssatzung keine andere Regelung trifft.

§ 10 Bekanntmachung von Wahlen und Abstimmungen in der Studierendenschaft

(1) VS-weite Wahlen und Urabstimmungen müssen spätestens zweiundvierzig Tage, davon mindestens zwanzig Vorlesungstage, vor ihrer Durchführung von der Wahlkommission bekannt gemacht werden.

(2) [1]FSR-Wahlen müssen spätestens achtundzwanzig Tage, davon mindestens fünfzehn Vorlesungstage, vor ihrer Durchführung von der Wahlkommission bekannt gemacht werden.

(3) Werden StuRa-Wahlen und/oder Urabstimmungen gemeinsam mit FSR-Wahlen durchgeführt, soll versucht werden, alle Wahlen und Urabstimmungen gemeinsam bekanntzugeben.

(4) Jede Bekanntmachung enthält mindestens:

1. den Zeitpunkt der Wahl bzw. Urabstimmung (Wahltage und Abstimmungszeiten),
2. die Lage der Wahlräume (entfällt bei Online-Wahlen),
3. Angaben zu Auslegung und Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses:
   a. Ort, Datum und Zeitpunkt der Auslegung,
   b. die Angabe, bis zu welchem Zeitpunkt bei der Wahlkommission Berichtigungen beantragt werden können,
   c. den Hinweis, dass nach Ablauf der Auslegung ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr möglich ist,
   d. den Hinweis, dass nur wahlberechtigt und ggf. wählbar ist, wer bis zum Abschluss der Auslage in das entsprechende Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist;

4. eine Erläuterung, in welcher Weise die Stimmabgabe erfolgen kann (persönliche Abstimmung durch Urnenwahl / Briefwahl / Online-Wahl)
5. den Hinweis, dass Briefwahlunterlagen nur bis einschließlich des sechsten Vorlesungstags vor dem ersten Wahltag beantragt werden können (entfällt bei Online-Wahl),
6. Ort und Zeitpunkt der Auszählung der Wahl oder Urabstimmung.

bei Wahlen kommen hinzu:

7. den Namen des Gremiums sowie die Anzahl und Amtszeit der zu wählenden Mitglieder;
8. bei der zentralen Wahl zum Studierendenrat die maximale Anzahl der zu wählenden Mitglieder nach § 20 Absatz 2 OrgS;
9. sofern es sich um eine Listenwahl mit Listenvorschlägen handelt, den Hinweis, dass nach personalisierter Verhältniswahl gewählt wird;
10. sofern es sich um eine Personenwahl handelt, den Hinweis, dass gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält;
11. die Aufforderung bis zum Ende der Kandidaturfrist Kandidaturen bzw. Listenvorschläge einzureichen;
12. den Vermerk, dass die Kandidaturen und Listenvorschläge auf der Webpräsenz des Studierendenrat veröffentlicht werden;
13. der Hinweis auf Einschränkungen bei der Kandidatur nach § 13,
14. bei dezentralen Wahlen eine Übersicht, welche Studiengänge welcher Studienfachschaft zugeordnet sind (ggf. mit Hinweis, dass Studiengänge für die Wahl neu zugeordnet wurden)

bei Urabstimmungen kommen hinzu:

15. der Wortlaut des in der Urabstimmung zu beschließenden Antrags sowie sämtliche Möglichkeiten der Abstimmung;

16. der Hinweis, dass der Vorschlag, der mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält, als angenommen gilt, sofern die Wahlbeteiligung bei mindestens zehn vom Hundert der Wahlberechtigten liegt.;

bei Online-Wahlen kommt bei jeder Bekanntmachung hinzu:

17. der Hinweis, dass eine Online-Wahl bzw. -Urabstimmung stattfindet
18. Informationen zur Übersendung der Zugangsdaten sowie
19. Informationen zur Anmeldung im Wahlportal.

(5) Alle Bekanntmachungen von Wahlen und Urabstimmungen sind auf der Internetpräsenz der Verfassten Studierendenschaft zu veröffentlichen.

(6) [1]Zusätzlich sind binnen einer Woche nach ihrer Veröffentlichung alle Studierenden per E-Mail an den mit ihrer Uni-ID verbundenen E-Mailaccount über die Wahl und die Möglichkeit der Kandidatur zu informieren. [2]Erfolgt die Veröffentlichung in der vorlesungsfreien Zeit, soll die Information in der zweiten Vorlesungswoche erfolgen. [3]Eine weitere E-Mail soll zehn Tage vor der Wahl an diese erinnern. [3]Die E-Mails sollen des Weiteren sachdienliche und neutrale Informationen sowie Hinweise auf neutrale und überparteiliche Veranstaltungen und Informationsangebote zur Studierendenrats-Wahl oder Urabstimmung enthalten.

(1) [1]Alle Wahlberechtigten sind in das Wahlberechtigtenverzeichnis für die jeweilige Wahl einzutragen. [2]Für mehrere gleichzeitig stattfindende Wahlen kann ein gemeinsames Verzeichnis erstellt werden. [3]Das Wahlberechtigtenverzeichnis kann auch als elektronisches Wählerverzeichnis geführt werden.

(2) Die Aufstellung der Verzeichnisse ist Aufgabe der Wahlkommission.

(3) [1]Die Wahlberechtigtenverzeichnisse enthalten die folgenden Angaben

1. laufende Nummer,

2. Nachname(n),
3. Vorname(n),
4. Matrikelnummer,
5. Angaben zur Wahl/den Wahl(en), für die die Person wahlberechtigt ist
6. sonstige Bemerkungen.

[2]Bei Digitalwahlen zudem:

7. die Uni-ID.

(4) [1]Die Wahlberechtigtenverzeichnisse sind vor ihrer Auslegung als vorläufig abgeschlossen zu kennzeichnen und unter Angabe des Datums vom Vorsitz der Wahlkommission durch Unterschrift zu bestätigen. [2]Im Falle digitalisierter Verzeichnisse wird über den Vorgang ein entsprechender Vermerk auf Papier angefertigt.

(5) [1]Die vorläufig abgeschlossenen Verzeichnisse sind während sieben Tagen vor dem Schließen Wahlberechtigtenverzeichnisses auf persönliche Terminvereinbarung hin digital zur Einsicht bereitzuhalten. Studierende der Universität Heidelberg können Einsicht in diese Wählerverzeichnisse verlangen. [2]Das Recht zur Einsicht beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person und zu vertretenen Personen.

(6) [1]Die nach Absatz 5 zur Einsichtnahme Berechtigten können während der Auslegung bei der Wahlkommission Berichtigungen des Wahlberechtigtenverzeichnisses beantragen. [2]Diese Anträge können sich nur auf Angaben zur eigenen Person oder zu vertretenen Personen beziehen. [3]Die Anträge sind schriftlich bei der Wahlkommission einzureichen. [4]Erforderliche Nachweise sind anzufügen, sofern es sich nicht um Offenkundiges handelt.

(7) [1]Die Wahlkommission entscheidet zeitnah, spätestens fünf Vorlesungstage vor dem ersten Wahltag über die Änderungsanträge. [2]Die Entscheidung ist dem*der Antragssteller*in unverzüglich mitzuteilen.

(8) [1]Änderungen sind als solche im Wahlberechtigtenverzeichnis kenntlich zu machen und mit Änderungsdatum und Unterschrift eines Mitglieds der Wahlkommission zu versehen. [2]Bei digital

geführten Verzeichnissen wird auf dem Antrag auf Änderung vermerkt, wann die Änderung vorgenommen wurde und mit Unterschrift eines Mitglieds der Wahlkommission bestätigt und bis zum Ende der Anfechtungsfrist aufbewahrt.

(9) Die Wahlberechtigtenverzeichnisse sind nach der Entscheidung über alle Änderungsanträge von der Wahlkommission endgültig abzuschließen.

§ 12 Kandidaturen für Wahlen in der Studierendenschaft

(1) Für Fachschaftsratswahlen und als entsandte StuRa-Vertreter*innen von Studienfachschaften können nur Einzelpersonen kandidieren.

(2) Für die zentralen Wahlen auf Listenplätze im StuRa können nur Wahlvorschläge in Form von Listen (Listenvorschläge) eingebracht werden.

(3) [1]Ein Listenvorschlag muss mindestens drei Kandidat*innen umfassen. [2]Die Anzahl der Kandidat*innen darf nicht höher sein, als die maximale Anzahl der zu wählenden Mitglieder nach § 20 Abs. 2 OrgS. Kandidat*innen eines Listenvorschlags müssen jeweils einzeln kandidieren.

(4) [1]Ein Listenvorschlag muss in Form einer Gesamtliste eingereicht werden, für die Die Wahlkommission eine Vorlage bereitstellt. [2]Die Gesamtliste muss folgende Informationen enthalten:

1. einen Listennamen
2. Vetreter*in und Stellvertreter*in des Listenvorschlags, sowie deren Kontaktinformationen (Telefonnummer und E-Mailadresse),
3. folgende Angaben zu den Kandidat*innen
   a. Vor- und Nachname(n)
   b. Matrikelnummer
4. Reihenfolge der Kandidat*innen,

darüber hinaus sind beizufügen:

5. die eigenhändig unterschriebenen Kandidaturformulare aller auf dem Wahlvorschlag antretenden Kandidat*innen,

(5) [1]Ein Listenvorschlag muss von mindestens fünf wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden (Unterstützung), Vor- und Nachname(n) sowie Matrikelnummer der Unterstützer*innen müssen angegeben werden. [2]Die Kandidatur für eine Liste bedeutet gleichzeitig auch ihre Unterstützung; bei Listen mit fünf und mehr Kandidat*innen können zusätzliche Unterstützer*innen entfallen. [3]Den Listen wird empfohlen, nach Geschlechtern ausgewogene Listenvorschläge aufzustellen.

(6) [1]Einzelkandidaturen und Kandidaturen für Listenvorschläge müssen folgende Angaben enthalten:

1. Vor- und Nachname(n),
2. Matrikelnummer,
3. Uni-ID
4. Kontaktdaten (E-Mail-Adresse und ggf. Telefonnummer),
5. bei Kandidaturen für Listenvorschläge: Listenname des Wahlvorschlags,
6. bei Einzelkandidatur: Studienfachschaft, für die die Kandidatur erfolgt.
7. Geburtsdatum,

[2]Kandidaturen müssen eigenhändig unterschrieben eingereicht werden, die Wahlkommission stellt Online-Formulare für Kandidaturen bereit.

(7) [1]Kandidaturen müssen:

1. bei Wahlen zum StuRa spätestens 21 Tage,
2. bei FSR-Wahlen spätestens 14 Tage

bis 16:00 Uhr vor dem ersten Wahltag bei der Wahlkommission eingereicht sein (Ausschlussfrist). [2]Für Online-Wahlen kann die Wahlkommission diese Fristen aufgrund technischer Notwendigkeiten verlängern.

§ 13 Einschränkungen von Kandidaturen bei Wahlen in der Studierendenschaft

(1) [1]Eine wahlberechtigte Person darf nicht auf mehreren Listenvorschlägen kandidieren. [2]Tritt dieser Fall dennoch ein, so wird der Name dieser Person von allen eingereichten Listenvorschlägen gestrichen.

(2) Eine wahlberechtigte Person darf nicht zugleich Kandidat*in eines Listenvorschlags und Kandidat*in für einen direkt gewählten Platz einer Studienfachschaft im StuRa sein

(3) [1]Eine wahlberechtigte Person darf nicht zugleich Kandidat*in eines Listenvorschlags und entsandtes StuRa-Mitglied einer Studienfachschaft sein, sofern die Amtszeit für die Studienfachschaft in die nächste Legislatur andauern würde. [2]Tritt dieser Fall dennoch ein, so ist die Person von den Listen-Wahlvorschlägen zur StuRa-Wahl zu streichen.

(4) Wer über einen Listenvorschlag bei der StuRa-Wahl zum Mitglied oder als Stellvertreter*in gewählt wurde und im Nachhinein durch eine Fachschaft in den Studierendenrat entsandt wird, wird vom Wahlvorschlag unwiderruflich gestrichen und verliert entsprechend auch den Status als Stellvertreter*in oder Nachrücker*in.

(5) Die Wahlkommission prüft die Wählbarkeit der entsandten Mitglieder von Studienfachschaften im StuRa.

§ 14 Prüfung der Kandidaturen und Listenvorschläge für Wahlen in der Studierendenschaft

(1) Eingereichte Listenvorschläge und Kandidaturen werden mit einem Eingangsvermerk versehen, auf welchem Datum und Zeitpunkt des Eingangs vermerkt sind.

(2) Eine Einzelkandidatur für eine dezentrale Wahl zum Fachschaftsrat oder als direkt gewähltes StuRa-Mitglied einer Studienfachschaft gilt als mit behebbaren Mängeln fristgerecht eingereicht, wenn das Kandidaturformular bis zur Frist als Fax oder digital als Scan oder Foto eingereicht wurde.

(3) [1]Ein Listenvorschlag gilt als mit behebbaren Mängeln fristgerecht eingereicht, wenn zumindest die Gesamtliste nach § 12 Abs. 4 fristgemäß zumindest als Fax oder digital als Scan oder Foto eingereicht wurde, Kandidaturen können nachgereicht werden.
[2]Einzelne Kandidaturen für Listen, für die keine Gesamtliste nach § 12 Abs. 4 eingereicht wurde, sind abzulehnen, eine Gesamtliste kann nicht mehr nachgereicht werden, der Mangel ist nicht mehr behebbar.

(4) Fristgerecht eingegangenen Kandidaturen und Listenvorschläge sollen zeitnah nach Eingang, spätestens nach Ablauf der jeweiligen Einreichefrist von der Wahlkommission auf Vollständigkeit und die Übereinstimmung mit den Vorgaben dieser Wahlordnung überprüft werden.

(5) [1]Vollständige und nicht mit Mängeln behaftete Kandidaturen oder Listenvorschläge sind für die jeweilige Wahl zuzulassen. [2]Mit behebbaren Mängeln behaftete Kandidaturen und Listenvorschläge sind vorläufig abzulehnen.

(6) Nach Ablauf der jeweiligen Einreichefrist können behebbare Mängel wie Widersprüche, fehlende Unterschriften oder Angaben bis zum zweiten Tag nach Ablauf der Einreichefrist (Kulanzfrist) von den Kandidat*innen bzw. Listen-Vertreter*innen nachgereicht und Mängel behoben werden.

(7) [1]Die vorläufige Ablehnung einer Kandidatur ist dem*der Kandidat*in unverzüglich mitzuteilen. [2]Die vorläufige Ablehnung eines Listenvorschlags oder Streichung einzelner Kandidat*innen ist den Listenvertreter*innen der Wahlvorschläge unverzüglich mitzuteilen. [3]Eine Erläuterung, wie und bis wann ein Mangel zu beheben ist, ist beizufügen, die Erläuterung kann auch (fern)mündlich erfolgen.

(8) Ein Listenname eines Wahlvorschlags (Liste) ist abzulehnen, wenn er

1. eine Abkürzung beinhaltet, die nicht eindeutig auflösbar ist,
2. sich nicht deutlich vom Listenname eines zuvor eingereichten anderen Wahlvorschlags unterscheidet,
3. den Anschein erweckt, es handele sich beim Listenvorschlag um eine öffentlich-rechtliche Körperschaft,

4. die Namensrechte Dritter verletzt,
5. in anderer Weise irreführend oder aufgrund der Strafgesetze verboten ist.

(9) Von allen Listenvorschlägen sind diejenigen Kandidat*innen zu streichen, welche

1. nicht im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen bzw. nicht wählbar sind,
2. unvollständige Angaben zu ihrer Person machen,
3. ihre Kandidaturerklärung bzw. Unterschrift nicht oder nur unter Bedingung geleistet haben,
4. vor Ablauf der Einreichefrist ihre Kandidatur zurückgezogen haben,
5. Aufgrund der Vorgaben von § 13 zu streichen sind,
6. die Höchstzahl der erlaubten Kandidat*innen übersteigen (sofern die Listenvertreter*innen keinen Vorschlag machen, beginnt die Streichung beginnend mit den Kandidat*innen mit der höchsten laufenden Nummer).

(10) Von allen Listenvorschlägen sind diejenigen Unterstützer*innen zu streichen,

1. die nicht im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen bzw. nicht wahlberechtigt sind,
2. die unvollständige Angaben gemacht haben,
3. ihre Zustimmungserklärung bzw. Unterschrift nicht oder nur unter Bedingung getätigt haben,
4. die Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben,

(11) Abzulehnende Kandidaturen sind solche, die

1. nicht rechtzeitig eingereicht wurden,
2. von Kandidat*innen eingereicht wurden, welche nicht im Wahlberechtigtenverzeichnis aufgeführt werden bzw. nicht wählbar sind,
3. unvollständige Angaben zu ihrer Person machen,

4. von der*dem Kandidat*in nicht oder nur unter Bedingung unterschrieben wurde,
5. vor Einreichungsfrist zurückgezogen wurde.

(12) Ist bis zum Ablaufen der Kulanzfrist ein gültiger Listenvorschlag eingereicht, aber kein zulässiger Listenname, so erhält die Liste der Einreichungsreihenfolge entsprechend eine Nummer als Listenname.

(13) [1]Der Widerruf von Listenvorschlägen oder Zustimmungserklärungen bzw. Kandidaturen, Unterschriften und Unterstützungserklärungen ist nur bis zur Einreichungsfrist zulässig. [2]Die Wahlkommission kann Ausnahmen innerhalb der Kulanzfrist zulassen.

(14) [1]Die endgültige Ablehnung eines Wahlvorschlags oder Streichung einzelner Kandidat*innen ist den Listenvertreter*innen der Wahlvorschläge unverzüglich mitzuteilen. [2]Eine Begründung muss beigefügt werden.

(15) Endgültig abzulehnende Listenvorschläge oder Kandidaturen sind solche, für die auch nach der Kulanzfrist:

1. fehlende Angaben nicht nachgereicht wurden oder weiterhin mit Bedingungen versehen sind,
2. sich zu wenig Kandidat*innen aufgestellt haben.

§ 15 Urabstimmungen

(1) Eine Urabstimmung findet zu einer Thematik statt.

(2) Findet eine Urabstimmung auf Beschluss des StuRa statt, beschließt dieser den Wortlaut der Abstimmungsfrage, die in der Urabstimmung abgestimmt wird sowie den Wortlaut der Erläuterung, die auf dem Stimmzettel aufgeführt ist.

(3) [1]Findet eine Urabstimmung auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder der Studierendenschaft statt, so bestimmt dieses oder bestimmen diese den Wortlaut der Abstimmungsfrage, die in der Urabstimmung abgestimmt wird sowie den Wortlaut der Erläuterung, die auf dem Stimmzettel aufgeführt ist. [2]Der Wortlaut beider Texte muss bei der Beantragung der Unterschriftenliste für die Urabstimmung bei der Wahlkommission bereits festgelegt und auf der Unterschriftenliste aufgeführt werden.

(4) [1]Über die Zulassung einer Urabstimmung entscheidet Die Wahlkommission. [2]Er kann Berichtigungen am Wortlaut der Abstimmungsfrage, die in der Urabstimmung abgestimmt wird sowie am Wortlaut der Erläuterung, die auf dem Stimmzettel aufgeführt ist vornehmen, wenn diese falsch, unverständlich, nicht eindeutig oder irreführend sind.

(5) [1]Gegen die Entscheidungen der Wahlkommission kann Beschwerde bei der Schlichtungskommission eingelegt werden. [2]Die Beschwerde ist spätestens am dritten Tag, nachdem Die Wahlkommission die Antragsteller*innen von der Nichtzulassung in Kenntnis gesetzt hat bei der Schlichtungskommission zu erheben.

§ 16 Bekanntmachung der Kandidaturen und Listenvorschläge für Wahlen in der Studierendenschaft

(1) [1]Die endgültig zugelassenen Kandidaturen bzw. Listenvorschläge sind spätestens am dritten Tag nach Ende der Einreichungsfrist von der Wahlkommission bekanntzumachen. [2]Die Bekanntmachung erfolgt mindestens auf der Webpräsenz der Verfassten Studierendenschaft.

(2) Die Bekanntmachung hat zu beinhalten

1. die zugelassenen Listenvorschläge bzw. Kandidaturen in der Reihenfolge ihres Eingangs,
2. falls kein gültiger Listenvorschlag/keine gültige Kandidatur eingegangen ist, den Hinweis, dass keine Wahl stattfindet.

(3) Sind zugelassene Kandidaturen oder Listenvorschläge nicht, falsch oder unvollständig in der Bekanntmachung aufgeführt, so ist dies bei zentralen Wahlen im weiteren Verlauf unschädlich, wenn die Bekanntmachung nicht binnen einer Woche bei der Wahlkommission gerügt wird.

III Wahl- und Abstimmungsverfahren

§ 17 Verfahren bei Wahlen zum FSR

(1) [1]Bei Wahlen zu den Fachschaftsräten hat jede*r Wahlberechtigte so viele Stimmen wie Plätze zu besetzen sind. [2]Gibt es weniger Kandidat*innen als Plätze zu besetzen, hat jede*r Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie es Kandidat*innen gibt. [3]Das Kumulieren von Stimmen ist nicht möglich. (Personenwahl)

(2) [1]Die Bewerber*innen sind in absteigender Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl gewählt. [2]Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. [3]Die nicht gewählten Bewerber*innen sind in derselben Reihenfolge Stellvertreter*innen bzw. Nachrücker*innen.

(3) Die Studienfachschaften können abweichend davon für die FSR-Wahlen eigene Regelungen in ihren Studienfachschaftssatzungen oder eigenen Wahlordnungen vorsehen.

§ 18 Verfahren bei Wahlen zum StuRa

(1) [1]Bei Wahlen zum StuRa hat jede*r Wahlberechtigte maximal zehn Stimmen. Die Stimmen werden auf einzelne Kandidat*innen der Listen verteilt (personalisierte Verhältniswahl). [2]Sofern auf einer Liste genug Personen kandidieren, können alle Stimmen einer Liste gegeben werden. [3]Ein Verteilen der Stimmen auf mehrere Wahlvorschläge ist möglich (Panaschieren). [4]Es ist auch möglich, einem*einer Kandidat*in bis zu zwei Stimmen zu geben (Kumulieren).

2) Die Sitze werden nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung (Sainte-Laguë-Verfahren) auf die einzelnen Listen, aufgrund der Gesamtzahl der Stimmen aller ihrer Kandidat*innen, zugeteilt.

(3) [1]Innerhalb der Liste werden die Sitze an die Kandidat*innen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl vergeben. [2]Bei Stimmengleichheit ist die Listenreihenfolge maßgebend. [3]Die nicht

gewählten Kandidat*innen sind in derselben Reihenfolge Stellvertreter*innen und Nachrücker*innen.

§ 19 Verfahren bei Urabstimmungen

(1) Bei Urabstimmungen kann der*die Abstimmungsberechtigte die zur Abstimmung stehende Frage bejahen oder verneinen.

(2) Werden mehrere Abstimmungen zur selben Thematik durchgeführt, kann der*die Wahlberechtigte jede zur Abstimmung stehende Frage bejahen oder verneinen.

(3) [1]Eine Vorlage gilt als angenommen, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält und mindestens zehn vom Hundert der Wahlberechtigten an der Abstimmung teilnehmen. [2]In allen anderen Fällen ist sie abgelehnt.

§ 20 Stimmzettel

(1) [1]Die Stimmzettel werden von der Wahlkommission hergestellt. [2]Er trägt bei Urnenwahlen Sorge dafür, dass in allen Wahlräumen Stimmzettel in genügender Anzahl vorhanden sind.

(2) Die Stimmzettel enthalten

1. Art und Zeitpunkt der Wahl bzw. Abstimmung,
2. sofern es sich um eine zentrale Wahl handelt, die Listenvorschläge (mit Kennwort) in der Reihenfolge ihres Eingangs,
3. sofern es sich um eine dezentrale StuRa-Wahl oder FSR-Wahl handelt, die Kandidat*innen in der Reihenfolge ihres Eingangs,
4. sofern es sich um eine Urabstimmung handelt, die Abstimmungsmöglichkeiten in einer von der Wahlkommission festzulegenden Reihenfolge,
5. Raum zum Vermerk der Stimmabgabe(n),

6. eine Erläuterung, wie viele Stimmen abzugeben sind und wie diese verteilt werden können.

(3) Bei Online-Wahlen gilt die Eingabemaske für die Stimmabgabe als Stimmzettel.

§ 21 Stimmabgabe bei Urnenwahlen

(1) Die Wahlkommission bestimmt bei zentralen Wahlen und Urabstimmungen, die als Urnenwahlen durchgeführt werden die Wahlräume und trägt Sorge dafür, dass die Möglichkeit gegeben ist, Stimmzettel unbeobachtet auszufüllen und falten zu können.

(2) [1]Zur Abgabe der Stimmzettel sind Urnen aufzustellen. [2]Diese müssen so beschaffen sein, dass eine Entnahme der eingeworfenen Wahlzettel vor Öffnung der Urne nicht möglich ist.

(3) [1]Bei zentralen StuRa-Wahlen und Urabstimmungen ist die Einrichtung mindestens je eines Wahllokals an den Universitätsstandorten Altstadt, Bergheim, Neuenheimer Feld und Mannheim verbindlich. [2]Nach Möglichkeit sind weitere Wahllokale einzurichten.

(4) [1]Bei dezentralen StuRa-Wahlen oder FSR-Wahlen richtet der zuständige Wahlraumausschuss in Absprache mit der Wahlkommission mindestens einen Wahlraum ein, der in der Regel in einem Gebäude liegt, in dem Lehrveranstaltungen für Studierende der betroffenen Studienfachschaft stattfinden. [2]Finden in einem Gebäude Lehrveranstaltungen für Studierende mehrerer Studienfachschaften statt, können deren Wahlen in einem gemeinsamen Wahlraum stattfinden.

(5) Finden zentrale und dezentrale Wahlen gleichzeitig statt, können sie gemeinsam in zentralen Räumen durchgeführt werden.

(6) Alle Wahlräume sind nach Möglichkeit barrierefrei einzurichten.

(7) [1]Jegliche Form der Wahlwerbung ist in den Wahlräumen sowie ihrer unmittelbaren Umgebung nicht gestattet. [2]Unmittelbare Umgebung bedeutet die Umgebung des Wahlraums, die nicht klar von diesem abzugrenzen ist, so dass der Eindruck entstehen könnte, es handele sich bei der Wahlwerbung

um einen Teil des Wahlraums. [3]Die Auslegung unterliegt im Zweifelsfall der Wahlkommission beziehungsweise dem Wahlraumausschuss.

(8) [1]Die Wahlkommission bestimmt bei zentralen Wahlen oder Urabstimmungen für jeden Wahlraum Wahlhelfer*innen. [2]Diese sorgen in den ihnen zugewiesenen Wahlräumen für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. [3]Bei dezentralen FSR- und ggf. StuRa-Wahlen übernehmen dies die Wahlraumausschüsse.

(9) Zu Beginn des Zeitraums der Stimmabgabe versichern sich die Wahlhelfer*innen bzw. die Wahlraumausschüsse, dass die Abstimmungsurnen leer sind und verschließen diese.

(10) [1]Jede*r Wahlberechtigte hat Zugang zum Wahlraum. [2]Stiftet eine Person Unruhe oder Unordnung, so ist sie durch die für den Wahlraum Zuständigen des Raumes zu verweisen. [3]Ist die Person wahlberechtigt, so ist ihr vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe zu gewährleisten. [4]Weigert sich die Person, die Stimmabgabe ordnungsgemäß zu vollziehen, kann sie unverzüglich des Raumes verwiesen werden.

(11) [1]Wahlberechtigte haben sich beim Betreten des Wahlraums durch Vorzeigen des Studierendenausweises, gegebenenfalls eines amtlichen Lichtbildausweises, auszuweisen. [2]Der Wahlraumausschuss überprüft die Wahlberechtigung der Wahlberechtigten anhand des Wahlberechtigtenverzeichnisses. [3]Das Wahlberechtigtenverzeichnis kann während des Zeitraums der Wahl von einer Person, die nicht Mitglied eines Wahlorgans oder Wahlhelfer*in ist, nicht eingesehen werden. [4]Der Wahlraumausschuss oder Wahlhelfer*innen sind nicht zur Auskunft über Inhalte des Wahlberechtigtenverzeichnisses verpflichtet.

(12) [1]Der*Die Wahlberechtigte begibt sich zum zur Stimmabgabe vorgesehenen Ort und vollzieht diese. [2]Anschließend wirft er*sie den gefalteten Stimmzettel in die dafür vorgesehene Urne. [3]Der Wahlraumausschuss bzw. ein*e Wahlhelfer*in vermerken im Wahlberechtigtenverzeichnis an entsprechender Stelle, dass die Stimmabgabe erfolgt ist. [4]Bei der Verwendung elektronischer Wahlberechtigtenverzeichnisse muss dieser Eintrag digital erfolgen

(13) [1]Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen. [2]Wahlberechtigte, für die die Stimmabgabe aufgrund körperlicher Einschränkungen nicht möglich ist, können sich bei der Stimmabgabe einer Vertrauensperson bedienen.

Der Abschnitt zur Briefwahl wird komplett gestrichen

§ 22 Stimmabgabe bei Online-Wahlen

(1) Die Wahlkommission fordert alle Wahlberechtigten per E-Mail an ihre Universitäts-E-Mail-Accounts auf, sich mit ihrer Universitäts-Benutzerkennung (Uni-ID und zugehöriges Passwort) auf einer für die Wahlen eingerichteten Website (Wahlportal) einzuloggen.

(2) [1]Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufrufes von digitalen Stimmzetteln. [2]Der Aufruf des Stimmzettels darf erst möglich sein, nachdem der*die Wahlberechtigte in digitaler Form verbindlich bestätigt hat, dass er*sie

1. der*die Wahlberechtigte ist,
2. die Wahl persönlich vornimmt,
3. unbeobachtet und unter Wahrung des Wahlgeheimnisses wählt,
4. die Sicherheitshinweise nach § 25 Abs. 6 zur Kenntnis genommen hat, und

(3) [1]Die Stimmabgabe ist durch die Wahlberechtigten persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form vorzunehmen. [2]Die digitalen Stimmzettel sind entsprechend den in der E-Mail und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen online auszufüllen und abzusenden. [3]Dabei ist durch das verwendete digitale Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. [4]Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. [5]Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe / zum endgültigen Absenden die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. [6]Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer digitalen Bestätigung durch den*die Wähler*in zu ermöglichen. [7]Die Übermittlung muss für den*die Wähler*in am Bildschirm erkennbar sein. [8]Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe ist diese vollzogen.

(4) Für Online-Wahlen im StuRa und Refkonf können eigene Verfahren in den jeweiligen Geschäftsordnungen festgelegt werden, die im Wesentlichen den in dieser Wahlordnung formulierten Grundsätzen entsprechen müssen.

(5) [1]Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete digitale Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimmabgabe des*der Wahlberechtigten im zur Stimmabgabe verwendeten Computer kommen. [2]Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. [3]Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. [4]Das verwendete digitale Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. [5]Die Speicherung der Stimmabgabe in der digitalen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. [6]Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

§ 23 Störungen bei Online-Wahlen

(1) [1]Ist den Wahlberechtigten die digitale Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Verfassten Studierendenschaft oder von ihnen beauftragten Dienstleistern zu vertretenden technischen Gründen nicht möglich, kann der Wahlkommission die Wahlfrist verlängern. [2]Die Verlängerung muss in geeigneter Weise öffentlich bekannt gegeben werden

(2) Werden während der Online-Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und bei denen eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann Die Wahlkommission solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu beenden.

(3) [1]Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung, deren Dauer, sofern bekannt Art und Ursache/n und weitere Vorkommnisse in der Niederschrift über die Wahl zu vermerken. [2]Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlkommission über das weitere Verfahren und die notwendige Wiederholungswahl. [3]Eine Wiederholungswahl kann auf Grundlage des bestehenden Verzeichnisses durchgeführt werden.

§ 25 Technische Anforderungen bei Online-Wahlen

(1) [1]Internetbasierte digitale Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. [2]Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. [3]Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) [1]Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und das elektronische Wahlberechtigtenverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. [2]Das Wahlberechtigtenverzeichnis soll auf einem Server der Universität oder der Verfassten Studierendenschaft gespeichert sein.

(3) [1]Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. [2]Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler*innen, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). [3]Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereichs keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

(4) [1]Das Übertragungsverfahren von Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. [2]Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung von Wähler*innen sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum*zur Wähler*in möglich ist.

(5) [1]Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. [2]Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wahlberechtigtenverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(6) Die Wähler*innen sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen.

(7) Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch die*den Wähler*in verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

§ 25 Schluss der Stimmabgabe

(1) [1]Bei Urnenwahlen stellt am Ende jedes Wahltags ein Mitglied der Wahlkommission bzw. des Wahlraumausschusses das Ende des Abstimmungszeitraums fest. [2]Ab diesem Zeitpunkt sind an diesem Wahltag nur noch diejenigen wahlberechtigt, die sich bereits im Wahlraum befinden. [3]Haben diese gewählt, erklärt er*sie den Wahlraum für bis zum nächsten Wahltag geschlossen.

(2) [1]Am Ende des letzten Wahltags stellt ein Mitglied der Wahlkommission bzw. des Wahlraumausschusses darüber hinaus das Ende der Wahl fest. [2]Ab diesem Zeitpunkt sind nur noch diejenigen wahlberechtigt, die sich bereits im Wahlraum befinden. [3]Haben diese abgestimmt, erklärt er*sie die Abstimmung für abgeschlossen.

(3) Bei Online-Wahlen ist für die Administration der Wahlserver bei der Beendigung der Wahl sowie dem Beginn der Auszählung und Archivierung der Wahl die Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern der Wahlkommission zu gewährleisten.

§ 27 Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) [1]Die Ermittlung und Auszählung des Wahlergebnisses von Wahlen oder Urabstimmungen auf Ebene der Studienfachschaften, die nicht zeitgleich zu uniweiten Wahlen durchgeführt werden, durch den Wahlraumausschuss finden öffentlich an dem dafür bekanntgegebenen Ort in den angegebenen Räumen statt. [2]Die Auszählung und Ermittlung des Wahlergebnisses werden zeitnah nach Beendigung der Wahlhandlung durchgeführt.

(2) [1]Die Ermittlung und Auszählung des Wahlergebnisses uniweit durchgeführter Wahlen oder Urabstimmungen durch die Wahlkommission finden öffentlich an dem dafür bekanntgegebenen Ort in den angegebenen Räumen statt. [2]Die Auszählung und Ermittlung des Wahlergebnisses werden zeitnah nach Beendigung der Wahlhandlung durchgeführt. [3]Bei uniweit durchgeführten Wahlen soll die Auszählung aller gleichzeitig durchgeführten Wahlen und Abstimmungen an einem Ort zentral durchgeführt werden. [4]In begründeten Fällen kann die Wahlkommission davon abweichen.

(3) [1]Zur Ermittlung des Wahlergebnisses können Auszählungsgruppen gebildet werden. [2]Diese werden von der Wahlkommission bzw. vom Wahlraumauschuss eingesetzt und bestehen aus mindestens drei Personen.

(4) [1]Ein Mitglied der Wahlkommission oder des Wahlraumausschusses öffnet die Wahlurne. [2]Anschließend werden die Stimmzettel entnommen und gezählt. [3]Die Zahl der Stimmzettel muss mit den Abstimmungsvermerken im Wählerverzeichnis übereinstimmen. [4]Ist dies auch nach wiederholter Auszählung nicht der Fall, so ist hierüber ein Vermerk anzufertigen und wenn möglich, zu begründen.

(5) Die Stimmzettel werden in gültige und ungültige getrennt.

(6) Ungültige Stimmzettel sind solche, die

1. keine Stimmabgabe enthalten,
2. nicht als amtlicher Stimmzettel erkennbar sind,
3. durchgestrichen sind,
4. mit Bemerkungen, Kommentaren oder Zeichnungen versehen sind,
5. das Abstimmungsverhalten des*der Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
6. bei Personenwahl mehr Stimmen als vorgesehen enthalten oder bei personalisierter Verhältniswahl mehr Stimmen als vorgesehen enthalten und sich diese Stimmen auf verschiedene Listen verteilen,
7. Zeichen verfassungsfeindlicher Organisationen (§ 86a StGB) enthalten.

(7) Ungültige Stimmen werden vom Stimmzettel gestrichen und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht gezählt.

(8) Ungültige Stimmen sind solche, die

1. nicht zweifelsfrei einem*einer Bewerber*in oder einer Abstimmungsmöglichkeit zuzuordnen sind.
2. Über die maximale Anzahl der auf eine Person vereinigbaren Stimmen hinausgehen. In diesem Fall wird die maximale Anzahl der Stimmen, die ein*e Kandidat*in erhalten kann, unwiderlegbar vermutet.
3. Über die maximal vorgesehene Stimmzahl hinausgehen (wenn der Stimmzettel dann nicht ohnehin nach Absatz 5 Nummer 6 ungültig ist). In diesem Fall werden die überzähligen Stimmen auf einer Liste, in deren Reihenfolge von hinten nach vorne, gestrichen, bis die maximale Stimmzahl eingehalten wird.

(9) Bei Abstimmung nach Verhältniswahl werden folgende Ergebnisse ermittelt

1. die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,

2. die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
3. die Summe der auf alle Bewerber*innen eines Wahlvorschlages entfallenen Stimmen,
4. die auf jede*n einzelne*n Bewerber*in entfallenen Stimmen.

(10) Bei Abstimmung nach Mehrheitswahl werden folgende Ergebnisse ermittelt

1. die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
2. die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
3. die auf jede kandidierende Person entfallenen Stimmen.

(11) Bei Urabstimmungen werden folgende Ergebnisse ermittelt

1. die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
2. die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
3. die auf jede Abstimmungsmöglichkeit entfallenen Stimmen.

(12) [1]Der Wahlraumaussschuss bzw. die Wahlkommission ermittelt aufgrund der Auszählungsergebnisse das Wahlergebnis. [2]Er kann hierzu Nachzählungen und Stichproben durchführen.

(13) [1]Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit beziehungsweise bei gleichem Anspruch mehrerer Listen auf den letzten Sitz nach dem Sainte-Laguë-Verfahren das Los, ausgenommen im Falle von Stimmengleichheit von Kandidat*innen derselben Liste bei personalisierter Verhältniswahl (siehe § 18 Absatz 3 Satz 2). [2]Dieses Los ist in öffentlicher Sitzung der Wahlkommission zu ziehen und im Wahlergebnis zu vermerken.

(14) [1]Die Wahlkommission veranlasst bei Online-Wahlen umgehend nach Beendigung der digitalen Wahl die computerbasierte mitgliederöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das vorläufige Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest. [2]Der Ausdruck muss von mindestens zwei Mitgliedern der Wahlkommission abgezeichnet werden. [3]Finden mehrere Online-Wahlen gleichzeitig statt, wird für jede Wahl ein Ausdruck erzeugt.

(15) [1]Das Referat für IT & Infrastruktur erhält zu Beginn der Wahl einen Kontrollcode, mit dem es die vorläufigen Wahlergebnisse abrufen kann. [2]Sollte Die Wahlkommission aus technischen Gründen nicht in der Lage sein, die Ergebnisse zu veröffentlichen, so kann das Referat für IT & Infrastruktur den Kontrollcode auf Antrag der Wahlkommission aktivieren und die vorläufigen Ergebnisse der Studierendenschaft zugänglich machen.

§ 27 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) [1]Die Wahlraumausschüsse leiten die von ihnen ermittelten Ergebnisse dezentraler Wahlen und Urabstimmungen der Wahlkommission zu. [2]Die Wahlkommission soll Stichproben durchführen und unstimmige Ergebnisse nachzählen. [3]Die Wahlkommission stellt das Endergebnis fest und gibt es bekannt.

(2) [1]Die Wahlkommission überprüft die Auszählungsergebnisse der Auszählgruppen, insbesondere die als ungültig markierten Stimmzettel. [2]Er soll Stichproben durchführen und unstimmige Ergebnisse nachzählen. [3]Abschließend korrigiert er ggf. die Ergebnisse der Auszählgruppen und fertigt nach Ermittlung des Ergebnisses ein Endergebnis an. [4]Dieses enthält mindestens folgende Angaben:

1. Datum, Uhrzeit und Ort der Auszählung(en) und der Ergebnisermittlung,
2. Art der Wahl bzw. Abstimmung,
3. ggf. Name(n) der gewählten Gremien,
4. die Wahltage und den jeweiligen Beginn/das jeweilige Ende der Abstimmung,
5. die Zahl der Wahlberechtigten,
6. die Zahl der Wähler*innen,
7. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
8. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
9. die Wahlbeteiligung in Prozent auf die zweite Stelle nach dem Komma,

10. sofern es sich um eine zentrale StuRa-Wahl handelt, die Feststellung, wie viele Listenvertreter*innen aufgrund der Wahlbeteiligung insgesamt gewählt sind,
11. sofern es sich um eine zentrale StuRa-Wahl handelt, die Anzahl der auf die einzelnen Listenvorschläge entfallenen Stimmen, die Verteilung der Sitze auf die Listenvorschläge, die Verteilung der Stimmen auf die einzelnen Kandidat*innen und die Namen der gewählten Personen,
12. sofern es sich um eine dezentrale StuRa- oder FSR-Wahl handelt, die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen und ihre Verteilung auf die einzelnen Kandidat*innen und die Namen der gewählten Personen,
13. sofern es sich um eine Urabstimmung handelt, den Antragstext sowie die Abstimmungsmöglichkeiten im Wortlaut, die Verteilung der Stimmen auf Ja- und Nein-Stimmen sowie die Angabe, ob eine (und welche) Abstimmungsfrage angenommen wurde,
14. sofern es sich um eine zentrale Wahl handelt, die Gesamtzahl der auf alle Bewerber*innen der Wahlvorschläge entfallenen Stimmen und die Gesamtzahl der auf jede*n einzelne*n Bewerber*in entfallenen Stimmen insgesamt und nach Wahlräumen,
15. eine kurze Darstellung des Ablaufs der Wahl,
16. ggf. die Namen anwesender Wahlhelfer*innen,
17. die Namen der Mitglieder des Wahlauschusses.

(3) [1]Die Wahlkommission veröffentlicht das Wahlergebnis (Bekanntgabe) durch Aushang im StuRa-Büro sowie durch Veröffentlichung auf der Webpräsenz des Studierendenrats. [2]Die SchliKo erhält ein gedrucktes und von den Mitgliedern des Wahlvorstandes unterschriebenes Exemplar.

(4) Die Wahlkommission informiert die gewählten Personen anhand der angegebenen Kontaktdaten über ihre Wahl.

III Wahlen durch den Studierendenrat

§ 28 Geltungsbereich

(1) Dieser Abschnitt der Wahlordnung findet bei allen Wahlen zu oder die Verabschiedung von Vorschlägen für die Besetzung vom Ämtern, Anwendung. Das sind insbesondere die Wahlen und Vorschläge für folgende Ämter:

1. des Präsidiums des Studierendenrats
2. die Vorsitzenden der Verfassten Studierendenschaft,
3. die Referent*innen des Studierendenrats
4. die Referent*innen der autonomen Referate des Studierendenrats
5. die Wahl von Kommissionen und Ausschüssen, sofern nicht durch Satzung anderweitig geregelt
6. die VS-Mitglieder und studentische Mitglieder und Vorschläge für letztere in zentralen und dezentralen Gremien der Universität Heidelberg, sofern für diese keine eigene Regelung beispielsweise in einer Satzung besteht,
7. studentischen Mitglieder der Vertretungsversammlung des Studierendenwerks Heidelberg,

(2) Die Auslegung der Wahlordnung obliegt der Wahlkommission. Diese Auslegung kann im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens bei der Schlichtungskommission angefochten werden und kann eigens ein Wahlprüfungsverfahren begründen.

§ 29 Wahlberechtigung und Wählbarkeit bei Wahlen durch den StuRa

(1) Wahlrecht bei Wahlen im StuRa besitzen alle ordentlich stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenrats, sofern nicht anders geregelt.

(2) Passives Wahlrecht haben alle Mitglieder der Studierendenschaft. Abweichungen hiervon ergeben sich aus anderen Ordnungen und Satzungen der VS, insbesondere der §§ 17, 42 Abs. 6 OrgS.

(3) Die Wahlkommission prüft die Wählbarkeit und Kandidatur von Kandidat*innen bei Wahlen durch den StuRa.

§ 30 Terminierung von Wahlen durch den StuRa und Vorstellungen von Kandidaturen

(1) Die Wahlkommission legt zu Beginn eines Semesters nach Rücksprache mit dem StuRa Termine für Wahlen zu Ämtern, die zu einem festen Termin besetzt werden, fest und gibt sie öffentlich bekannt. Hierzu zählen auch Wahlvorschläge für Ämter, für die die VS ein Vorschlagsrecht hat.

(2) Kandidaturen auf unbesetzte oder beschlussunfähige (Teil-)Organ oder Gremien, die keine feste Amtsperiode haben, müssen in der jeweils nächsten ordentlichen StuRa-Sitzung behandelt werden.

(3) Sonstige Kandidaturen sind in den Sitzungen nach Abs. 1 zu behandeln.

(4) [1]Für neu zu besetzende Ämter, Referate und Gremien veröffentlicht die Wahlkommission spätestens 10 Tage vor der Sitzung, in der die 1. Lesung stattfindet, mindestens auf der Webseite der VS, Kandidaturaufrufe. [2]Die WaKo kann diese Frist in dringenden Fällen ausnahmsweise auf fünf Tage verkürzen. [3]Kandidaturaufrufe nach Satz zwei sind allen Mitglieder des Studierendenrates und der Referatekonferenz zusätzlich zuzuleiten.

(5) [1]Die Vorstellung von Kandidaturen und Wahlen durch den Studierendenrat finden in einer regulären Sitzung des Studierendenrats statt. [2]Ausnahmen hiervon sind nur in Fällen extremer Dringlichkeit möglich.

(6) Es werden möglichst viele Kandidaturvorstellungen und Wahlen in einer Sitzung durchgeführt.

(7) Sind bis zum Ende einer Kandidaturfrist keine Kandidaturen eingegangen, so wird die Kandidaturfrist um einen von der Wahlkommission festzulegenden Zeitraum verlängert.

§ 31 Kandidaturaufruf

(1) Die Kandidaturaufrufe enthalten mindestens

1. Name des zu besetzendens Amtes,
2. ggf. Anzahl der zu besetzenden Plätze,

3. Kurzbeschreibung der Aufgaben und Funktion des zu wählenden Gremiums,
4. Zeitpunkt der Vorstellung und des Wahltermin
5. die Frist, bis zu der die Kandidatur eingereicht sein muss
6. sofern besondere Regelungen vorliegen, Informationen zur aktiven und passiven Wahlberechtigung,
7. ggf. den Hinweis, dass der StuRa nur ein Vorschlagsrecht hat
8. Hinweise, wie die Kandidatur erfolgt und wo Interessierte weitere Informationen erhalten,

§ 32 Kandidaturen für Wahlen durch den StuRa

(1) Die Kandidatur erfolgt über ein Online-Formular. Unmittelbar nach Bestätigung durch den*die Kandidat*in wird die Kandidatur automatisch hochschulöffentlich zugänglich gemacht (Bekanntgabe der Kandidatur).

(2) Kandidaturen für VS-Ämter oder für Ämter, für die die VS ein Vorschlagsrecht hat, müssen spätestens 96 Stunden vor dem regulären Beginn der Sitzung, in der die erste Lesung (Vorstellung der Kandidatur) stattfindet, erfolgen.

(3) Die Wahlkommission ist für die Erstellung und Betrieb alle Kandidatur- und Rücktrittsformulare und die datenschutzkonforme Verarbeitung der Daten zuständig.

(4) [1]Kandidaturen enthalten

1. Name der kandidierenden Person,
2. kurze Vorstellung der kandidierenden Person,

3. sofern bei der Wahl zu berücksichtigen, Informationen zu der oder den Studienfachschaften, denen die Person angehört,

darüber hinaus können sie enthalten:

4. einen kurzen Abriss der angestrebten Tätigkeit im zu besetzenden Amt.

[2]Für die Prüfung der Wählbarkeit des*der kandidierenden Person ist beizufügen:

1. Matrikelnummer und Uni-ID
2. Im Fall der Wahl eines*einer Referent*in eines autonomen Referats das Protokoll dessen Sitzung, in der der Vorschlag abgestimmt wurde.

§ 33 Wahlverfahren im Studierendenrat

(1) Es gelten die in der Geschäftsordnung des Studierendenrats und der Organisationssatzung an die Beschlussfähigkeit gestellten Anforderungen (§ 33 Abs. 5 OrgS).

(2) [1]Kandidieren für eine begrenzte Anzahl an Plätzen mehr Kandidat*innen als Plätze zu besetzen sind, hat jede*r Wähler*in so viele Stimmen, wie Sitze zu besetzen sind. [2]Kumulieren ist nicht zulässig. [3]Die Kandidat*innen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, erhalten in absteigender Reihenfolge der Stimmenzahl einen Platz. [3]Erhalten mehrere Kandidat*innen die gleiche Anzahl an Stimmen und können sich nicht untereinander über die Vergabe des betroffenen Sitzes/der betroffenen Sitze einigen, so findet eine Stichwahl zwischen diesen Kandidat*innen statt. [4]In dem Fall, dass vollständige Stimmengleichheit unter allen Kandidaten*innen herrscht, wird die Wahl wiederholt. [5]Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) [1]Gibt es eine unbegrenzte Anzahl an Plätzen zu besetzen oder gibt es für eine begrenzte Anzahl zu besetzender Plätzen weniger oder gleichviele Kandidat*innen, hat jede*r Wähler*in so viele Stimmen wie es Kandidat*innen gibt. [2]Es wird mit ja, nein oder Enthaltung gestimmt. [3]Ein*e Kandidat*in gilt als gewählt, wenn er*sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält.

(4) [1]Kandidat*innen auf Plätze der Schlichtungskommission benötigen für ihre Wahl eine Zweidrittelmehrheit. [2]Bei der Abstimmung hat jede*r Wähler*in für jede*n Kandidat*in eine Ja-

und eine Nein-Stimme. [3]Gewählt ist, wer eine Zweidrittelmehrheit an Ja-Stimmen erhält. [4]Werden mehr Kandidat*innen gewählt als Plätze zu besetzen sind, entscheidet die absteigende Reihenfolge der Ja-Stimmen

(5) Das Präsidium kann mit Zustimmung der Wahlkommission andere Wahlverfahren durchführen, sofern diese den Grundgedanken dieser Wahlverfahren entsprechen.

§ 34 Ablauf und Durchführung von Wahlen im StuRa

(1) [1]Die Vorstellung von Kandidaturen sowie Wahlen werden als ein Tagesordnungspunkt „Vorstellung von Kandidaturen sowie Wahlen“ in die Tagesordnung der StuRa-Sitzung aufgenommen. [2]Dieser Tagesordnungspunkt wird spätestens zwei Stunden nach Sitzungsbeginn aufgerufen. [3]Zu diesem Zeitpunkt noch laufende TOPs werden unterbrochen. [4]Der Tagesordnungspunkt kann nicht durch Anträge an die Geschäftsordnung vertagt oder faktisch vertagt werden.

(2) [1]Zu Beginn dieses TOPs fragt das Präsidium, sofern Wahlen anstehen, die StuRa-Mitglieder zu welchen Kandidaturen eine erneute Vorstellung und Befragung der Kandidat*innen gewünscht wird. Eine solche findet vor der Wahl nur für die Kandidaturen statt, für die von mindestens einem StuRa-Mitglied dies beantragt. Wird keine zweite Vorstellung gewünscht, finden nur die Wahlen statt.

(3) Die persönliche Vorstellung von Kandidat*innen (Vorstellung von Kandidaturen) erfolgt in der letzten Sitzung des Studierendenrats vor der Sitzung, in der die Wahl stattfinden soll. Der*die Kandidierende hat bei dieser Sitzung persönlich anwesend zu sein oder vor Sitzungsbeginn in Textform beim zuständigen Wahlorgan den Grund für die Abwesenheit anzuzeigen (entschuldigte Abwesenheit). In diesem Fall ist eine Vorstellung in der Sitzung der Wahl zulässig. Erfolgt auch in der Sitzung der Wahl keine Vorstellung, so wird die Kandidatur als nicht eingereicht betrachtet.

(4) Wahlen die Verabschiedung von Vorschlägen für die Besetzung vom Ämtern finden stets in geheimer Form statt.

(5) [1]Briefwahl und jede andere Form der indirekten Stimmabgabe ist nicht möglich. [2]Ausgenommen hiervon sind Personen, die körperlich nicht dazu in der Lage sind, die Stimmabgabe zu vollziehen. [3]Sie können sich dazu einer Vertrauensperson bedienen.

(6) [1]Für die Wahl sind von der Wahlkommission Stimmzettel anzufertigen. [2]Diese enthalten

1. den Namen des zu wählenden Amts,
2. die Namen der Kandidat*innen mit Möglichkeit zur nach § 33 vorgesehenen Stimmabgabe.

(7) [1]Die Mitglieder des Studierendenrats füllen die Stimmzettel aus und werfen diese in eine dafür vorgesehene Urne. [2]Bei der Durchführung der Wahl wird das Wahlgeheimnis gewahrt.

(9) [1]Die Auszählung wird von mindestens zwei Mitgliedern des Präsidiums durchgeführt. [2]Ist dies nicht möglich, werden sie von mindestens zwei Mitgliedern der Wahlkommission durchgeführt. Ist auch dies nicht möglich, werden sie von mindestens zwei vom Präsidium namentlich genannten und beauftragen Personen mit der Auszählung beauftragt. [3]Das Präsidium kann weitere Personen namentlich damit beauftragen sie oder die Wahlkommission zusätzlich bei der Auszählung zu unterstützen. [4]Nachdem alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenrats ihre Stimme abgegeben haben, öffnen diese Personen die Urne, entnehmen die Stimmzettel und beginnen mit der Auszählung. [5]Die Bildung von Auszählungsgruppen ist zulässig. [6]Die Auszählung wird auch nach Beendigung der Sitzung durchgeführt.

(10) [1]Die Stimmzettel werden in gültige und ungültige getrennt. [2]Ungültige Stimmzettel sind solche, die

1. nicht als von der Wahlleitung ausgegebener Stimmzettel erkennbar sind,
2. durchgestrichen oder beschädigt sind,
3. mit Bemerkungen, Kommentaren oder Zeichnungen versehen sind,
4. das Abstimmungsverhalten des*der Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
5. mehr Stimmabgaben als vorgesehen enthalten,
6. sofern es sich um eine Ein-Personen-Wahl handelt, überhaupt keine Stimmabgabe enthalten,
7. Zeichen verfassungsfeindlicher Organisationen (§ 86a StGB) enthalten.

(11) [1]Das Ergebnis wird ermittelt und in einer Niederschrift festgehalten, die mit den übrigen Unterlagen der Sitzung aufbewahrt wird. [2]Sie enthält

1. Datum der Wahl,
2. Name des zu besetzenden Amts,
3. Anzahl der Wahlberechtigten,
4. Anzahl der Wähler*innen,
5. Name(n) der Person(en), die kandidiert hat/haben und Verteilung der Stimmen auf sie (ggf. aufgeteilt auf Ja- und Nein-Stimmen und Enthaltungen). Stimmzettel ohne Abstimmungsvermerk zählen als ungültige Stimmabgaben,
6. wer in welches Amt gewählt und wer ggf. nicht gewählt wurde
7. Wer die Auszählung durchgeführt

(12) [1]Das Ergebnis wird, sofern es vom Präsidium ermittelt wurde, von diesem umgehend, spätestens aber 12 Stunden nach Beendigung der Sitzung den Mitgliedern des Studierendenrats und der WaKo zugeleitet und von letzterer umgehend, spätestens aber binnen 24 Stunden nach der Sitzung auf der Webseite der Verfassten Studierendenschaft veröffentlicht. [2]Ermittelt die WaKo das Ergebnis, teilt sie es den Mitgliedern des StuRas mit und veröffentlicht es umgehend, spätestens aber binnen 12 Stunden nach der Auszählung auf der Webseite. [4]Das Ergebnis ist darüber hinaus in das Protokoll der jeweiligen Sitzung aufzunehmen. [5]Eine vorläufige Bekanntgabe des Ergebnisses kann zudem mündlich in der Sitzung oder im Anschluss daran erfolgen. Der Beginn der Amtszeit richtet sich nach § 37.

(13) [1]Das Präsidium als Sitzungsleitung des StuRa leitet die Vorschläge des StuRa für die Besetzung von Ämtern außerhalb der VS an die zuständigen Stellen, insbesondere die Geschäftsstelle des Senats der Universität Heidelberg oder das Rektorat, weiter. [2]Es kann im Einvernehmen die Wahlkommission oder das Gremienreferat mit der Weiterleitung beauftragen.

(14) Bleiben nach der Wahl Plätze unbesetzt, so ist für das Amt erneut zur Kandidatur aufzurufen.

(15) [1]Abweichend davon wird das Präsidium des StuRa in der ersten Sitzung einer Legislatur oder bei dessen Vakanz bereits im Anschluss an die Vorstellung der Kandidaturen gewählt. [2]Der StuRa kann auf eine schriftliche Kandidatur verzichten.

(16) Anstelle einer Urnenwahl kann auch eine Online-Wahl durchgeführt. Hierbei kann abweichend von §25 auch ein weniger sicheres Abstimmungstools verwendet und auf die Erklärung in §25 (7) verzichtet werden.

IV Amtsende

§ 35 Abwahl, Rücktritt und Ausscheiden aus einem Amt

(1) Eine Person scheidet vor Ablauf der Amtszeit aus ihrem Amt, Gremium oder Referat aus, wenn sie

1. ihren Rücktritt ordnungsgemäß erklärt hat,
2. ihre Wählbarkeit verliert,
3. zur Ausübung ihres Amtes aus anderen rechtlichen Gründen nicht mehr berechtigt ist.

(2) Vom Studierendenrat gewählte Personen können bei mangelhafter Amtsführung vom Studierendenrat mit absoluter Mehrheit abgewählt werden.

(3) [1]Ist ein Amt vakant, rückt, sofern Nachrücker*innen gewählt wurden, die Person mit den nächstmeisten Stimmen für den Rest der Amtszeit nach. [2]Sofern die zurückgetretene Person Bewerber*in eines Listenvorschlags war, rückt der*die Bewerber*in dieses Listenvorschlags mit den nächstmeisten Stimmen nach. [3]Ist der Listenvorschlag erschöpft, so geht der Sitz nicht auf einen anderen Wahlvorschlag über.

(4) Bleiben Plätze eines Gremiums oder Organs unbesetzt, so sollen für den Rest der Amtszeit Neuwahlen angesetzt werden.

(5) [1]Schadet ein Mitglied des Fachschaftsrats massiv dem Ansehen der Studienfachschaft, insbesondere durch gesetzeswidrige Äußerungen oder Handlungen, oder ist durch sein Verhalten die Funktionsfähigkeit des Fachschaftsrats nicht mehr gewährleistet, kann das Mitglied des Fachschaftsrats von den Mitgliedern der Studienfachschaft vor Ablauf seiner Amtszeit abgewählt werden. [2]Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines schriftlichen Antrags von mindestens 5% der Mitglieder der Studienfachschaft an die Fachschaftsvollversammlung. [3]Die Durchführung einer Abstimmung über die Abwahl bedarf eines Beschlusses der Fachschaftsvollversammlung mit mindestens der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten. [4]Dabei müssen bei Studienfachschaften mit weniger als 100 Mitgliedern mindestens 5 stimmberechtigte Studienfachschaftsmitgliedern in dieser Fachschaftsvollversammlung anwesend sein. [5]Bei Studienfachschaften mit weniger als 200 Mitgliedern und mehr als 99 Mitgliedern mindestens 10 stimmberechtigte Studienfachschaftsmitgliedern in dieser Fachschaftsvollversammlung anwesend sein. [6]Bei Studienfachschaften mit weniger als 400 Mitgliedern und mehr als 199 Mitgliedern mindestens 20 stimmberechtigte Studienfachschaftsmitgliedern in dieser Fachschaftsvollversammlung anwesend sein. [7]Bei Studienfachschaften mit weniger als 800 Mitgliedern und mehr als 399 Mitgliedern mindestens 30 stimmberechtigte Studienfachschaftsmitgliedern in dieser Fachschaftsvollversammlung anwesend sein. [8]Bei Studienfachschaften mit mehr als 799 Mitgliedern mindestens 40 stimmberechtigte Studienfachschaftsmitgliedern in dieser Fachschaftsvollversammlung anwesend sein. [9]Die Abstimmung zur Abwahl des Mitglieds des Fachschaftsrats muss mindestens 28 Tage vorher in geeigneter Weise durch die Wahlkommission bekannt gemacht werden. [10]Die Abstimmung zur Abwahl wird von der Wahlkommission an einem Tag über einen Zeitraum von mindestens fünf aufeinanderfolgenden Stunden durchgeführt. [11]Es wird mit ja-nein gestimmt. [12]Die Regelungen für Wahlen zum Fachschaftsrat werden angewandt. [13]Eine Briefwahl ist nicht möglich. [14]Spricht sich in der Abstimmung eine Mehrheit der teilnehmenden Stimmberechtigten für die Abwahl des betreffenden Mitglieds des Fachschaftsrats aus, scheidet es mit Ablauf des Tages, an dem Die Wahlkommission der Verfassten Studierendenschaft die Abwahl feststellt, aus seinem Amt. [15]Die Neubesetzung des Amtes erfolgt gemäß § 9 Abs. 5 WahlO.

§ 36 Beginn und Ende von Amtszeiten, feste Amtszeiten

(1) [1]Die Amtszeiten von Referenten und sonstigen Gremien innerhalb der VS (interne Ämter) beträgt ein Jahr, sofern diese Ordnung oder ihr übergeordnete Satzungen und Ordnungen nichts anderes bestimmen. [2]Amtszeiten von Ämtern außerhalb der VS deren Amtsträger durch die VS gewählt werden oder für die die VS ein oder das alleinige Vorschlagsrecht ausübt (externe Ämter), richten sich nach der üblichen Amtszeit des Gremiums. [3]Treffen externe Gremien keine Regelung über die Amtszeiten, so finden die Regelungen zu internen Gremien entsprechend Anwendung.

(1) [1]Die Amtszeit beginnt in der Regel am Tag nach der öffentlichen Verkündung des Wahlergebnisses durch das zuständige Wahlorgan; feste Amtsperioden gibt es nicht.

(2) [1]Abweichend von Absatz 3 beginnt die Amtszeit

1. der Mitglieder des Präsidiums unmittelbar nach der Verkündung des Wahlergebnisses in der ersten Sitzung einer neuen Legislaturperiode und endet mit der Legislaturperiode,
2. des Vorsitzes der Verfassten Studierendenschaft am 01.04. eines jeden Jahres,
3. die Referenten des Finanz- und Haushaltsreferats am 01.04 eines jeden Jahres,
4. der Mitglieder der Schlichtungskommission am 01.10 eines jeden Jahres,
5. der Mitglieder der Fachschaftsräte zum 01.10 oder 01.04 eines jeden Jahres,
6. weiterer Ämter, sofern dies in den Satzungen und Ordnungen vorgesehen ist.

[2]Sind Ämter nach Beginn der regulären Amtsperiode unbesetzt oder werden sie frei, können sie für die laufende Amtsperiode nachbesetzt werden.

§ 37 Kommissarische Amtsführung

(1) [1]Endet die Amtszeit von Amtsinhaber*innen, so führen sie ihr Amt bis zu drei Monate nach Amtsende kommissarisch fort, umlaufende Vorgänge abzuschließen. [2]Sie sind verpflichtet, ihre laufenden Angelegenheiten und unaufschiebbaren Aufgaben zu erledigen oder an die Vorsitzenden zu übergeben. [3]Eine kommissarische Amtsführung ist nicht möglich, wenn

1. das (Tei-) Organ oder Gremium noch von weiteren Amtsträger*innen bekleidet wird und beschlussfähig ist,
2. das Mitglied durch Abwahl oder Rücktritt aus dem Amt scheidet,
3. das Mitglied nicht mehr die Voraussetzungen für das Bekleiden dieses Amtes erfüllt.

(2) Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft und der*die Finanzreferentin nach LHG bleiben nach Auslaufen ihrer Amtszeit kommissarisch bei vollen Rechten bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger*innen im Amt.

(3) Referent*innen, die ihr Amt kommissarischen führen, können keine Finanzbeschlüsse mehr fassen und haben kein ordentliches Stimmrecht in der Referatekonferenz, gehören der Referatekonferenz und dem StuRa jedoch weiterhin beratend an.

(4) [1]Die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenrats bleiben nach Ablauf der StuRa-Legislatur kommissarisch bei vollen Rechten bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger*innen im Amt. [2]Ausgenommen hiervon ist die Vorbereitung der ersten Sitzung der neuen Legislatur nach § 32 Absatz 4 OrgS, die der Whalkommission obliegt.

(5) [1]Endet die Amtszeit von Mitgliedern in der Wahlkommission, der Schlichtungskommission, dem Notlagenausschuss oder dem QSM-Ausschuss und werden nicht rechtzeitig genügend Mitglieder nachgewählt, sodass die vorgegebene Mindestanzahl von Mitgliedern erreicht ist, so verbleiben so viele bisherige Mitglieder kommissarisch bei vollen Rechten im Amt, bis

die vorgesehene Mindestanzahl durch neu gewählte erreicht ist. [2]Im Amt bleiben hierbei diejenigen, deren Wahl am kürzesten zurückliegt und von diesen diejenigen mit den höchsten Wahlergebnissen. [3]Herrscht sowohl beim Datum der Wahl sowie beim Wahlergebnis Gleichheit und können sich die Mitglieder nicht untereinander verständigen, wer im Amt bleibt, entscheidet die Wahlkommission per Los.

(6) Mitglieder von Fachschaftsräten bleiben nach Auslaufen ihrer Amtszeit kommissarisch bei vollen Rechten bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger*innen im Amt.

(7) Für die in den Studierendenrat entsandten Mitglieder von Studienfachschaften findet keine kommissarische Amtsführung über ihre einjährige Amtszeit hinaus statt.

(8) [1]Kommissarische Amtsinhaber*innen können unter den gleichen Bedingungen, die für einen Rücktritt vorgesehen sind, ihre kommissarische Amtsführung beenden. [1]Kommissarische Amtsinhaber*innen können wie ordentliche Amtsinhaber*innen vom Wahlgremium abgewählt werden.

V Abschlussbestimmungen

§ 38 Vorläufige Zuordnung von Studiengängen

(1) Sind Studiengänge noch keiner Studienfachschaft zugeordnet und im Anhang A dieser Satzung (Liste der Studienfachschaften) aufgeführt so hat die Wahlkommissiion sie einer bestehenden Studienfachschaft zuzuordnen und zeitnah eine entsprechende Änderung der OrgS herbeizuführen.

(2) Hat der Studierendenrat bereits eine Änderung von Anhang A OrgS beschlossen, so ist die Zuordnung danach vorzunehmen.

Der alte § 40 „Strafbare Handlungen“ wird komplett gestrichen

VI Übergangsbestimmungen

§ 39 Übergangsbestimmungen / Inkrafttreten

(1) Abweichend von § 29 Absatz 2 gilt bis zur endgültigen Regelung in der OrgS:

1. Mitglieder eines anderen zentralen Gremiums der Verfassten Studierendenschaft (Studierendenrat, Referatekonferenz) sowie der Wahlkommission oder eines Wahlraumausschusses können nicht gleichzeitig Mitglied der SchliKo sein.
2. Bei den Wahlen der Referent*innen der autonomen Referate besitzt das jeweilige autonome Referat das alleinige Vorschlagsrecht für die zu wählenden Personen.
3. Weitere Beschränkungen des passiven Wahlrechts bestehen bei der Wahl zu einzelnen Kommissionen, sofern dort beispielsweise eine Zusammensetzung aus unterschiedlichen Studienfachschaften erreicht werden soll.

(2) [1]Alle dieser Ordnung widersprechende Regelungen und Ordnungen werden aufgehoben.

Diese Änderung / Neufassung tritt zum 20.06.2025 in Kraft. (Ein Datum ca. fünf Tage nach der endgültigen Beschlussfassung im StuRa einfügen.)

Allgemeine Erläuterung

Die wesentlichen Änderungen sind gelb markiert. Zum Nachvollziehen gibt es zudem eine Synopse.

Die in der folgenden Wahlordnungsänderung angegangenen Themen sind in den letzten Jahren immer wieder als Problem aufgetreten – eine Überarbeitung und Neuformulierung wurde aber immer wieder verschoben, weil der Handlungsdruck insgesamt nie groß genug war, da selten alle Problembereiche

gleichzeitig akut waren. Im Laufe des WiSe 24/25 hat sich jedoch endgültig gezeigt, dass einiges unklar und reformbedürftig ist. Es gab z.B. vermehrt Stress bei der Durchführung von Wahlen in der StuRa-Sitzung oder bei den FSR-Wahlen, zudem hat sich gezeigt, dass einige Maßnahmen, die aus u.a. Datenschutzgründen eingeführt und praktiziert wurden und nicht in der Wahlordnung stehen für Irritationen sorgen (z.B. dass man via Online-Formular kandidiert und die Kandidatur automatisch online gestellt wird und nicht eine Kandidatur als Emailanhang oder Text in einer Mail eingereicht wird).

Einige Stellen waren grob vor Jahren angepasst worden, aber nicht völlig durchdacht worden (z.B. dass Wahlen im StuRa auch durch das Präsidium und ohne die Anwesenheit Wahlkommission durchgeführt werden können, aber die Rolle des Präsidiums in diesem Prozess nicht klar definiert war oder dass der StuRa die Wahlordnung auslegen soll und damit zum Wahlorgan wird, was er aber nicht sein kann).

Auch die Bekanntgabe von Wahlergebnissen von Wahlen durch den StuRa, die mündlich während der StuRa-Sitzung (und evtl. nur so) und/oder ansonsten durch die Erwähnung im Protokoll der Sitzung erfolgt und nur so anfechtbar wird

Hinzu kamen praktische Probleme in der StuRa-Sitzung, die es bisher auch gab, die aber so gehäuft auftraten, dass sie nicht mehr aufgefangen werden konnten und in länglichen Diskussionen endeten. Manches – wie die Weiterleitung von Wahlvorschlägen an den Senat – ging schlichtweg unter – Wahlvorschläge von Anfang Februar waren auch Anfang Mai noch nicht weitergeleitet.

In Verbindung mit vor allem der heftigen TOP-Verschieberei und der langen Zeit, die es brauchte, bis Protokolle vorlagen respektive verabschiedet waren, ergaben sich nun massierte Probleme. Z.B. wurden einzelne Kandidaturen und Wahlen derart häufig vertagt und einzelne Kandidaturen erst nach über einem Monat überhaupt behandelt – wohingegen Spontankandidaturen regelmäßig vorgezogen und behandelt wurden und dann Ämter lange unnötig vakant bleiben. Beispielsweise müssen Vorschläge für Senatsausschüsse erst noch in eine Senatssitzung eingebracht werden – und der Senat tagt nur ca. alle 6 Wochen – so kann eine zwei- oder dreimalige Vertagung einer solchen Kandidatur dazu führen, dass die vorgeschlagene Person bis zur einzigen Sitzung des Ausschusses im Semester nicht mehr im Senat gewählt werden kann, obwohl sie ihre Kandidatur vor Semesterbeginn eingereicht hat und bei einer Behandlung in den ersten drei Sitzungen dem Senat noch hätte vorgeschlagen werden können. Darüber hinaus wären Wahlen oder Vorschläge dann zudem teils erst nach 3 bis 6 Monaten überhaupt erst anfechtbar.

Der Zeitverlust und der Frust erhöht sich hier nochmal dadurch, dass vage Regelungen viele Auslegungen zulassen: wenn eine Wahl „ein“ „normaler“ Tagesordnungspunkt ist – kann man dann Unterpunkte (z.B. Die Wahl des xy-Referats oder die Kandidatur eines*einer Kandidat*in für eine Amt) vorziehen und andere (wie die Wahl des AB-Referats oder andere Kandidaturen für dasselbe Amt) ans Ende der Sitzung schieben oder vertagen (oder gleich streichen, wenn dann schon alle Plätze besetzt sind) – und kann man das gleich mehrfach in der Sitzung machen und nach und nach mehrere Unterpunkte wieder vor oder zurück schieben? Alleine die Diskussion und Abstimmung darüber kostet zuviel Zeit. Ebenso kann es viel Zeit kosten, bei jeder zweiten Lesung erst alle Kandidat*innen nach Vorne zu bitten, zu fragen, ob es noch Fragen gibt – und die Kandidat*innen dann meist ohne weitere Fragen

wieder auf ihren Platz zu entlassen. Auch das detaillierte Verlesen jedes Wahlergebnisse in der StuRa-Sitzung kostet Zeit – einfach wäre hier, nach der Sitzung oder auf der Homepage mitzuteilen, wer gewählt ist und wer nicht – oder dies in den 5 min nach Ende der Sitzung zu tun und Details wie die Zahl der Stimmzettel oder die Anzahl der Enthaltungen etc. im Anschluss an die Sitzung online zu stellen. Das würde zudem denen, die die Sitzung früher verlassen haben, erlauben, sich zeitnah nach der Sitzung zu informieren. Da die Protokollle teils mehrere Wochen oder am Ende eines Semesters auch mehrere Monate nicht online verfügbar sind, herrscht oft Unklarheit, ob jemand gewählt ist oder nicht.

Insgesamt tat sich sehr viel Handlungsbedarf, Regelungslücken und Verbesserungspotentiale auf, was die Bekanntgabe von Wahlergebnissen von Wahlen in der StuRa-Sitzung, die Veröffentlichung von Kandidaturen für Ämter, die im StuRa gewählt werden und die Einreichung selbiger über ein Formular betrifft – dies wirft letztlich auch Fragen im Nachgang auf, was die Verarbeitung und Speicherung der Dten angeht. Ähnliches gilt seit längerem für die Durchführung von FSR- und StuRa-Wahlen, hier praktizieren wir inzwischen die Freischaltung der Formulare zu einem festen Termin, um auch „unerfahrenen“ Kandidat*innen die Chance auf einen Platz oben auf dem Stimmzettel zu ermöglichen (denn die Reihenfolge auf dem Stimmzettel erfolgt hier nach Eingang der Kandidatur). Außerdem sind hier durch die Praxis, viele Wahlen auf einmal durchzuführen, die Kandidaturfristen zu kurz für eine entspannte Prüfung und fehlersichere Erfassung im Wahlportal geworden.

Ein Großteil der folgenden Änderungen betrifft diese Bereiche, einige der entwickelten Lösungs-/Änderungsvorschläge wirken sich jedoch auch auf andere Themen aus, da die Ursachenbehebung weitergehende Klärungen nötig macht.

Primär betroffen sind die Wahlen durch den StuRa – also ihre Bekanntmachung, Durchführung, Verkündung und Anfechtung. Hier stammen viele Formulierungen aus der Anfangszeit der VS, die sukzessive erfolgten Änderungen in der Praxis dieser Wahlen sind nur unzureichend abgebildet, wodurch sich Unklarheiten und Mehrdeutigkeiten ergeben. Insbesondere wird die Möglichkeit der Spontankandidatur – außer auf ein unbesetztes Präsidium – aus der Wahlordnung „rausgeschrieben“ und die beiden Schritte „Vorstellung“ und „Wahl“, die während der StuRa-Sitzung durchgeführt werden, klar geregelt. Geregelt werden auch die Bekanntgabe und Weiterleitung der Ergebnisse dieser Wahlen (und vergleichbarer Handlungen).

Kleinere Veränderungen betreffen die Wahlen zu den Fachschaftsräten, durchgehend werden Benennungen an Änderungen an anderer Stelle angepasst, sowie einige terminologische Änderungen durchgeführt, meist, um Mehrdeutigkeiten zu vermeiden.

Beschreibung und Begründung der wichtigen Änderungen

1. Benennungen: Die **Terminologie** wird aktualisiert bzw. vereinheitlicht, z.B. von „Wahlausschuss“ auf „Wahlkommission“ oder Offenlegung, Offenlage, Auslegung auf Offenlegung der Wahlberechtigtenverzeichnisse. Die WahlO wurde sprachlich nicht an die neue einheitliche Benennung von Kommissionen und Ordnungen in der OrgS angepasst, z.B. wurde der Wahlausschuss in Wahlkommission umbenannt und die direkte Wahl von FS-Vertreter*innen im StuRa abgeschafft, sie wird aber noch an einigen Stellen erwähnt.
Zu Benennungen / Terminologie

- zentral, dezentral: besser uniweit und „auf Fachschaftsebene“
- „Abstimmung“ – damit ist in der WahlO eigentlich nur die Urabstimmung gemeint, dann sollte man auch konsequent davon reden, damit gibt es auch im StuRa keine „Abstimmungen“ im Sinne der WahlO, sondern nur Wahlen.
- Webseite statt Web-Präsenz oder Web-Site (siehe auch OrgS)
- 1. Lesung = Vorstellung und 2. Lesung = Wahl

Es werden außerdem einige **Umbenennungen** durchgeführt: „dezentrale Wahlen“/„zentrale Wahlen“ in „VS-weite Wahlen“ und „Wahlen auf FS-Ebene“

2. Vor allem werden **Verfahren** festgeschrieben, die seit mehreren Jahren praktiziert werden, so aber nicht explizit in der Wahlordnung stehen – beispielsweise das Einreichen der Kandidatur via Kandidaturformular (und nicht „per Mail“) vor der ersten Lesung anstelle von mündlichen Kandidaturen, die im StuRa mitgeschrieben werden und/oder schriftlich nachgereicht werden. Die teilautomatisierter Prüfung der Kandidatur über das Bestätigungsverfahren mithilfe der Uni-ID und des Wahlberechtigtenverzeichnisses anstatt der Ein- bzw. Nachreichung von Immatrikulationsbescheinigungen, die dann „händisch“ geprüft werden.

3. Die **Möglichkeit der Spontankandidatur nur noch für die Wahl des Präsidiums vorgesehen** und für alle anderen Kandidaturen eine Kandidaturfrist festgeschrieben. Dies ermöglich der WaKo die Prüfung der Kandidaturen vor der Sitzung (weniger starkes Argument) und den StuRa-Mitgliedern, sich im Vorfeld der ersten Befragung bereits zu informieren und diese informiert durchzuführen, so dass

4. Geändert werden soll vor allem das Verfahrens der **Bekanntgabe – und damit auch der Anfechtung - von Wahlergebnissen von Wahlen durch die Refkonf oder den StuRa.** Bisher kann eine Wahl erst angefochten werden, wenn das Protokoll beschlossen ist – was bisweilen auch 4-5 Monate dauern kann – und einfach zu lange ist, wenn man offensichtliche Verfahrensfehler angehen will, aber schlichtweg nicht kann, da kein Protokoll vorliegt; es birgt

auch die Gefahr, dass man über die Nichtbeschließung eines Protokolls eine Wahlanfechtung rauszögern könnte. Das ist bisher nicht passiert und sollte auch nicht passieren können. Auch die Bekanntgabe der Ergebnisse ist ein Thema: während der 11. Legislatur wurden die Ergebnisse nach der Sitzung ein einem „Informellen Kurzbericht“ bekanntgegeben und mittelfristig im veröffentlichten (vorläufigen bzw. Beschlossenen) Protokoll aufgeführt – und in der Regel oft auch während der Sitzung, spätestens aber direkt nach Ende der Sitzung mitgeteilt. Das widerspricht zwar dem aktuellen Wortlaut der WahlO führte aber dazu, dass die Wahlergebnisse zeitnah in der Regel am Morgen nach der Sitzung öffentlich einsehbar waren und in der Sitzung keine Zeit damit verloren ging, Ergebnisse bekannt zu geben. Vor allem erlaubt es aber, Wahlen noch kurz vor Ende der durchzuführen und den Wahlgang in der Sitzung abzuschließen, die Stimmzettel aber erst nach Sitzungsende auszuzählen und den Amtsbeginn auf den Tag nach der Wahl, also ab Mittenacht zu legen und nicht zwei Wochen bis zur nächsten Sitzung zu warten.
Bekanntgabe der Ergebnisse von Wahlen im StuRa: neben der mündlichen Bekanntgabe in der Sitzung hatte sich in der zehnten und elften Legislatur herausgebildet, dass die Wahlergebnisse oft nicht in der Sitzung selber bekannt gegeben wurden, sondern direkt im Anschluss an die Sitzung (um in der Sitzung Zeit zu sparen). Darüber hinaus war es schon länger Praxis, dass nach der Sitzung eine Mail mit allen Ergebnissen an einen kleinen Verteiler geschickt wurde (damit die Betroffenen angeschrieben, über die Amtsaufnahme informiert in Übersichten aufgenommen werden konnten) und darüberhinaus auf der StuRa-Website ein Kurzbericht veröffentlicht wurde, der in der Regel nur die die Namen der Gewählten sowie einen Link zu beschlossenen Positionierungen und Finanzanträgen enthielt.

In der laufenden Legislatur kostet das Bekanntgeben der Kandidaturen verbunden damit, dass um jeden Preis während der Sitzung ausgezählt wird, oft viel Zeit – oft auch für die Meta-Diskussion darüber und all das geht auf Kosten der Zeit für inhaltliche Beratung von Themen.

Gelingt die Bekanntgabe nicht vor Ende der Sitzung (was ja nicht immer nur durch die Uhr geschieht, sondern auch durch Feststellung der Beschlussunfähigkeit, Feueralarm, Stromausfall oder dergleichen passieren kann) oder werden andere TOPs vorgezogen vor der Bekanntgabe und vorm Ende der Sitzung, kann die Bekanntangabe nicht mehr in der Sitzung stattfinden, was bei einer harten Auslegung, wonach die „Bekanntgabe“ in der Sitzung erfolgen muss, bedeutet, dass im Extremfall eine Wahl aus dem Juli erst im Oktober bekanntgegeben wird. Abgesehen davon, dass dann ggf. Ämter unbesetzt sind, heißt dies auch, dass ein Teil der Gewählten AE erhält und der andere nicht – und das die Bekanntgabe wie bereits das Aufrufen der Wahlen durch GO-Anträge beeinflussbar ist. So kann man also die Handlungsfähigkeit von Gremien (wenn es z.B. um die Bekanntgabe einer Wahl in die SchliKo geht) gewollt oder ungewollt durch den Antrag, die Bekanntgabe um zwei TOPs zu verschieben oder eine Pause durchzuführen, so „verschleppen“, dass sie erst zwei Wochen oder zwei Monate später erfolgt und im Extremfall das Gremium in diesem Zeitraum nicht handlungsfähig ist. Hier sollte es aber eigentlich genügen, dass die Wahl ordentlich durchgeführt wurde und nicht, ob noch ein beschlussfähiger StuRa anwesend ist, um der Ergebnisbekanntgabe zu lauschen.

5. Grundlegend geändert werden soll die **Behandlung von Kandidaturvorstellung und Wahlen in der StuRa-Sitzung:** sie sollen grundsätzlich als Wahlhandlungen deklariert werden und nicht mehr als „normale“ Tagesordnungspunkte behandelt werden. Die jetzige Wahlordnung ist hier nicht klar und die bisherige Praxis schwankt je nach Legislatur, Im Extremfall kam es vor, dass es eine dritte und vierte Befragung einzelner Kandidierender gibt (oder einiger Kandidierender), dass Befragungen auch mal nichtöffentlich durchgeführt werden oder einzelne Wahlen oder Befragungen während der Sitzung mehrfach hin- und hergeschoben werden und insbesondere nicht nach Eingang der Kandidaturen behandelt werden. Auch dies kostet jeweils sehr viel Zeit und sorgt immer wieder für Ungleichbehandlungen von Kandidaturen, auch dahingehen, dass einzelne Kandidat*innen früher ins Amt gewählt werden als Kandidierende, die weitaus früher kandidiert hatten.
Großes Problem; werden Wahlen wie TOPs behandelt, können sie „beliebig“ verschoben und vertagt werden und so (alle oder einzelne) Kandidaturen über mehrere Sitzungen gezogen werden können. Vor allem verleitet die Möglichkeit, die Wahlen einem entsprechenden Verfahren zu unterziehen, dazu, darüber zu diskutieren und alleine dadurch wieder Zeit zu verlieren und TOPs in die nächste Sitzung zu vertagen und noch weniger in der Sitzung zu schaffen. Hier sollen Wahlen ihre eigene Dignität erhalten und nach einem weitgehend absehbaren Verfahren durchgeführt werden. Im Einzelfall kann hier dann auch mal eine hitzige lange Diskussion zum Ende der Sitzung durch die Uhr und die Unterbrechung des TOPs führen. Allerdings wird dies eher nicht zur Regel und kann vor allem nicht durch unglückliche oder vorsätzliche Verschiebung des TOPs herbeigeführt werden.

In dem Zusammenhang: regeln, dass Kandidat*innen sich persönlich live vorstellen, sei es online oder on site, aber auf jeden Fall nicht nicht.

6. Die Verwaltung personenbezogener Daten war zu Anfang der VS kein Thema. Freudig wurden Daten nicht erfasst oder gelöscht und erst als die ersten Leute eine Engagementbescheinigung wollten, begann man rückwirkend teilweise nur noch ausgedruckt vorliegende Wahlergebnisse oder handschriftlich eingereichte Rücktritte systematisch zu erfassen. Noch heute müssen oft mehrere Übersichten recherchiert werden, wenn eine Person eine Bescheinigung über ihre Tätigkeit als FSR-Mitglied, Referentin und StuRa-Mitglied will und oft müssen mehrere Jahrgänge FSR-Ergebnisse durchsucht werden, wenn die Person nicht mehr sicher weiß, in welchem Semester sie im Amt war.
Eine erste große Herausforderung war, als die Kandidaturtexte nicht mehr in den Unterlagen abgedruckt wurden, sondern nur noch hochschulöffentlich online zur Verfügung gestellt wurden, um sie nicht völlig ungeschützt zugänglich zu machen. In diesem Zusammenhang wurde das Kandidaturformular eingeführt, das zudem gewährleistet, dass Kandidaturen – unabhängig davon, ob sie in den Unterlagen sind oder nicht – direkt nach der Kandidaturbestätigung hochschulöffentlich einsehbar sind. So hängt es nicht mehr wie früher davon ab, ob das Präsidium rund um die Uhr Emails liest und veröffentlicht und die WaKo kann fortlaufend Kandidaturen prüfen und ggf. Angaben nachfordern und nicht erst, wenn der nächste Schwung Post/Mails bearbeitet wurde. Das jetzige Verfahren trägt dem Schutz personenbezogener Daten Rechnung strapaziert aber die Formulierung der Wahlordnung und sollte daher festgeschrieben werden.

So wie die Eröffnung der ersten StuRa-Sitzung und die Prüfung von Kandidaturen im StuRa in den letzten Jahren explizit an die WaKo übergeben wurden, sollte man nun auch die entscheidenden Wahlhandlungen, die Erfassung der Ergebnisse und Verwaltung der personenbezogenen Daten von Wahlen im StuRa vollständig an die WaKo übergeben.

7. Klärung der Zuständigkeiten bei Datenverwaltung, Kandidaturaufrufen und Festlegung von Wahlerminen
In den ersten Ordnungen und Satzungen der VS war an vielen Stellen gerne von „der StuRa“ die Rede, gemeint war hier meist „die VS“ und wer das dort beschriebene jetzt genau und vor allem wie machen sollte blieb schlichtweg offen. „Der StuRa veröffentlicht Kandidaturaufrufe“ klingt auf den ersten Blick absolut sinnvoll – aber der StuRa hat das nie getan, Man würde erwarten, dass das Präsidium diese Aufgabe übernimmt, aber auch das Präsidium hat das nie getan, sieht man von dem ersten Wochen der VS ab, wo aber eigentlich alle alles und dann meist gemeinsam getan haben.
Im Laufe der ersten Legislaturen haben sich hier Abläufe herausgebildet, die nur noch durch die WahlO abgedeckt sind, wenn man unter „der StuRa“ einfach „die VS“ versteht – aber das steht halt nicht in der Wahlordnung. Es wäre aber nicht sinnvolll, wenn deswegen jetzt „der StuRa“ Kandidaturaufrufe veröffentlicht, der StuRa hat genug anderes zu tun. Bisher hat hier die WaKo am Ende ein Auge drauf gehabt, je nach Kapazitäten unterstützt durch Präsidium, Vorsitzende, Gremienreferat, Innenreferat – und wer sonst noch Zeit hatte... Aber als „oberstes Wahlorgan“ wäre es sinnvoll, wenn auch die Kandidaturaufrufe in der letzten Verantwortung bei der WaKo liegen, alleine, damit man zwar im AK Internes diskutieren kann, wer denn Zeit hat, mitzuhelfen, aber wenn sich niemand findet, die Wako machen kann und nicht noch Angst haben muss, sich wegen Kompetenzüberschreitung zu verantworten.
Wahltermine im StuRa sollen künftig – wie bei der Terminierung von FSR- oder StuRa-Wahlen von der WaKo festgelegt werden und müssen dann vom Präsidium oder der WaKo selber durchgeführt werden. Aber der StuRa muss nun zur Terminierung gehört werden. Auch wenn es so aussehen könnte, als werde der StuRa so geschwächt: Abstimmen werden weiterhin die StuRa-Mitglieder und bisher wurde der StuRa (obwohl er es vom Wortlaut her machen sollte) gar nicht beteiligt – nun soll er im sinnvollen Umfang überhaupt erst beteiligt werden – z.B. bei der allgemeinen Festlegung von Wahlterminen im StuRa.

Aktuell verwaltet die WaKo die Kandidaturen und entwickelt ein Verfahren, dass alle Engagementbescheinigungen weitgehend automatisiert erstellt werden. Es ist auch die WaKo, die die Kandidaturen prüft, daher soll sie die Verantwortung für die Daten und ihre Verwaltung auch explizit zugeschrieben bekommen. Relevante Informationen für den StuRa oder andere, z.B. wer kandidiert für welches Amt oder wer ist aktuell Mitglied in einem Amt, wie hoch ist die Wahlbeteiligung bei laufenden oder vergangenen Wahlen kann und soll die WaKo durch geeignete Speicherung/Formulare daher zeitnah aufbereiten und für deren Betrieb explizit beauftragt sein.

8. Zu Durchführung von Wahlen im StuRa / Status des Präsidiums bei Wahlen

Es gibt einige unsinnige Regelungen: „den StuRa“ die WahlO auslegen zu lassen, würde den StuRa zum Wahlorgan machen, der StuRa wählt aber schon, ist also das Wahlvolk, zudem ist die Wahlordnung eher komplex und behandelt auch andere Themen als Wahlen durch den StuRa und vor allem wird dann die „Auslegung“ zum politischen Spielball für andere Anliegen. Beispielsweise regelt die WahlO zwar eigentlich sehr klar, dass Kandidaturen nach Eingang behandelt werden, aber immer wieder wurden Spontankandidaturen vorgezogen oder überhaupt die Reihenfolge bei Kandidaturen abgeändert. Dahinter steht die Wahrnehmung, dass es sich bei Wahlen um einen „normalen Tagesordnungspunkt“ handelt und die Regelung der GeschO dann über der WahlO steht und Verschiebungen, Vertagungen, Dringlichkeit oder Verlängerung der Beratungszeit oder Nichtbefassung regulär anwendbare Verfahren sind. Solche Diskussionen wurden immer wieder mit großer Ernsthaftigkeit geführt – auf Kosten anderer TOPs, auf Kosten der Wahlen und auf Kosten der Seriosität des StuRa.

Der Status des Präsidiums als Wahlorgan ist aktuell unklar – laut OrgS ist die WaKo das zentrale Wahlorgan, es gibt laut WahlO dann noch Wahlraumausschüsse und das Präsidium. Das wurde eingefügt, damit das Präsidium die Wahlen auch durchführen kann und nicht die WaKo immer anwesend sein muss. Sinnvoller wäre hier, dass das Präsidium Wahlraumausschuss im Sinnd der WahlO ist, damit ist klar, dass das letzte Sagen die WaKo hat. Auch die Auslegung der WahlO sollte bei der WaKo liegen, auch wenn das Präsidium die Wahlen als Wahlraumausschuss durchführt – wie bei anderen Wahlen auch.

Stimmzettel werden laut WahlO für Wahlen im StuRa von der WaKo oder dem Präsidium hergestellt (§ 35, Abs. 5).. Die Erfahrung zeigt, dass es vermutlich sinnvoller ist, wenn man das Präsidium, das viele andere Aufgaben hat, die es nur selber wahrnehmen kann, von den Dingen entlastet, die andere übernehmen können, da es in ihrem Aufgabenbereich liegt und ihnen zugewiesen werden kann. Die WaKo prüft bereits die Kandidaturen und ist somit mit den Kandidaturen bereits „vertraut“ und muss sich nicht mehr in die Kandidaturen eindenken und die Erstellung der Stimmzettel durch die WaKo wäre konsequent und eine große Entlastung für das Präsidium.

Man sollte mit manchen Dingen dauerhaft die WaKo beauftragen und nicht dem Präsidium zu viel aufbürden. Ein Präsidium, zumal ein neu gewähltes aus komplett neuen Mitgliedern steht am Anfang einer Legislatur vor vielen Herausforderungen: es muss binnen kürzester Zeit mit der Technik der StuRa-Sitzung, der Raumnutzung, Erstellung von Unterlagen, Namenschildern, Hinweisschildern etc. klar kommen. Die Mitglieder des Präsidiums müssen die über 60 StuRa-Mitglieder kennenlernen und sich ggf. noch in Satzungen und Ordungen einlesen – es ist zuviel verlangt, dass sich auch in alle Finessen der Wahlordnung eingelesen wird – selbst wenn diese künftig nicht mehr so unklar sind wie bisher. Das Präsidium hat andere Aufgaben. Wenn Ressourcen und Interesse da waren, gab es immer eine enge Zusammenarbeit mit der WaKo; aber oft und gerade aufs Ende des Semesters hin ist das Präsidium voll damit beschäftigt, die übrige Tagesordnung so zu gestalten, dass wichtige Anliegen durchgezogen werden. Sich noch um die Wahlen zu kümmern, klappt in den

allermeisten Legislaturen nicht – aber auch Wahlen sind wichtig. Wenn es hier nicht mehr so viel zu klären gäbe, wäre mehr Raum für Inhalte und das Präsidium dauerhaft entlastet. Die WaKo gewinnt durch die zunehmende Digitalisierung aber Ressourcen.

Nebenaspekt: Zur Durchführung von Wahlen in der Refkonf: Refkonf tagt hybrid => Wahl muss online stattfinden, kann der Vorsitz nicht durchführen, wenn über genolive. Dafür aber nicht sinnvoll, den Vorsitz zum Wahlorgan zu machen mit vollem Zugriff auf genolive. D.h. Man muss weniger mächtige Wahlverfahren ermöglichen – durch die Geschäftsordnung, nicht einfach so. Die Regelung ist auch für den StuRa anwendbar

9. **Änderung der Fristen für Kandidaturen für FSR-Wahlen und der Fristen für die Offenlegung der Wahlberechtigtenverzeichnisse**
Die bisherigen Fristen sind unpraktikabel und fehleranfällig, da die Zeit sehr kurz ist, wenn man die Prüfung nur ausgeschlafen durchführen will – was man sollte. Früher fanden nie so viele Wahlen gleichzeitig statt, daher konnte man in kurzer Zeit alle Kandidaturen prüfen, das geht nun nicht mehr.

10. Quotierung
Die Begründungspflicht für unausgewogener Quotierung bei Listenvorschlägen wird gestrichen in diesem Entwurf, weil sie erfahrungsgemäß nur spaßige oder gequälte Texte hervorbringt, die nur wenig abgerufen werden. Zudem hat die Schlichtungskommision in einer Entscheidung vom August 2024 die Streichung der Begründungspflicht.

11. Passives Wahlrecht / Wählbarkeit
Die Formulierungen zu Wählbarkeit / passivem Wahlrecht werden angepasst, da das nicht immer dasselbe ist.

Was gibt es noch und vor allem zu diskutieren?

Soll man die Spontankandidatur in der Sitzung nicht doch beibehalten? Oder nur noch eine „Lesung“ für Kandidaturen vorsehen?

Man sollte schon noch darüber nachdenken, ob man die zwei Verfahrensschritte im StuRa – die „zwei Lesungen von Kandidaturen“ beibehält oder doch Vorstellung und Wahl in eine Sitzung packt. Dann müsste man aber definitiv eine härtere Frist fürs Einreichen von Kandidaturen machen, also z.B. 10 Tage vor der Sitzung und Spontankandidaturen ausschließen. Wenn man das einführt, müsste man den Kandidaturen viel mehr Vorlauf geben und die StuRa-Mitglieder z.B. Eine Woche vor einer Wahl abschließend über alle Kandidaturen informieren, um annährend die Möglichkeit zu geben, sich zu informieren.

Auch hier wird es dann aber schwer, wenn einer Person etwas vorgeworfen wird und keine Zeit besteht, das zu klären und mit der jweieligen Gruppe oder FS Rücksprache zu nehmen.

Der Einschätzung, dass die zweite Lesung unnötig Zeit kostet, widerspricht die WaKo übrigens: Was Zeit kostet ist das Drumherum: Alle Kandidat*innen kommen in der Wahlsitzung nach und nach nach Vorne und gehen dann wieder an ihre Plätze - in der Regel ohne weitere Fragen. Was aber seine Zeit bekommen sollte: eine erneute ernsthafte Befragung, die es ermöglicht, Fragen, die im Nachgang aufkamen, zu stellen, Sachen zu vertiefen oder nachzufragen. In der Regel ist das nicht nötig. Aber manchmal, wenn z.B. viele Leute auf wenige Plätze kandidieren, kann man zwischen der einen und der anderen Sitzung eine Absprache durchzuführen, so dass Kandidaturen zurückgezogen werden oder Leute auf Stellvertreterposten kandidieren oder statt für eine Kommission für ein Referat oder ein anderes Referat. Oder gar nicht, weil sie nur dachten, man suche dringend Leute.

Synopse:

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg – Wahlordnung (WahlO)		Erläuterung/Begründung
Bisheriger Text:	**Neuer Text:**	
Fassung mit den Änderungen vom 14.02.2023, 25.04.2023, 21.11.2023 und 23.01.2024. Aufgrund von § 65a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) in Verbindung mit §§ 17 Abs. 4, 34, 36 und 39 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 24. April 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors, S.1247 ff.) in der Fassung des Studierendenratsbeschlusses vom 9. Juni 2020 hat der Studierendenrat der Verfassten Studierendenschaft an der Universität Heidelberg am 23. Februar 2021 die nachfolgende Satzung beschlossen. Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 5. Mai 2021 genehmigt.		

Inhaltsverzeichnis **Präambel** **I Allgemeines** § 1 Wahrung der Öffentlichkeit und des Wahlgeheimnisses § 2 Stimmrecht und Wählbarkeit bei Wahlen in der Studierendenschaft § 3 Wahl- und Abstimmungsorgane § 4 Prüfung und Anfechtung von Wahlen und Urabstimmungen § 5 Aufbewahrung von Unterlagen von Wahlen und Urabstimmungen § 6 Unterschriften **II Wahlen und Urabstimmungen durch die Studierendenschaft** § 7 Geltungsbereich und Wahlverfahren § 8 Dauer und Zeitpunkt von zentralen Wahlen und Urabstimmungen § 9 Dauer und Zeitpunkt von dezentralen Wahlen § 10 Bekanntmachung von Wahlen und Abstimmungen in der Studierendenschaft § 11 Wahlberechtigtenverzeichnisse § 12 Kandidaturen für Wahlen in der Studierendenschaft § 13 Einschränkungen von Kandidaturen bei Wahlen in der Studierendenschaft § 14 Prüfung der Kandidaturen und Listenvorschläge für Wahlen in der Studierendenschaft § 15 Urabstimmungen § 16 Bekanntmachung der Kandidaturen und Listenvorschläge für Wahlen in der Studierendenschaft **III Wahl- und Abstimmungsverfahren** § 17 Verfahren bei dezentralen StuRa-Wahlen und Wahlen zum FSR § 18 Verfahren bei zentralen StuRa-Wahlen § 19 Verfahren bei Urabstimmungen § 20 Stimmzettel § 21 Stimmabgabe bei Urnenwahlen § 22 Briefwahl § 23 Stimmabgabe bei Online-Wahlen § 24 Störungen bei Online-Wahlen § 25 Technische Anforderungen bei Online-Wahlen § 26 Schluss der Stimmabgabe § 27 Ermittlung des Wahlergebnisses § 28 Bekanntgabe von Wahlergebnisses **IV Wahlen durch den Studierendenrat** § 29 Geltungsbereich	Neu fassen	

§ 30 Wahlberechtigung und Wählbarkeit bei Wahlen durch den StuRa § 31 Terminierung von Wahlen durch den StuRa § 32 Kandidaturaufruf, Bekanntgabe von Kandidaturen § 33 Kandidaturen § 34 Wahlverfahren im Studierendenrat § 35 Ablauf der Wahlen im StuRa **V Amtsende** § 36 Abwahl, Rücktritt und Ausscheiden aus einem Amt § 37 Beginn und Ende der Amtszeit § 38 Kommissarische Amtsführung **VI Abschlussbestimmungen** § 39 Vorläufige Zuordnung von Studiengängen § 40 Strafbare Handlungen **VI Übergangsbestimmungen** § 41 Übergangsbestimmungen		
Präambel Alle Wahlen und Urabstimmungen der Verfassten Studierendenschaft werden nach demokratischen Grundsätzen allgemein, gleich, frei und geheim durchgeführt. Alle Wahlen und Urabstimmungen der Verfassten Studierendenschaft werden nach dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl durchgeführt. Kandidaturen und Urabstimmungsfragen sowie die Ergebnisse von Wahlen und Urabstimmungen werden, sofern gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen, veröffentlicht. Die wesentlichen Schritte der Wahl werden öffentlich vollzogen und überprüfbar gemacht. Die Verfasste Studierendenschaft setzt sich dafür ein, dass alle Wahlberechtigten ihr aktives und passives Wahl- und Abstimmungsrecht wahrnehmen können.	**Präambel** Alle Wahlen und Urabstimmungen der Verfassten Studierendenschaft werden nach demokratischen Grundsätzen allgemein, gleich, frei und geheim durchgeführt. Alle Wahlen und Urabstimmungen der Verfassten Studierendenschaft werden nach dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl durchgeführt. Kandidaturen und Urabstimmungsfragen sowie die Ergebnisse von Wahlen und Urabstimmungen werden, sofern gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen, veröffentlicht. Die wesentlichen Schritte der Wahl werden öffentlich vollzogen und überprüfbar gemacht. Die Verfasste Studierendenschaft setzt sich dafür ein, dass alle Wahlberechtigten ihr aktives und passives Wahl- und Abstimmungsrecht wahrnehmen können.	

I Allgemeines **§ 1 Wahrung der Öffentlichkeit und des Wahlgeheimnisses** (1) Bei der Durchführung von Wahlen und Urabstimmungen sind die Wahlgrundsätze (§ 65a Absatz 2 Satz 1 LHG und § 12 OrgS) und die Öffentlichkeit der Wahl zu gewährleisten. (2) Der Wahlausschuss wahrt die Öffentlichkeit der Wahl, indem er 1. wesentliche Entscheidungen bezüglich Wahlen und Urabstimmungen in öffentlicher Sitzung trifft, dokumentiert und veröffentlicht bzw. wo dies nicht zulässig oder angezeigt ist, auf Nachfrage zugänglich macht, 2. die Öffentlichkeit bei der Ermittlung des Wahlergebnisses herstellt, 3. bei Online-Wahlen bei allen wesentlichen Verfahrensschritten sicherstellt, dass der Zugang für die Mitgliederöffentlichkeit gegeben ist (3) Die für die Durchführung der Wahl Verantwortlichen sorgen bei Urnenwahlen in den Wahlräumen für die Freiheit der Wahl und Wahrung des Wahlgeheimnisses. (4) Der Wahlausschuss wahrt bei einer Online-Wahl die geheime Stimmabgabe durch Schaffung entsprechender technischer Voraussetzungen.	**I Allgemeines** **§ 1 Wahrung der Öffentlichkeit und des Wahlgeheimnisses** (1) Bei der Durchführung von Wahlen und Urabstimmungen sind die Wahlgrundsätze (§ 65a Absatz 2 Satz 1 LHG und § 12 OrgS) und die Öffentlichkeit der Wahl zu gewährleisten. (2) Die Wahlkommission wahrt die Öffentlichkeit der Wahl, indem sie 1. wesentliche Entscheidungen bezüglich Wahlen und Urabstimmungen in öffentlicher Sitzung trifft, dokumentiert und veröffentlicht bzw. wo dies nicht zulässig oder angezeigt ist, auf Nachfrage zugänglich macht, 2. die Öffentlichkeit bei der Ermittlung des Wahlergebnisses herstellt, 3. bei Online-Wahlen bei allen wesentlichen Verfahrensschritten sicherstellt, dass der Zugang für die Mitgliederöffentlichkeit gegeben ist (3) Die für die Durchführung der Wahl Verantwortlichen sorgen bei Urnenwahlen in den Wahlräumen für die Freiheit der Wahl und Wahrung des Wahlgeheimnisses. (4) Der Wahlausschuss wahrt bei einer Online-Wahl die geheime Stimmabgabe durch Schaffung entsprechender technischer Voraussetzungen. (5) Die zuständigen Organe der Studierendenschaft unterstützen die Öffentlichkeit der Wahl und die	

(5) Die zuständigen Organe der Studierendenschaft unterstützen die Öffentlichkeit der Wahl und die Respektierung des Wahlgeheimnisses durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit. **§ 2 Stimmrecht und Wählbarkeit bei Wahlen in der Studierendenschaft** (1) Bei zentralen StuRa-Wahlen sind alle Immatrikulierten der Universität Heidelberg wählbar und wahlberechtigt, mit Ausnahme der befristet Immatrikulierten gemäß § 60 Absatz 1 Satz 5 LHG. (2) Bei Urabstimmungen besitzen alle Immatrikulierten der Universität Heidelberg Stimmrecht. (3) [1]Bei Wahlen zu den Fachschaftsräten besitzen alle Immatrikulierten der dieser Studienfachschaft zugeordneten Studiengänge aktives Wahlrecht. [2]Alle Immatrikulierten besitzen darüber hinaus in der Studienfachschaft, der ihr Wahlfach zugeordnet ist, auch das passive Wahlrecht. [3]Ausgenommen hiervon sind die befristet Immatrikulierten gemäß § 60 Absatz 1 Satz 5 LHG. [4]Bei Urabstimmungen auf Ebene der Studienfachschaften gilt Abs. 2 entsprechend. (4) [1]Wahlfach im Sinne von Absatz 3 ist das (erste) Hauptfach (des ersten Studiengangs) des*der Studierenden. [2]Eine Änderung des Wahlfachs ist auf formlosen Antrag beim Wahlausschuss möglich (Option). [3]Der Antrag kann zugleich mit der Kandidatur gestellt werden.	Respektierung des Wahlgeheimnisses durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit. **§ 2 Stimmrecht und Wählbarkeit bei Wahlen in der Studierendenschaft** (1) Bei zentralen StuRa-Wahlen sind alle Immatrikulierten der Universität Heidelberg wählbar und wahlberechtigt, mit Ausnahme der befristet Immatrikulierten gemäß § 60 Absatz 1 Satz 5 LHG. (2) Bei Urabstimmungen besitzen alle Immatrikulierten der Universität Heidelberg Stimmrecht. (3) [1]Bei Wahlen zu den Fachschaftsräten besitzen alle Immatrikulierten der dieser Studienfachschaft zugeordneten Studiengänge aktives Wahlrecht. [2]Alle Immatrikulierten besitzen darüber hinaus in der Studienfachschaft, der ihr Wahlfach zugeordnet ist, auch das passive Wahlrecht. [3]Ausgenommen hiervon sind die befristet Immatrikulierten gemäß § 60 Absatz 1 Satz 5 LHG. [4]Bei Urabstimmungen auf Ebene der Studienfachschaften gilt Abs. 2 entsprechend. (4) [1]Wahlfach im Sinne von Absatz 3 ist das (erste) Hauptfach (des ersten Studiengangs) des*der Studierenden. [2]Eine Änderung des Wahlfachs ist auf formlosen Antrag beim Wahlausschuss möglich (Option). [3]Der Antrag kann zugleich mit der Kandidatur gestellt werden. (5) Wahlberechtigt und wählbar ist nur, wer zum Zeitpunkt des endgültigen Abschlusses in das entsprechende Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist.	

(5) Wahlberechtigt und wählbar ist nur, wer zum Zeitpunkt des endgültigen Abschlusses in das entsprechende Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist.		
§ 3 Wahl- und Abstimmungsorgane (1) Wahl- und Abstimmungsorgane sind 1. der Wahlausschuss, 2. die Wahlraumausschüsse für dezentrale Wahlen zu den Fachschaftsräten oder dezentrale Urabstimmungen sowie dezentrale StuRa-Wahlen, 3. das Präsidium des Studierendenrats, sofern es Wahlen oder Abstimmungen im StuRa durchführt. (2) [1]Einzelkandidat*innen oder Kandidat*innen eines Listenvorschlags können nicht gleichzeitig Mitglieder eines für die Wahl zuständigen Wahlraumausschusses sein oder an den Auszählungen der Stimmen mitwirken. [2]Sie können Mitglied des Wahlausschusses sein, dürfen aber nicht an Entscheidungen bezüglich der Wahl, für die sie kandidieren, mitwirken.	**§ 3 Wahl- und Abstimmungsorgane** (1) Wahl- und Abstimmungsorgane sind 1. die Wahlkommission, 2. die Wahlraumausschüsse für Wahlen zu den Fachschaftsräten oder Urabstimmungen auf Fachschaftsebene, 3. das Präsidium des Studierendenrats als Wahlraumausschuss für die Durchführung von Wahlen durch den StuRa. 4. Die Sitzungsleitung der Refkonf als Wahlraumausschuss für die Durchführung von Wahlen durch den StuRa (2) Wahlprüfungsausschuss für alle Wahlen ist die Schlichtungskommission (SchliKo). (3) [1]Einzelkandidat*innen oder Kandidat*innen eines Listenvorschlags können nicht gleichzeitig Mitglieder eines für die Wahl zuständigen Wahlraumausschusses sein oder an den Auszählungen der Stimmen mitwirken. [2]Sie können Mitglied der Wahlkommission sein, dürfen aber nicht an Entscheidungen bezüglich der Wahl, für die sie kandidieren, mitwirken.	Hier müssen wir noch eine elegante Formulierung finden, dass z.B. jemand aus dem Präsidium für ein Amt kandidieren kann – aber das heilt man auch, indem man die Wahl dann durch die WaKo machen lässt

(3) Die Mitglieder der Wahl- und Abstimmungsorgane sowie die Wahlhelfer*innen sind zur gewissenhaften und unparteiischen Ausführung ihrer Arbeit verpflichtet.	(4) Die Mitglieder der Wahl- und Abstimmungsorgane sowie die Wahlhelfer*innen sind zur gewissenhaften und unparteiischen Ausführung ihrer Arbeit verpflichtet.	
(4) Der Wahlausschuss besteht aus mindestens vier und maximal 10 Mitgliedern. Diese bestimmen aus ihrer Mitte einen Wahlvorstand bestehend aus: 1. einer*einem Vorsitzenden, 2. einer*einem stellvertretende*n Vorsitzende*n.	(5) Die Wahlkommission besteht aus mindestens vier und maximal 10 Mitgliedern. Diese bestimmen aus ihrer Mitte einen Wahlvorstand bestehend aus: 1. einer*einem Vorsitzenden, 2. einer*einem stellvertretende*n Vorsitzende*n.	
(5) Bei Rücktritt oder Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder des Wahlausschusses ist die vakante Stelle schnellstmöglich neu zu besetzen.	(6) Bei Rücktritt oder Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder der Wahlkommission ist die vakante Stelle schnellstmöglich neu zu besetzen.	
(6) [1]Der Wahlausschuss leitet die Wahlen und Urabstimmungen, bereitet sie vor und nach und führt die Aufsicht über sie. [2]Er prüft die eingereichten Wahlvorschläge und Kandidaturen. [3]Er ermittelt und verkündet die Ergebnisse. [4]Er wird insbesondere bei der organisatorischen und technischen Vor-, Nachbereitung und Durchführung der Wahlen, sowie bei der Ermittlung der Ergebnisse durch von ihm benannte oder beauftragte Personen unterstützt und vertreten.	(7) [1]Die Wahlkommission leitet die Wahlen und Urabstimmungen, bereitet sie vor und nach und führt die Aufsicht über sie. [2]Sie prüft die eingereichten Wahlvorschläge und Kandidaturen. [3]Sie ermittelt und verkündet die Ergebnisse. [4]Sie wird insbesondere bei der organisatorischen und technischen Vor-, Nachbereitung und Durchführung der Wahlen, sowie bei der Ermittlung der Ergebnisse durch von ihm benannte oder beauftragte Personen unterstützt und vertreten.	
(7) Die Wahlraumausschüsse werden vom Wahlausschuss eingesetzt.	(8) Die Wahlraumausschüsse nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis Nr. 4 werden von der Wahlkommission eingesetzt.	
(8) [1]Die Wahlraumausschüsse bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern. [2]Die genaue Anzahl wird vom Wahlausschuss festgelegt. [3]Mitglieder des Wahlausschusses können gleichzeitig Mitglieder eines Wahlraumausschusses sein.	(9) [1]Die Wahlraumausschüsse bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern. [2]Die genaue Anzahl wird von der Wahlkommission festgelegt. [3]Mitglieder der Wahlkommission können gleichzeitig Mitglieder eines Wahlraumausschusses sein.	

(9) [1]Die Wahlraumausschüsse leiten die dezentralen Wahlen und Urabstimmungen in ihrem Zuständigkeitsbereich und ermitteln, wenn dies vorgesehen ist, deren Ergebnis. [2]Sie sind dafür zuständig, im Vorfeld auf die Möglichkeit der Kandidatur und während der Wahl auf die Möglichkeit der Stimmabgabe hinzuweisen.	(10) [1]Die Wahlraumausschüsse leiten Wahlen und Urabstimmungen auf Fachschaftsebene, die per Urnenwahl durchgeführt werden, in ihrem Zuständigkeitsbereich. [2]Sie ermitteln, wenn dies vorgesehen ist, deren Ergebnis. [3]Sie sind dafür zuständig, im Vorfeld auf die Möglichkeit der Kandidatur und während der Wahl auf die Möglichkeit der Stimmabgabe hinzuweisen.	
§ 4 Prüfung und Anfechtung von Wahlen und Urabstimmungen (1) Wahlen und Urabstimmungen sind mit der Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Wahlausschuss oder bei Wahlen im StuRa ggf. mit der Bekanntgabe durch das Präsidium gültig. (2) Wahlprüfungsausschuss für alle Wahlen ist die Schlichtungskommission (SchliKo). (3) [1]Alle Wahlen und Urabstimmungen können unter Angabe von Gründen binnen einundzwanzig Tagen ab der Bekanntmachung der Ergebnisse bei der Schlichtungskommission angefochten werden. [2]Die Wahlprüfung findet spätestens einunddreißig Tage nach der Bekanntmachung der Ergebnisse statt. (4) Wenn die Schlichtungskommission die Wahlen als unrechtmäßig befindet, so ordnet sie Neuwahlen durch die zuständigen Wahlorgane an	**§ 4 Prüfung und Anfechtung von Wahlen und Urabstimmungen** (1) Uniweite Wahlen und Urabstimmungen sowie Wahlen und Urabstimmungen auf Studienfachschaftsebene sowie Wahlen im StuRa und in der Refkonf sind mit der Bekanntgabe des Ergebnisses durch die Wahlkommission gültig. (2) [1]Alle Wahlen und Urabstimmungen können unter Angabe von Gründen binnen einundzwanzig Tagen ab der Bekanntmachung der Ergebnisse bei der Schlichtungskommission angefochten werden. [2]Die Wahlprüfung findet spätestens einunddreißig Tage nach der Bekanntmachung der Ergebnisse statt. (3) Wenn die Schlichtungskommission die Wahlen als unrechtmäßig befindet, so ordnet sie Neuwahlen durch die zuständigen Wahlorgane an (4) Anfechtungen von Wahlen innerhalb von weiteren Organen und Gremien als den in Absatz 2 genannten werden als Anfechtung einer Sitzung gem. § 45 Abs. 2 Nr. 2 OrgS behandelt.	„(3) Wahlprüfungsausschuss für alle Wahlen ist die Schlichtungskommission (SchliKo)“ steht in der Neufassung jetzt in § 3

(5) Anfechtungen von Wahlen innerhalb von Organen und Gremien werden als Anfechtung einer Sitzung gem. § 45 Abs. 2 Nr. 2 OrgS behandelt.		
§ 5 Aufbewahrung von Unterlagen von Wahlen und Urabstimmungen (1) Wahl- und Abstimmungsunterlagen werden für drei Monate nach Ende der Wahlprüfung nach § 4 aufbewahrt. (2) Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gegen das Ergebnis der Wahl oder Abstimmung, werden die Unterlagen bis zur Rechtskraft der Entscheidung aufbewahrt. (3) [1]Alle Datensätze der digitalen Wahl sind in geeigneter Weise bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist auf nicht weniger als zwei unabhängigen Datenträgern zu speichern. [2]Während dieser Zeit ist in geeigneter Weise zu ermöglichen, dass der Auszählungsprozess im Falle einer Anfechtung ohne Fachkenntnisse reproduzierbar ist. **§ 6 Unterschriften** (1) Unterschriften von Mitgliedern von Wahlorganen oder Kandidat*innen und Unterstützer*innen müssen eigenhändig geleistet werden. (2) Ist ein Mitglied eines Wahlorgans längerfristig daran gehindert, ein Dokument zu unterschreiben, so wird dies	**§ 5 Aufbewahrung von Unterlagen von Wahlen und Urabstimmungen** (1) Wahl- und Abstimmungsunterlagen werden für drei Monate nach Ende der Wahlprüfung nach § 4 aufbewahrt. (2) Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gegen das Ergebnis der Wahl oder Abstimmung, werden die Unterlagen bis zur Rechtskraft der Entscheidung aufbewahrt. (3) [1]Alle Datensätze der digitalen Wahl sind in geeigneter Weise bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist auf nicht weniger als zwei unabhängigen Datenträgern zu speichern. [2]Während dieser Zeit ist in geeigneter Weise zu ermöglichen, dass der Auszählungsprozess im Falle einer Anfechtung ohne Fachkenntnisse reproduzierbar ist. **§ 6 Unterschriften** (1) Unterschriften von Mitgliedern von Wahlorganen oder Kandidat*innen und Unterstützer*innen müssen eigenhändig geleistet werden.	(3) wissen wir, was da gemeint ist?

unter Angabe des Verhinderungsgrundes von einem Mitglied des Wahlvorstands auf dem Dokument vermerkt. (3) [1]Ist ein*e Kandidat*in an der Unterschrift unter der Kandidaturerklärung oder dergleichen gehindert, kann diese unter Angabe des Verhinderungsgrundes durch eine beauftragte Vertrauensperson getätigt und damit ersetzt werden. [2]Die Beauftragung und der Verhinderungsgrund sind dem Wahlausschuss glaubhaft zu machen (beispielsweise durch Weiterleitung eines aussagekräftigen Schriftverkehrs).	(2) Ist ein Mitglied eines Wahlorgans längerfristig daran gehindert, ein Dokument zu unterschreiben, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von einem Mitglied des Wahlvorstands auf dem Dokument vermerkt. (3) [1]Ist ein*e Kandidat*in an der Unterschrift unter der Kandidaturerklärung oder dergleichen gehindert, kann diese unter Angabe des Verhinderungsgrundes durch eine beauftragte Vertrauensperson getätigt und damit ersetzt werden. [2]Die Beauftragung und der Verhinderungsgrund sind dem Wahlausschuss glaubhaft zu machen (beispielsweise durch Weiterleitung eines aussagekräftigen Schriftverkehrs).	
II Wahlen und Urabstimmungen durch die Studierendenschaft **§ 7 Geltungsbereich und Wahlverfahren** (1) Dieser Abschnitt der Wahlordnung findet Anwendung bei 1. Urabstimmungen gemäß §§ 60 bis 62 OrgS, 2. Wahlen zum Studierendenrat, nämlich: a. der Wahl der Listenvertreter*innen im Studierendenrat (zentrale StuRa-Wahl) , b. den direkten Wahlen von Studienfachschaftsvertreter*innen im Studierendenrat (dezentrale StuRa-Wahlen), sofern kein anderes Verfahren in der Satzung der Studienfachschaft vorgesehen ist ,	**II Wahlen und Urabstimmungen durch die Studierendenschaft** **§ 7 Geltungsbereich und Wahlverfahren** (1) Dieser Abschnitt der Wahlordnung findet Anwendung bei 1. Urabstimmungen gemäß §§ 60 bis 62 OrgS, 2. Wahlen der Listenvertreter*innen im Studierendenrat, 3. Wahlen von Fachschaftsräten, sofern kein anderes Verfahren in der Satzung der Studienfachschaft vorgesehen ist.	

3. Wahlen von Fachschaftsräten (dezentrale FSR-Wahlen), sofern kein anderes Verfahren in der der Satzung der Studienfachschaft vorgesehen ist. (2) Wahlen und Urabstimmungen können in Präsenz unter Verwendung von Urnen (Urnenwahlen), als reine Briefwahl oder als internetbasierte digitale Wahlen (Online-Wahlen) durchgeführt werden. (3) Die Entscheidung darüber, ob eine Wahl als Urnenwahl oder als Online-Wahl stattfindet, trifft 1. im Falle zentraler StuRa-Wahlen und Urabstimmungen der Wahlausschuss nach Rücksprache mit dem Studierendenrat; 2. im Falle allgemeiner dezentraler FSR-Wahlen und mehrerer dezentraler StuRa-Wahlen der Wahlausschuss nach Rücksprache mit dem Studierendenrat, die Gremien der betroffenen Studienfachschaften sollen im Vorfeld beteiligt werden; 3. im Falle einzelner dezentraler FSR- und StuRa-Wahlen oder Urabstimmungen auf dezentraler Ebene der Wahlausschuss nach Rücksprache mit dem Wahlraumausschuss.	(2) Wahlen und Urabstimmungen können in Präsenz unter Verwendung von Urnen (Urnenwahlen) oder als internetbasierte digitale Wahlen (Online-Wahlen) durchgeführt werden. (3) Die Entscheidung darüber, ob eine Wahl als Urnenwahl oder als Online-Wahl stattfindet, trifft 1. im Falle von StuRa-Wahlen und uniweiten Urabstimmungen die Wahlkommission nach Rücksprache mit dem Studierendenrat; 2. im Falle gleichzeitig stattfindender FSR-Wahlen die Wahlkommission nach Rücksprache mit dem Studierendenrat, die Gremien der betroffenen Studienfachschaften sollen im Vorfeld beteiligt werden; 3. im Falle einzelner FSR-Wahlen und/oder Urabstimmungen auf Ebene der Studienfachschaften die Wahlkommision nach Rücksprache mit dem Wahlraumausschuss bzw. den Wahlraumausschüssen..	
§ 8 Dauer und Zeitpunkt von zentralen Wahlen und Urabstimmungen (1) Finden zentrale Wahlen und Urabstimmungen als Urnenwahl statt, so werden sie über einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen und	**§ 8 Dauer und Zeitpunkt von zentralen Wahlen und Urabstimmungen** (1) Finden zentrale Wahlen und Urabstimmungen als Urnenwahl statt, so werden sie über einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen und	

jeweils mindestens fünf aufeinanderfolgenden Stunden durchgeführt. (2) Finden zentrale Wahlen als Online-Wahlen statt, so werden sie über einen Zeitraum von mindestens fünf und maximal zehn Tagen durchgeführt. (3) Eine Zusammenlegung von mehreren Wahlen und Urabstimmungen, gegebenenfalls auch mit Wahlen zu Gremien der akademischen Selbstverwaltung, ist anzustreben. (4) Die Termine für zentrale Wahlen und Urabstimmungen werden vom Wahlvorstand nach Rücksprache mit dem Wahlausschuss, dem Studierendenrat und Wahlamt der Universität Heidelberg festgesetzt. **§ 9 Dauer und Zeitpunkt von dezentralen Wahlen** (1) Finden dezentrale Wahlen und Urabstimmungen als Urnenwahl statt, so finden sie in der Regel über einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen und jeweils mindestens fünf aufeinanderfolgenden Stunden statt. (2) Bei Studienfachschaften mit bis zu 120 Mitgliedern oder wenn eine Wahl aufgrund einer Anfechtung wiederholt werden muss und dies nur so spät im Semester durchgeführt werden kann, dass nicht mehr ausreichend Vorlesungstage für den vollen Wahlzeitraum zur Verfügung stehen, kann der Wahlausschuss den Wahlzeitraum auf bis zu fünf Stunden an einem Tag verkürzen.	jeweils mindestens fünf aufeinanderfolgenden Stunden durchgeführt. (2) Finden zentrale Wahlen als Online-Wahlen statt, so werden sie über einen Zeitraum von mindestens fünf und maximal zehn Tagen durchgeführt. (3) Eine Zusammenlegung von mehreren Wahlen und Urabstimmungen, gegebenenfalls auch mit Wahlen zu Gremien der akademischen Selbstverwaltung, ist anzustreben. (4) Die Termine für zentrale Wahlen und Urabstimmungen werden vom Wahlvorstand nach Rücksprache mit der Wahlkommission, dem Studierendenrat und Wahlamt der Universität Heidelberg festgesetzt. **§ 9 Dauer und Zeitpunkt von Wahlen auf Ebene der Studienfachschaften** (1) Finden Wahlen oder Urabstimmungen auf Fachschaftsebene als Urnenwahl statt, so finden sie in der Regel über einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen und jeweils mindestens fünf aufeinanderfolgenden Stunden statt. (2) Bei Studienfachschaften mit bis zu 120 Mitgliedern oder wenn eine Wahl aufgrund einer Anfechtung wiederholt werden muss und dies nur so spät im Semester durchgeführt werden kann, dass nicht mehr ausreichend Vorlesungstage für den vollen Wahlzeitraum zur Verfügung stehen, kann der Wahlausschuss den Wahlzeitraum auf bis zu fünf Stunden an einem Tag verkürzen.	

(3) [1]Finden dezentrale Wahlen oder Urabstimmungen als Online-Wahlen statt, so werden sie über den Zeitraum von mindestens fünf und maximal zehn Tagen durchgeführt. [2]Bei dezentralen Wahlen in Form von Online-Wahlen ist eine Zusammenlegung mit anderen Wahlen und Urabstimmungen anzustreben.	(3) [1]Finden dezentrale Wahlen oder Urabstimmungen als Online-Wahlen statt, so werden sie über den Zeitraum von mindestens fünf und maximal zehn Tagen durchgeführt. [2]Bei dezentralen Wahlen in Form von Online-Wahlen ist eine Zusammenlegung mit anderen Wahlen und Urabstimmungen anzustreben.	
(4) [1]Die Termine für dezentrale Wahlen werden vom Wahlvorstand nach Rücksprache mit den zuständigen Wahlraumausschüssen und dem Wahlausschuss festgesetzt. [2]Die Termine für dezentrale Online-Wahlen kann der Wahlvorstand ohne Rücksprache mit den zuständigen Wahlraumausschüssen festlegen.	(4) [1]Die Termine für Wahlen auf Fachschaftsebene werden vom Wahlvorstand nach Rücksprache mit den zuständigen Wahlraumausschüssen und dem Wahlausschuss festgesetzt. [2]Die Termine für dezentrale Online-Wahlen kann der Wahlvorstand ohne Rücksprache mit den zuständigen Wahlraumausschüssen festlegen.	
(5) Sollte ein Fachschaftsrat nicht mehr beschluss- oder handlungsfähig sein, so kann der Wahlausschuss eine Nachwahl für freigewordene Plätze der verbleibenden Amtszeit veranlassen, sofern die Studienfachschaftssatzung keine andere Regelung trifft.	(5) Sollte ein Fachschaftsrat nicht mehr beschluss- oder handlungsfähig sein, so kann die Wahlkommission eine Nachwahl für freigewordene Plätze der verbleibenden Amtszeit veranlassen, sofern die Studienfachschaftssatzung keine andere Regelung trifft.	
§ 10 Bekanntmachung von Wahlen und Abstimmungen in der Studierendenschaft (1) Wahlen und Urabstimmungen auf zentraler Ebene müssen spätestens zweiundvierzig Tage, davon mindestens zwanzig Vorlesungstage, vor ihrer Durchführung vom Wahlausschuss bekannt gemacht werden. (2) [1]Dezentrale FSR-Wahlen müssen spätestens achtundzwanzig Tage, davon mindestens fünfzehn Vorlesungstage, vor ihrer Durchführung vom	**§ 10 Bekanntmachung von Wahlen und Abstimmungen in der Studierendenschaft** (1) VS-weite Wahlen und Urabstimmungen müssen spätestens zweiundvierzig Tage, davon mindestens zwanzig Vorlesungstage, vor ihrer Durchführung von der Wahlkommission bekannt gemacht werden. (2) [1]FSR-Wahlen müssen spätestens achtundzwanzig Tage, davon mindestens fünfzehn Vorlesungstage, vor ihrer	

Wahlausschuss bekannt gemacht werden. [2]Dies gilt auch für dezentrale StuRa-Wahlen, die nicht zusammen mit zentralen StuRa-Wahlen durchgeführt werden. (3) Werden zentrale StuRa-Wahlen und/oder Urabstimmungen gemeinsam mit dezentralen FSR-Wahlen durchgeführt, soll versucht werden, alle Wahlen und Urabstimmungen gemeinsam bekanntzugeben. (4) Jede Bekanntmachung enthält mindestens: 1. den Zeitpunkt der Wahl bzw. Urabstimmung (Wahltage und Abstimmungszeiten), 2. die Lage der Wahlräume (entfällt bei Online-Wahlen), 3. Angaben zu Auslegung und Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses: a. Ort, Datum und Zeitpunkt der Auslegung, b. die Angabe, bis zu welchem Zeitpunkt beim Wahlausschuss Berichtigungen beantragt werden können, c. den Hinweis, dass nach Ablauf der Auslegung ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr möglich ist, d. den Hinweis, dass nur wahlberechtigt und ggf. wählbar ist, wer bis zum Abschluss der Auslage in das entsprechende Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist; 4. eine Erläuterung, in welcher Weise die Stimmabgabe erfolgen kann (persönliche	Durchführung von der Wahlkommission bekannt gemacht werden. (3) Werden StuRa-Wahlen und/oder Urabstimmungen gemeinsam mit FSR-Wahlen durchgeführt, soll versucht werden, alle Wahlen und Urabstimmungen gemeinsam bekanntzugeben. (4) Jede Bekanntmachung enthält mindestens: 1. den Zeitpunkt der Wahl bzw. Urabstimmung (Wahltage und Abstimmungszeiten), 2. die Lage der Wahlräume (entfällt bei Online-Wahlen), 3. Angaben zu Auslegung und Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses: a. Ort, Datum und Zeitpunkt der Auslegung, b. die Angabe, bis zu welchem Zeitpunkt beim Wahlausschuss Berichtigungen beantragt werden können, c. den Hinweis, dass nach Ablauf der Auslegung ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr möglich ist, d. den Hinweis, dass nur wahlberechtigt und ggf. wählbar ist, wer bis zum Abschluss der Auslage in das entsprechende Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist; 4. eine Erläuterung, in welcher Weise die Stimmabgabe erfolgen kann (persönliche	

Abstimmung durch Urnenwahl / Briefwahl / Online-Wahl) 5. den Hinweis, dass Briefwahlunterlagen nur bis einschließlich des sechsten Vorlesungstags vor dem ersten Wahltag beantragt werden können (entfällt bei Online-Wahl), 6. Ort und Zeitpunkt der Auszählung der Wahl oder Urabstimmung. bei Wahlen kommen hinzu: 7. den Namen des Gremiums sowie die Anzahl und Amtszeit der zu wählenden Mitglieder; 8. bei der zentralen Wahl zum Studierendenrat die maximale Anzahl der zu wählenden Mitglieder nach § 20 Absatz 2 OrgS; 9. sofern es sich um eine Listenwahl mit Listenvorschlägen handelt, den Hinweis, dass nach personalisierter Verhältniswahl gewählt wird; 10. sofern es sich um eine Personenwahl handelt, den Hinweis, dass gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält; 11. die Aufforderung bis zum Ende der Kandidaturfrist Kandidaturen bzw. Listenvorschläge einzureichen; 12. den Vermerk, dass die Kandidaturen und Listenvorschläge auf der Webpräsenz des Studierendenrat veröffentlicht werden;	Abstimmung durch Urnenwahl / Briefwahl / Online-Wahl) 5. den Hinweis, dass Briefwahlunterlagen nur bis einschließlich des sechsten Vorlesungstags vor dem ersten Wahltag beantragt werden können (entfällt bei Online-Wahl), 6. Ort und Zeitpunkt der Auszählung der Wahl oder Urabstimmung. bei Wahlen kommen hinzu: 7. den Namen des Gremiums sowie die Anzahl und Amtszeit der zu wählenden Mitglieder; 8. bei der zentralen Wahl zum Studierendenrat die maximale Anzahl der zu wählenden Mitglieder nach § 20 Absatz 2 OrgS; 9. sofern es sich um eine Listenwahl mit Listenvorschlägen handelt, den Hinweis, dass nach personalisierter Verhältniswahl gewählt wird; 10. sofern es sich um eine Personenwahl handelt, den Hinweis, dass gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält; 11. die Aufforderung bis zum Ende der Kandidaturfrist Kandidaturen bzw. Listenvorschläge einzureichen; 12. den Vermerk, dass die Kandidaturen und Listenvorschläge auf der Webpräsenz des Studierendenrat veröffentlicht werden;	

13. der Hinweis auf Einschränkungen bei der Kandidatur nach § 13, 14. bei dezentralen Wahlen eine Übersicht, welche Studiengänge welcher Studienfachschaft zugeordnet sind (ggf. mit Hinweis, dass Studiengänge für die Wahl neu zugeordnet wurden)	13. der Hinweis auf Einschränkungen bei der Kandidatur nach § 13, 14. bei dezentralen Wahlen eine Übersicht, welche Studiengänge welcher Studienfachschaft zugeordnet sind (ggf. mit Hinweis, dass Studiengänge für die Wahl neu zugeordnet wurden)	
bei Urabstimmungen kommen hinzu: 15. der Wortlaut des in der Urabstimmung zu beschließenden Antrags sowie sämtliche Möglichkeiten der Abstimmung; 16. der Hinweis, dass der Vorschlag, der mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält, als angenommen gilt, sofern die Wahlbeteiligung bei mindestens zehn vom Hundert der Wahlberechtigten liegt.;	bei Urabstimmungen kommen hinzu: 15. der Wortlaut des in der Urabstimmung zu beschließenden Antrags sowie sämtliche Möglichkeiten der Abstimmung; 16. der Hinweis, dass der Vorschlag, der mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält, als angenommen gilt, sofern die Wahlbeteiligung bei mindestens zehn vom Hundert der Wahlberechtigten liegt.;	
bei Online-Wahlen kommt bei jeder Bekanntmachung hinzu: 17. der Hinweis, dass eine Online-Wahl bzw. -Urabstimmung stattfindet 18. Informationen zur Übersendung der Zugangsdaten sowie 19. Informationen zur Anmeldung im Wahlportal.	bei Online-Wahlen kommt bei jeder Bekanntmachung hinzu: 17. der Hinweis, dass eine Online-Wahl bzw. -Urabstimmung stattfindet 18. Informationen zur Übersendung der Zugangsdaten sowie 19. Informationen zur Anmeldung im Wahlportal.	
(5) Alle Bekanntmachungen von Wahlen und Urabstimmungen sind auf der Internetpräsenz der Verfassten Studierendenschaft zu veröffentlichen.	(5) Alle Bekanntmachungen von Wahlen und Urabstimmungen sind auf der Internetpräsenz der Verfassten Studierendenschaft zu veröffentlichen. (6) [1]Zusätzlich sind binnen einer Woche nach ihrer Veröffentlichung alle Studierenden per E-Mail an den mit ihrer Uni-ID verbundenen E-Mailaccount über die Wahl	

(6) [1]Zusätzlich sind binnen einer Woche nach ihrer Veröffentlichung alle Studierenden per E-Mail an den mit ihrer Uni-ID verbundenen E-Mailaccount über die Wahl und die Möglichkeit der Kandidatur zu informieren. [2]Eine weitere E-Mail soll zehn Tage vor der Wahl an diese erinnern. [3]Die E-Mails sollen des Weiteren sachdienliche und neutrale Informationen sowie Hinweise auf neutrale und überparteiliche Veranstaltungen und Informationsangebote zur Studierendenrats-Wahl oder Urabstimmung enthalten.	und die Möglichkeit der Kandidatur zu informieren. [2]Erfolgt die Veröffentlichung in der vorlesungsfreien Zeit, soll die Information in der zweiten Vorlesungswoche erfolgen. [3]Eine weitere E-Mail soll zehn Tage vor der Wahl an diese erinnern. [3]Die E-Mails sollen des Weiteren sachdienliche und neutrale Informationen sowie Hinweise auf neutrale und überparteiliche Veranstaltungen und Informationsangebote zur Studierendenrats-Wahl oder Urabstimmung enthalten.	
§ 11 Wahlberechtigtenverzeichnisse (1) [1]Alle Wahlberechtigten sind in das Wahlberechtigtenverzeichnis für die jeweilige Wahl einzutragen. [2]Für mehrere gleichzeitig stattfindende Wahlen kann ein gemeinsames Verzeichnis erstellt werden. [3]Das Wahlberechtigtenverzeichnis kann auch als elektronisches Wählerverzeichnis geführt werden. (2) Die Aufstellung der Verzeichnisse ist Aufgabe des Wahlausschusses. (3) [1]Die Wahlberechtigtenverzeichnisse enthalten die folgenden Angaben 1. laufende Nummer, 2. Nachname(n), 3. Vorname(n), 4. Matrikelnummer,	(1) [1]Alle Wahlberechtigten sind in das Wahlberechtigtenverzeichnis für die jeweilige Wahl einzutragen. [2]Für mehrere gleichzeitig stattfindende Wahlen kann ein gemeinsames Verzeichnis erstellt werden. [3]Das Wahlberechtigtenverzeichnis kann auch als elektronisches Wählerverzeichnis geführt werden. (2) Die Aufstellung der Verzeichnisse ist Aufgabe des Wahlausschusses. (3) [1]Die Wahlberechtigtenverzeichnisse enthalten die folgenden Angaben 1. laufende Nummer, 2. Nachname(n), 3. Vorname(n), 4. Matrikelnummer,	

5. Angaben zur Wahl/den Wahl(en), für die die Person wahlberechtigt ist 6. sonstige Bemerkungen. [2]Bei Digitalwahlen zudem: 7. die Uni-ID. (4) [1]Die Wahlberechtigtenverzeichnisse sind vor ihrer Auslegung als vorläufig abgeschlossen zu kennzeichnen und unter Angabe des Datums vom Vorsitz des Wahlausschusses durch Unterschrift zu bestätigen. [2]Im Falle digitalisierter Verzeichnisse wird über den Vorgang ein entsprechender Vermerk auf Papier angefertigt. (5) [1]Die vorläufig abgeschlossenen Verzeichnisse sind spätestens vierzehn Tage vor dem ersten Wahltag unter Aufsicht an drei verschiedenen Vorlesungstagen für insgesamt mindestens fünf Stunden ausgedruckt auszulegen oder digital zur Einsicht bereitzuhalten. Studierende der Universität Heidelberg können Einsicht in diese Wählerverzeichnisse verlangen. [2]Das Recht zur Einsicht beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person und zu vertretenen Personen. (6) [1]Die nach Absatz 5 zur Einsichtnahme Berechtigten können während der Auslegung beim Wahlausschuss Berichtigungen des Wahlberechtigtenverzeichnisses beantragen. [2]Diese Anträge können sich nur auf Angaben zur eigenen Person oder zu vertretenen Personen beziehen. [3]Die Anträge sind schriftlich beim Wahlausschuss einzureichen. [4]Erforderliche Nachweise sind anzufügen, sofern es sich nicht um Offenkundiges handelt.	5. Angaben zur Wahl/den Wahl(en), für die die Person wahlberechtigt ist 6. sonstige Bemerkungen. [2]Bei Digitalwahlen zudem: 7. die Uni-ID. (4) [1]Die Wahlberechtigtenverzeichnisse sind vor ihrer Auslegung als vorläufig abgeschlossen zu kennzeichnen und unter Angabe des Datums vom Vorsitz des Wahlausschusses durch Unterschrift zu bestätigen. [2]Im Falle digitalisierter Verzeichnisse wird über den Vorgang ein entsprechender Vermerk auf Papier angefertigt. (5) [1]Die vorläufig abgeschlossenen Verzeichnisse sind während sieben Tagen vor dem Schließen Wahlberechtigtenverzeichnisses auf persönliche Terminvereinbarung hin digital zur Einsicht bereitzuhalten. Studierende der Universität Heidelberg können Einsicht in diese Wählerverzeichnisse verlangen. [2]Das Recht zur Einsicht beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person und zu vertretenen Personen. (6) [1]Die nach Absatz 5 zur Einsichtnahme Berechtigten können während der Auslegung beim Wahlausschuss Berichtigungen des Wahlberechtigtenverzeichnisses beantragen. [2]Diese Anträge können sich nur auf Angaben zur eigenen Person oder zu vertretenen Personen beziehen. [3]Die Anträge sind schriftlich beim Wahlausschuss einzureichen. [4]Erforderliche Nachweise sind anzufügen, sofern es sich nicht um Offenkundiges handelt.	

(7) [1]Der Wahlausschuss entscheidet zeitnah, spätestens fünf Vorlesungstage vor dem ersten Wahltag über die Änderungsanträge. [2]Die Entscheidung ist dem*der Antragssteller*in unverzüglich mitzuteilen. (8) [1]Änderungen sind als solche im Wahlberechtigtenverzeichnis kenntlich zu machen und mit Änderungsdatum und Unterschrift eines Mitglieds des Wahlausschusses zu versehen. [2]Bei digital geführten Verzeichnissen wird auf dem Antrag auf Änderung vermerkt, wann die Änderung vorgenommen wurde und mit Unterschrift eines Mitglieds des Wahlausschusses bestätigt und bis zum Ende der Anfechtungsfrist aufbewahrt. (9) Die Wahlberechtigtenverzeichnisse sind nach der Entscheidung über alle Änderungsanträge vom Wahlausschuss endgültig abzuschließen.	(7) [1]Der Wahlausschuss entscheidet zeitnah, spätestens fünf Vorlesungstage vor dem ersten Wahltag über die Änderungsanträge. [2]Die Entscheidung ist dem*der Antragssteller*in unverzüglich mitzuteilen. (8) [1]Änderungen sind als solche im Wahlberechtigtenverzeichnis kenntlich zu machen und mit Änderungsdatum und Unterschrift eines Mitglieds des Wahlausschusses zu versehen. [2]Bei digital geführten Verzeichnissen wird auf dem Antrag auf Änderung vermerkt, wann die Änderung vorgenommen wurde und mit Unterschrift eines Mitglieds des Wahlausschusses bestätigt und bis zum Ende der Anfechtungsfrist aufbewahrt. (9) Die Wahlberechtigtenverzeichnisse sind nach der Entscheidung über alle Änderungsanträge vom Wahlausschuss endgültig abzuschließen.	
§ 12 Kandidaturen für Wahlen in der Studierendenschaft (1) Für Fachschaftsratswahlen und als direkt gewählte StuRa-Vertreter*innen von Studienfachschaften können nur Einzelpersonen kandidieren. (2) Für die zentralen Wahlen auf Listenplätze im StuRa können nur Wahlvorschläge in Form von Listen (Listenvorschläge) eingebracht werden. (3) [1]Ein Listenvorschlag muss mindestens drei Kandidat*innen umfassen. [2]Die Anzahl der Kandidat*innen darf nicht höher sein, als die maximale Anzahl der zu	**§ 12 Kandidaturen für Wahlen in der Studierendenschaft** (1) Für Fachschaftsratswahlen und als entsandte StuRa-Vertreter*innen von Studienfachschaften können nur Einzelpersonen kandidieren. (2) Für die zentralen Wahlen auf Listenplätze im StuRa können nur Wahlvorschläge in Form von Listen (Listenvorschläge) eingebracht werden. (3) [1]Ein Listenvorschlag muss mindestens drei Kandidat*innen umfassen. [2]Die Anzahl der Kandidat*innen darf nicht höher sein, als die maximale Anzahl der zu	Bisher nicht geregelt, soll verhindern, dass FSen in ihre Satzungen schreiben, dass Listen kandidieren können...

wählenden Mitglieder nach § 20 Abs. 2 OrgS. Kandidat*innen eines Listenvorschlags müssen jeweils einzeln kandidieren. (4) [1]Ein Listenvorschlag muss in Form einer Gesamtliste eingereicht werden, für die der Wahlausschuss eine Vorlage bereitstellt. [2]Die Gesamtliste muss folgende Informationen enthalten: 1. einen Listennamen 2. Vetreter*in und Stellvertreter*in des Listenvorschlags, sowie deren Kontaktinformationen (Telefonnummer und E-Mailadresse), 3. folgende Angaben zu den Kandidat*innen a. Vor- und Nachname(n) b. Matrikelnummer 4. Reihenfolge der Kandidat*innen, darüber hinaus sind beizufügen: 5. die eigenhändig unterschriebenen Kandidaturformulare aller auf dem Wahlvorschlag antretenden Kandidat*innen, (5) [1]Ein Listenvorschlag muss von mindestens fünf wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden (Unterstützung), Vor- und Nachname(n) sowie Matrikelnummer der Unterstützer*innen müssen angegeben werden. [2]Die Kandidatur für eine Liste bedeutet gleichzeitig auch ihre Unterstützung; bei Listen mit fünf und mehr Kandidat*innen können zusätzliche	wählenden Mitglieder nach § 20 Abs. 2 OrgS. Kandidat*innen eines Listenvorschlags müssen jeweils einzeln kandidieren. (4) [1]Ein Listenvorschlag muss in Form einer Gesamtliste eingereicht werden, für die der Wahlausschuss eine Vorlage bereitstellt. [2]Die Gesamtliste muss folgende Informationen enthalten: 1. einen Listennamen 2. Vetreter*in und Stellvertreter*in des Listenvorschlags, sowie deren Kontaktinformationen (Telefonnummer und E-Mailadresse), 3. folgende Angaben zu den Kandidat*innen a. Vor- und Nachname(n) b. Matrikelnummer 4. Reihenfolge der Kandidat*innen, darüber hinaus sind beizufügen: 5. die eigenhändig unterschriebenen Kandidaturformulare aller auf dem Wahlvorschlag antretenden Kandidat*innen, (5) [1]Ein Listenvorschlag muss von mindestens fünf wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden (Unterstützung), Vor- und Nachname(n) sowie Matrikelnummer der Unterstützer*innen müssen angegeben werden. [2]Die Kandidatur für eine Liste bedeutet gleichzeitig auch ihre Unterstützung; bei Listen mit fünf	

Unterstützer*innen entfallen. [3]Wenn die Gesamtliste zu mehr als 60 Prozent mit Angehörigen eines Geschlechts besetzt ist, ist der Grund dafür dem Wahlausschuss schriftlich mitzuteilen. [4]Die Begründung wird vom Wahlausschuss veröffentlicht.	und mehr Kandidat*innen können zusätzliche Unterstützer*innen entfallen. [3]Den Listen wird empfohlen, nach Geschlechtern ausgewogene Listenvorschläge aufzustellen.	Die Begründungspflicht für eine mangelnde Quotierung produziert erfahrungsgemäß.nur spaßige oder gequälte Texte, die nur wenig abgerufen werden.
(6) [1]Einzelkandidaturen und Kandidaturen für Listenvorschläge müssen folgende Angaben enthalten: 1. Vor- und Nachname(n), 2. Matrikelnummer, 3. Kontaktdaten (E-Mail-Adresse und ggf. Telefonnummer), 4. bei Kandidaturen für Listenvorschläge: Listenname des Wahlvorschlags, 5. bei Einzelkandidatur: Studienfachschaft, für die die Kandidatur erfolgt. [2]Kandidaturen müssen eigenhändig unterschrieben eingereicht werden, der Wahlausschuss stellt Online-Formulare für Kandidaturen bereit.	(6) [1]Einzelkandidaturen und Kandidaturen für Listenvorschläge müssen folgende Angaben enthalten: 1. Vor- und Nachname(n), 2. Matrikelnummer, 3. Uni-ID 4. Kontaktdaten (E-Mail-Adresse und ggf. Telefonnummer), 5. bei Kandidaturen für Listenvorschläge: Listenname des Wahlvorschlags, 6. bei Einzelkandidatur: Studienfachschaft, für die die Kandidatur erfolgt. 7. Geburtsdatum, [2]Kandidaturen müssen eigenhändig unterschrieben eingereicht werden, die Wahlkommission stellt Online-Formulare für Kandidaturen bereit.	Aktuell finden die meisten Wahlen zu sehr vielen auf einmal statt – zwischen 20 und 30 pro Runde. Dadurch sind die bisher üblichen 6 Tage zu kurz, um alle Kandidaturen in Ruhe zu prüfen und ggf. mit den Betroffenen Rücksprache zu nehmen und Unklarheiten zu klären, alle elektronischen Stimmzettel anzulegen und nochmal in Ruhe ein- oder zweimal Korrektur zu lesen. Aktuell macht man am Ende mehrere Nächte durch, weil es zu viel ist Daher soll die Frist verlängert werden, um die vielen Wahlen gut vorbereitet durchführen zu können, vor allem bei einer dünnen Besetzung der WaKo.
(7) [1]Kandidaturen müssen: 1. bei zentralen Wahlen zum StuRa und zeitgleich stattfindenden dezentralen Wahlen für direkt gewählte StuRa-Mitglieder von Studienfachschaften spätestens 21 Tage, 2. bei unabhängig von zentralen Wahlen stattfindenden Wahlen für direkt gewählte StuRa-	(7) [1]Kandidaturen müssen: 1. bei Wahlen zum StuRa spätestens 21 Tage, 2. bei FSR-Wahlen spätestens 14 Tage bis 16:00 Uhr vor dem ersten Wahltag bei der Wahlkommission eingereicht sein (Ausschlussfrist). [2]Für Online-Wahlen kann die Wahlkommission diese Fristen aufgrund technischer Notwendigkeiten verlängern.	

Mitglieder von Studienfachschaften spätestens 10 Tage und 3. bei Fachschaftsratswahlen spätestens 6 Tage bis 16:00 Uhr vor dem ersten Wahltag beim Wahlausschuss eingereicht sein (Ausschlussfrist). [2]Für Online-Wahlen kann der Wahlausschuss diese Fristen aufgrund technischer Notwendigkeiten verlängern.		
§ 13 Einschränkungen von Kandidaturen bei Wahlen in der Studierendenschaft (1) [1]Eine wahlberechtigte Person darf nicht auf mehreren Listenvorschlägen kandidieren. [2]Tritt dieser Fall dennoch ein, so wird der Name dieser Person von allen eingereichten Listenvorschlägen gestrichen. (2) Eine wahlberechtigte Person darf nicht zugleich Kandidat*in eines Listenvorschlags und Kandidat*in für einen direkt gewählten Platz einer Studienfachschaft im StuRa sein (3) [1]Eine wahlberechtigte Person darf nicht zugleich Kandidat*in eines Listenvorschlags und entsandtes StuRa-Mitglied einer Studienfachschaft sein, sofern die Amtszeit für die Studienfachschaft in die nächste Legislatur andauern würde. [2]Tritt dieser Fall dennoch ein, so ist die Person von den Listen-Wahlvorschlägen zur StuRa-Wahl zu streichen. (4) Wer über einen Listenvorschlag bei der StuRa-Wahl zum Mitglied oder als Stellvertreter*in gewählt wurde und im Nachhinein durch eine Fachschaft in den Studierendenrat entsandt wird, wird vom Wahlvorschlag unwiderruflich	**§ 13 Einschränkungen von Kandidaturen bei Wahlen in der Studierendenschaft** (1) [1]Eine wahlberechtigte Person darf nicht auf mehreren Listenvorschlägen kandidieren. [2]Tritt dieser Fall dennoch ein, so wird der Name dieser Person von allen eingereichten Listenvorschlägen gestrichen. (2) Eine wahlberechtigte Person darf nicht zugleich Kandidat*in eines Listenvorschlags und Kandidat*in für einen direkt gewählten Platz einer Studienfachschaft im StuRa sein (3) [1]Eine wahlberechtigte Person darf nicht zugleich Kandidat*in eines Listenvorschlags und entsandtes StuRa-Mitglied einer Studienfachschaft sein, sofern die Amtszeit für die Studienfachschaft in die nächste Legislatur andauern würde. [2]Tritt dieser Fall dennoch ein, so ist die Person von den Listen-Wahlvorschlägen zur StuRa-Wahl zu streichen. (4) Wer über einen Listenvorschlag bei der StuRa-Wahl zum Mitglied oder als Stellvertreter*in gewählt wurde und im Nachhinein durch eine Fachschaft in den Studierendenrat entsandt wird, wird vom Wahlvorschlag unwiderruflich	

gestrichen und verliert entsprechend auch den Status als Stellvertreter*in oder Nachrücker*in. (5) Der Wahlausschuss prüft die Wählbarkeit der entsandten Mitglieder von Studienfachschaften im StuRa.	gestrichen und verliert entsprechend auch den Status als Stellvertreter*in oder Nachrücker*in. (5) Der Wahlausschuss prüft die Wählbarkeit der entsandten Mitglieder von Studienfachschaften im StuRa.	
§ 14 Prüfung der Kandidaturen und Listenvorschläge für Wahlen in der Studierendenschaft (1) Eingereichte Listenvorschläge und Kandidaturen werden mit einem Eingangsvermerk versehen, auf welchem Datum und Zeitpunkt des Eingangs vermerkt sind. (2) Eine Einzelkandidatur für eine dezentrale Wahl zum Fachschaftsrat oder als direkt gewähltes StuRa-Mitglied einer Studienfachschaft gilt als mit behebbaren Mängeln fristgerecht eingereicht, wenn das Kandidaturformular bis zur Frist als Fax oder digital als Scan oder Foto eingereicht wurde. (3) [1]Ein Listenvorschlag gilt als mit behebbaren Mängeln fristgerecht eingereicht, wenn zumindest die Gesamtliste nach § 12 Abs. 4 fristgemäß zumindest als Fax oder digital als Scan oder Foto eingereicht wurde, Kandidaturen können nachgereicht werden. [2]Einzelne Kandidaturen für Listen, für die keine Gesamtliste nach § 12 Abs. 4 eingereicht wurde, sind abzulehnen, eine Gesamtliste kann nicht mehr nachgereicht werden, der Mangel ist nicht mehr behebbar. (4) Fristgerecht eingegangenen Kandidaturen und Listenvorschläge sollen zeitnah nach Eingang, spätestens nach Ablauf der jeweiligen Einreichefrist vom	**§ 14 Prüfung der Kandidaturen und Listenvorschläge für Wahlen in der Studierendenschaft** (1) Eingereichte Listenvorschläge und Kandidaturen werden mit einem Eingangsvermerk versehen, auf welchem Datum und Zeitpunkt des Eingangs vermerkt sind. (2) Eine Einzelkandidatur für eine dezentrale Wahl zum Fachschaftsrat oder als direkt gewähltes StuRa-Mitglied einer Studienfachschaft gilt als mit behebbaren Mängeln fristgerecht eingereicht, wenn das Kandidaturformular bis zur Frist als Fax oder digital als Scan oder Foto eingereicht wurde. (3) [1]Ein Listenvorschlag gilt als mit behebbaren Mängeln fristgerecht eingereicht, wenn zumindest die Gesamtliste nach § 12 Abs. 4 fristgemäß zumindest als Fax oder digital als Scan oder Foto eingereicht wurde, Kandidaturen können nachgereicht werden. [2]Einzelne Kandidaturen für Listen, für die keine Gesamtliste nach § 12 Abs. 4 eingereicht wurde, sind abzulehnen, eine Gesamtliste kann nicht mehr nachgereicht werden, der Mangel ist nicht mehr behebbar. (4) Fristgerecht eingegangenen Kandidaturen und Listenvorschläge sollen zeitnah nach Eingang, spätestens nach Ablauf der jeweiligen Einreichefrist vom	

Wahlausschuss auf Vollständigkeit und die Übereinstimmung mit den Vorgaben dieser Wahlordnung überprüft werden. (5) [1]Vollständige und nicht mit Mängeln behaftete Kandidaturen oder Listenvorschläge sind für die jeweilige Wahl zuzulassen. [2]Mit behebbaren Mängeln behaftete Kandidaturen und Listenvorschläge sind vorläufig abzulehnen. (6) Nach Ablauf der jeweiligen Einreichefrist können behebbare Mängel wie Widersprüche, fehlende Unterschriften oder Angaben bis zum zweiten Tag nach Ablauf der Einreichefrist (Kulanzfrist) von den Kandidat*innen bzw. Listen-Vertreter*innen nachgereicht und Mängel behoben werden. (7) [1]Die vorläufige Ablehnung einer Kandidatur ist dem*der Kandidat*in unverzüglich mitzuteilen. [2]Die vorläufige Ablehnung eines Listenvorschlags oder Streichung einzelner Kandidat*innen ist den Listenvertreter*innen der Wahlvorschläge unverzüglich mitzuteilen. [3]Eine Erläuterung, wie und bis wann ein Mangel zu beheben ist, ist beizufügen, die Erläuterung kann auch (fern)mündlich erfolgen. (8) Ein Listenname eines Wahlvorschlags (Liste) ist abzulehnen, wenn er 1. eine Abkürzung beinhaltet, die nicht eindeutig auflösbar ist,	Wahlausschuss auf Vollständigkeit und die Übereinstimmung mit den Vorgaben dieser Wahlordnung überprüft werden. (5) [1]Vollständige und nicht mit Mängeln behaftete Kandidaturen oder Listenvorschläge sind für die jeweilige Wahl zuzulassen. [2]Mit behebbaren Mängeln behaftete Kandidaturen und Listenvorschläge sind vorläufig abzulehnen. (6) Nach Ablauf der jeweiligen Einreichefrist können behebbare Mängel wie Widersprüche, fehlende Unterschriften oder Angaben bis zum zweiten Tag nach Ablauf der Einreichefrist (Kulanzfrist) von den Kandidat*innen bzw. Listen-Vertreter*innen nachgereicht und Mängel behoben werden. (7) [1]Die vorläufige Ablehnung einer Kandidatur ist dem*der Kandidat*in unverzüglich mitzuteilen. [2]Die vorläufige Ablehnung eines Listenvorschlags oder Streichung einzelner Kandidat*innen ist den Listenvertreter*innen der Wahlvorschläge unverzüglich mitzuteilen. [3]Eine Erläuterung, wie und bis wann ein Mangel zu beheben ist, ist beizufügen, die Erläuterung kann auch (fern)mündlich erfolgen. (8) Ein Listenname eines Wahlvorschlags (Liste) ist abzulehnen, wenn er 1. eine Abkürzung beinhaltet, die nicht eindeutig auflösbar ist,	

2. sich nicht deutlich vom Listenname eines zuvor eingereichten anderen Wahlvorschlags unterscheidet, 3. den Anschein erweckt, es handele sich beim Listenvorschlag um eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, 4. die Namensrechte Dritter verletzt, 5. in anderer Weise irreführend oder aufgrund der Strafgesetze verboten ist.	2. sich nicht deutlich vom Listenname eines zuvor eingereichten anderen Wahlvorschlags unterscheidet, 3. den Anschein erweckt, es handele sich beim Listenvorschlag um eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, 4. die Namensrechte Dritter verletzt, 5. in anderer Weise irreführend oder aufgrund der Strafgesetze verboten ist.	
(9) Von allen Listenvorschlägen sind diejenigen Kandidat*innen zu streichen, welche 1. nicht im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen bzw. nicht wählbar sind, 2. unvollständige Angaben zu ihrer Person machen, 3. ihre Kandidaturerklärung bzw. Unterschrift nicht oder nur unter Bedingung geleistet haben, 4. vor Ablauf der Einreichefrist ihre Kandidatur zurückgezogen haben, 5. Aufgrund der Vorgaben von § 13 zu streichen sind, 6. die Höchstzahl der erlaubten Kandidat*innen übersteigen (sofern die Listenvertreter*innen keinen Vorschlag machen, beginnt die Streichung beginnend mit den Kandidat*innen mit der höchsten laufenden Nummer).	(9) Von allen Listenvorschlägen sind diejenigen Kandidat*innen zu streichen, welche 1. nicht im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen bzw. nicht wählbar sind, 2. unvollständige Angaben zu ihrer Person machen, 3. ihre Kandidaturerklärung bzw. Unterschrift nicht oder nur unter Bedingung geleistet haben, 4. vor Ablauf der Einreichefrist ihre Kandidatur zurückgezogen haben, 5. Aufgrund der Vorgaben von § 13 zu streichen sind, 6. die Höchstzahl der erlaubten Kandidat*innen übersteigen (sofern die Listenvertreter*innen keinen Vorschlag machen, beginnt die Streichung beginnend mit den Kandidat*innen mit der höchsten laufenden Nummer).	
(10) Von allen Listenvorschlägen sind diejenigen Unterstützer*innen zu streichen,	(10) Von allen Listenvorschlägen sind diejenigen Unterstützer*innen zu streichen,	

1. die nicht im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen bzw. nicht wahlberechtigt sind, 2. die unvollständige Angaben gemacht haben, 3. ihre Zustimmungserklärung bzw. Unterschrift nicht oder nur unter Bedingung getätigt haben, 4. die Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben, (11) Abzulehnende Kandidaturen sind solche, die 1. nicht rechtzeitig eingereicht wurden, 2. von Kandidat*innen eingereicht wurden, welche nicht im Wahlberechtigtenverzeichnis aufgeführt werden bzw. nicht wählbar sind, 3. unvollständige Angaben zu ihrer Person machen, 4. von der*dem Kandidat*in nicht oder nur unter Bedingung unterschrieben wurde, 5. vor Einreichungsfrist zurückgezogen wurde. (12) Ist bis zum Ablaufen der Kulanzfrist ein gültiger Listenvorschlag eingereicht, aber kein zulässiger Listenname, so erhält die Liste der Einreichungsreihenfolge entsprechend eine Nummer als Listenname. (13) [1]Der Widerruf von Listenvorschlägen oder Zustimmungserklärungen bzw. Kandidaturen, Unterschriften und Unterstützungserklärungen ist nur bis zur Einreichungsfrist zulässig. [2]Der Wahlausschuss kann Ausnahmen innerhalb der Kulanzfrist zulassen.	1. die nicht im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen bzw. nicht wahlberechtigt sind, 2. die unvollständige Angaben gemacht haben, 3. ihre Zustimmungserklärung bzw. Unterschrift nicht oder nur unter Bedingung getätigt haben, 4. die Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben, (11) Abzulehnende Kandidaturen sind solche, die 1. nicht rechtzeitig eingereicht wurden, 2. von Kandidat*innen eingereicht wurden, welche nicht im Wahlberechtigtenverzeichnis aufgeführt werden bzw. nicht wählbar sind, 3. unvollständige Angaben zu ihrer Person machen, 4. von der*dem Kandidat*in nicht oder nur unter Bedingung unterschrieben wurde, 5. vor Einreichungsfrist zurückgezogen wurde. (12) Ist bis zum Ablaufen der Kulanzfrist ein gültiger Listenvorschlag eingereicht, aber kein zulässiger Listenname, so erhält die Liste der Einreichungsreihenfolge entsprechend eine Nummer als Listenname. (13) [1]Der Widerruf von Listenvorschlägen oder Zustimmungserklärungen bzw. Kandidaturen, Unterschriften und Unterstützungserklärungen ist nur bis zur Einreichungsfrist zulässig. [2]Der Wahlausschuss kann Ausnahmen innerhalb der Kulanzfrist zulassen.	

(14) [1]Die endgültige Ablehnung eines Wahlvorschlags oder Streichung einzelner Kandidat*innen ist den Listenvertreter*innen der Wahlvorschläge unverzüglich mitzuteilen. [2]Eine Begründung muss beigefügt werden. (15) Endgültig abzulehnende Listenvorschläge oder Kandidaturen sind solche, für die auch nach der Kulanzfrist: 1. fehlende Angaben nicht nachgereicht wurden oder weiterhin mit Bedingungen versehen sind, 2. sich zu wenig Kandidat*innen aufgestellt haben.	(14) [1]Die endgültige Ablehnung eines Wahlvorschlags oder Streichung einzelner Kandidat*innen ist den Listenvertreter*innen der Wahlvorschläge unverzüglich mitzuteilen. [2]Eine Begründung muss beigefügt werden. (15) Endgültig abzulehnende Listenvorschläge oder Kandidaturen sind solche, für die auch nach der Kulanzfrist: 1. fehlende Angaben nicht nachgereicht wurden oder weiterhin mit Bedingungen versehen sind, 2. sich zu wenig Kandidat*innen aufgestellt haben.	
§ 15 Urabstimmungen (1) Eine Urabstimmung findet zu einer Thematik statt. (2) Findet eine Urabstimmung auf Beschluss des StuRa statt, beschließt dieser den Wortlaut der Abstimmungsfrage, die in der Urabstimmung abgestimmt wird sowie den Wortlaut der Erläuterung, die auf dem Stimmzettel aufgeführt ist. (3) [1]Findet eine Urabstimmung auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder der Studierendenschaft statt, so bestimmt dieses oder bestimmen diese den Wortlaut der Abstimmungsfrage, die in der Urabstimmung abgestimmt wird sowie den Wortlaut der Erläuterung, die auf dem Stimmzettel aufgeführt ist. [2]Der Wortlaut beider Texte muss bei der Beantragung der Unterschriftenliste für die Urabstimmung beim Wahlausschuss bereits festgelegt und auf der Unterschriftenliste aufgeführt werden.	**§ 15 Urabstimmungen** (1) Eine Urabstimmung findet zu einer Thematik statt. (2) Findet eine Urabstimmung auf Beschluss des StuRa statt, beschließt dieser den Wortlaut der Abstimmungsfrage, die in der Urabstimmung abgestimmt wird sowie den Wortlaut der Erläuterung, die auf dem Stimmzettel aufgeführt ist. (3) [1]Findet eine Urabstimmung auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder der Studierendenschaft statt, so bestimmt dieses oder bestimmen diese den Wortlaut der Abstimmungsfrage, die in der Urabstimmung abgestimmt wird sowie den Wortlaut der Erläuterung, die auf dem Stimmzettel aufgeführt ist. [2]Der Wortlaut beider Texte muss bei der Beantragung der Unterschriftenliste für die Urabstimmung beim Wahlausschuss bereits festgelegt und auf der Unterschriftenliste aufgeführt werden.	

(4) [1]Über die Zulassung einer Urabstimmung entscheidet der Wahlausschuss. [2]Er kann Berichtigungen am Wortlaut der Abstimmungsfrage, die in der Urabstimmung abgestimmt wird sowie am Wortlaut der Erläuterung, die auf dem Stimmzettel aufgeführt ist vornehmen, wenn diese falsch, unverständlich, nicht eindeutig oder irreführend sind.	(4) [1]Über die Zulassung einer Urabstimmung entscheidet der Wahlausschuss. [2]Er kann Berichtigungen am Wortlaut der Abstimmungsfrage, die in der Urabstimmung abgestimmt wird sowie am Wortlaut der Erläuterung, die auf dem Stimmzettel aufgeführt ist vornehmen, wenn diese falsch, unverständlich, nicht eindeutig oder irreführend sind.	
(5) [1]Gegen die Entscheidungen des Wahlausschusses kann Beschwerde bei der Schlichtungskommission eingelegt werden. [2]Die Beschwerde ist spätestens am dritten Tag, nachdem der Wahlausschuss die Antragsteller*innen von der Nichtzulassung in Kenntnis gesetzt hat bei der Schlichtungskommission zu erheben.	(5) [1]Gegen die Entscheidungen des Wahlausschusses kann Beschwerde bei der Schlichtungskommission eingelegt werden. [2]Die Beschwerde ist spätestens am dritten Tag, nachdem der Wahlausschuss die Antragsteller*innen von der Nichtzulassung in Kenntnis gesetzt hat bei der Schlichtungskommission zu erheben.	
§ 16 Bekanntmachung der Kandidaturen und Listenvorschläge für Wahlen in der Studierendenschaft	**§ 16 Bekanntmachung der Kandidaturen und Listenvorschläge für Wahlen in der Studierendenschaft**	
(1) [1]Die endgültig zugelassenen Kandidaturen bzw. Listenvorschläge sind spätestens am dritten Tag nach Ende der Einreichungsfrist vom Wahlausschuss bekanntzumachen. [2]Die Bekanntmachung erfolgt mindestens auf der Webpräsenz des Studierendenrats.	(1) [1]Die endgültig zugelassenen Kandidaturen bzw. Listenvorschläge sind spätestens am dritten Tag nach Ende der Einreichungsfrist von der Wahlkommission bekanntzumachen. [2]Die Bekanntmachung erfolgt mindestens auf der Webpräsenz der Verfassten Studierendenschaft.	
(2) Die Bekanntmachung hat zu beinhalten 1. die zugelassenen Listenvorschläge bzw. Kandidaturen in der Reihenfolge ihres Eingangs, 2. falls kein gültiger Listenvorschlag/keine gültige Kandidatur eingegangen ist, den Hinweis, dass keine Wahl stattfindet.	(2) Die Bekanntmachung hat zu beinhalten 1. die zugelassenen Listenvorschläge bzw. Kandidaturen in der Reihenfolge ihres Eingangs, 2. falls kein gültiger Listenvorschlag/keine gültige Kandidatur eingegangen ist, den Hinweis, dass keine Wahl stattfindet.	

(3) Sind zugelassene Kandidaturen oder Listenvorschläge nicht, falsch oder unvollständig in der Bekanntmachung aufgeführt, so ist dies bei zentralen Wahlen im weiteren Verlauf unschädlich, wenn die Bekanntmachung nicht binnen einer Woche beim Wahlausschuss gerügt wird.	(3) Sind zugelassene Kandidaturen oder Listenvorschläge nicht, falsch oder unvollständig in der Bekanntmachung aufgeführt, so ist dies bei zentralen Wahlen im weiteren Verlauf unschädlich, wenn die Bekanntmachung nicht binnen einer Woche beim Wahlausschuss gerügt wird.	
Wahl- und Abstimmungsverfahren **§ 17 Verfahren bei dezentralen StuRa-Wahlen und Wahlen zum FSR** (1) [1]Bei dezentralen StuRa-Wahlen oder den Wahlen zu den Fachschaftsräten hat jede*r Wahlberechtigte so viele Stimmen wie Plätze zu besetzen sind. [2]Gibt es weniger Kandidat*innen als Plätze zu besetzen, hat jede*r Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie es Kandidat*innen gibt. [3]Das Kumulieren von Stimmen ist nicht möglich. (Personenwahl) (2) Die Studienfachschaften können abweichend davon für die FSR-Wahlen eigene Regelungen in ihren Studienfachschaftssatzungen oder eigenen Wahlordnungen vorsehen. (3) [1]Die Bewerber*innen sind in absteigender Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl gewählt. [2]Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. [3]Die nicht gewählten Bewerber*innen sind in derselben Reihenfolge Stellvertreter*innen bzw. Nachrücker*innen.	**III Wahl- und Abstimmungsverfahren** **§ 17 Verfahren bei Wahlen zum FSR** (1) [1]Bei Wahlen zu den Fachschaftsräten hat jede*r Wahlberechtigte so viele Stimmen wie Plätze zu besetzen sind. [2]Gibt es weniger Kandidat*innen als Plätze zu besetzen, hat jede*r Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie es Kandidat*innen gibt. [3]Das Kumulieren von Stimmen ist nicht möglich. (Personenwahl) (2) [1]Die Bewerber*innen sind in absteigender Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl gewählt. [2]Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. [3]Die nicht gewählten Bewerber*innen sind in derselben Reihenfolge Stellvertreter*innen bzw. Nachrücker*innen. (3) Die Studienfachschaften können abweichend davon für die FSR-Wahlen eigene Regelungen in ihren Studienfachschaftssatzungen oder eigenen Wahlordnungen vorsehen.	Hier oder irgendwo muss noch ein Hinweis hin, dass die Wako die Kandidaturen prüft und die Verzeichnisse erstellt. Steht aber vermutlich auch schon irgendwo Änderung der Reihenfolge: Durch diese neue Reihung ist eindeutig klar, dass die Regelung in (3) sich auch auf (2) bezieht. Sonst könnte es so gelesen werden, dass es sich nur auf (1) bezieht.
§ 18 Verfahren bei zentralen StuRa-Wahlen	**§ 18 Verfahren bei Wahlen zum StuRa**	

(1) [1]Bei zentralen StuRa-Wahlen hat jede*r Wahlberechtigte maximal zehn Stimmen. Die Stimmen werden auf einzelne Kandidat*innen der Listen verteilt (personalisierte Verhältniswahl). [2]Sofern auf einer Liste genug Personen kandidieren, können alle Stimmen einer Liste gegeben werden. [3]Ein Verteilen der Stimmen auf mehrere Wahlvorschläge (Panaschieren) ist möglich. [4]Es ist auch möglich, einem*einer Kandidat*in bis zu zwei Stimmen zu geben (Kumulieren). (2) Die Sitze werden nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung (Sainte-Laguë-Verfahren) auf die einzelnen Listen, aufgrund der Gesamtzahl der Stimmen aller ihrer Kandidat*innen, zugeteilt. (3) [1]Innerhalb der Liste werden die Sitze an die Kandidat*innen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl vergeben. [2]Bei Stimmengleichheit ist die Listenreihenfolge maßgebend. [3]Die nicht gewählten Kandidat*innen sind in derselben Reihenfolge Stellvertreter*innen und Nachrücker*innen.	(1) [1]Bei Wahlen zum StuRa hat jede*r Wahlberechtigte maximal zehn Stimmen. Die Stimmen werden auf einzelne Kandidat*innen der Listen verteilt (personalisierte Verhältniswahl). [2]Sofern auf einer Liste genug Personen kandidieren, können alle Stimmen einer Liste gegeben werden. [3]Ein Verteilen der Stimmen auf mehrere Wahlvorschläge ist möglich (Panaschieren). [4]Es ist auch möglich, einem*einer Kandidat*in bis zu zwei Stimmen zu geben (Kumulieren). 2) Die Sitze werden nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung (Sainte-Laguë-Verfahren) auf die einzelnen Listen, aufgrund der Gesamtzahl der Stimmen aller ihrer Kandidat*innen, zugeteilt. (3) [1]Innerhalb der Liste werden die Sitze an die Kandidat*innen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl vergeben. [2]Bei Stimmengleichheit ist die Listenreihenfolge maßgebend. [3]Die nicht gewählten Kandidat*innen sind in derselben Reihenfolge Stellvertreter*innen und Nachrücker*innen.	
§ 19 Verfahren bei Urabstimmungen (1) Bei Urabstimmungen kann der*die Abstimmungsberechtigte die zur Abstimmung stehende Frage bejahen oder verneinen. (2) Werden mehrere Abstimmungen zur selben Thematik durchgeführt, kann der*die Wahlberechtigte jede zur Abstimmung stehende Frage bejahen oder verneinen.	**§ 19 Verfahren bei Urabstimmungen** (1) Bei Urabstimmungen kann der*die Abstimmungsberechtigte die zur Abstimmung stehende Frage bejahen oder verneinen. (2) Werden mehrere Abstimmungen zur selben Thematik durchgeführt, kann der*die Wahlberechtigte jede zur Abstimmung stehende Frage bejahen oder verneinen.	

(3) [1]Eine Vorlage gilt als angenommen, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält und mindestens zehn vom Hundert der Wahlberechtigten an der Abstimmung teilnehmen. [2]In allen anderen Fällen ist sie abgelehnt.	(3) [1]Eine Vorlage gilt als angenommen, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält und mindestens zehn vom Hundert der Wahlberechtigten an der Abstimmung teilnehmen. [2]In allen anderen Fällen ist sie abgelehnt.	
§ 20 Stimmzettel (1) [1]Die Stimmzettel werden vom Wahlausschuss hergestellt. [2]Er trägt bei Urnenwahlen Sorge dafür, dass in allen Wahlräumen Stimmzettel in genügender Anzahl vorhanden sind. (2) Die Stimmzettel enthalten 1. Art und Zeitpunkt der Wahl bzw. Abstimmung, 2. sofern es sich um eine zentrale Wahl handelt, die Listenvorschläge (mit Kennwort) in der Reihenfolge ihres Eingangs, 3. sofern es sich um eine dezentrale StuRa-Wahl oder FSR-Wahl handelt, die Kandidat*innen in der Reihenfolge ihres Eingangs, 4. sofern es sich um eine Urabstimmung handelt, die Abstimmungsmöglichkeiten in einer vom Wahlausschuss festzulegenden Reihenfolge, 5. Raum zum Vermerk der Stimmabgabe(n), 6. eine Erläuterung, wie viele Stimmen abzugeben sind und wie diese verteilt werden können. (3) Bei Online-Wahlen gilt die Eingabemaske für die Stimmabgabe als Stimmzettel.	**§ 20 Stimmzettel** (1) [1]Die Stimmzettel werden vom Wahlausschuss hergestellt. [2]Er trägt bei Urnenwahlen Sorge dafür, dass in allen Wahlräumen Stimmzettel in genügender Anzahl vorhanden sind. (2) Die Stimmzettel enthalten 1. Art und Zeitpunkt der Wahl bzw. Abstimmung, 2. sofern es sich um eine zentrale Wahl handelt, die Listenvorschläge (mit Kennwort) in der Reihenfolge ihres Eingangs, 3. sofern es sich um eine dezentrale StuRa-Wahl oder FSR-Wahl handelt, die Kandidat*innen in der Reihenfolge ihres Eingangs, 4. sofern es sich um eine Urabstimmung handelt, die Abstimmungsmöglichkeiten in einer vom Wahlausschuss festzulegenden Reihenfolge, 5. Raum zum Vermerk der Stimmabgabe(n), 6. eine Erläuterung, wie viele Stimmen abzugeben sind und wie diese verteilt werden können. (3) Bei Online-Wahlen gilt die Eingabemaske für die Stimmabgabe als Stimmzettel.	

§ 21 Stimmabgabe bei Urnenwahlen (1) Der Wahlausschuss bestimmt bei zentralen Wahlen und Urabstimmungen, die als Urnenwahlen durchgeführt werden die Wahlräume und trägt Sorge dafür, dass die Möglichkeit gegeben ist, Stimmzettel unbeobachtet auszufüllen und falten zu können. (2) [1]Zur Abgabe der Stimmzettel sind Urnen aufzustellen. [2]Diese müssen so beschaffen sein, dass eine Entnahme der eingeworfenen Wahlzettel vor Öffnung der Urne nicht möglich ist. (3) [1]Bei zentralen StuRa-Wahlen und Urabstimmungen ist die Einrichtung mindestens je eines Wahllokals an den Universitätsstandorten Altstadt, Bergheim, Neuenheimer Feld und Mannheim verbindlich. [2]Nach Möglichkeit sind weitere Wahllokale einzurichten. (4) [1]Bei dezentralen StuRa-Wahlen oder FSR-Wahlen richtet der zuständige Wahlraumausschuss in Absprache mit dem Wahlausschuss mindestens einen Wahlraum ein, der in der Regel in einem Gebäude liegt, in dem Lehrveranstaltungen für Studierende der betroffenen Studienfachschaft stattfinden. [2]Finden in einem Gebäude Lehrveranstaltungen für Studierende mehrerer Studienfachschaften statt, können deren Wahlen in einem gemeinsamen Wahlraum stattfinden.	**§ 21 Stimmabgabe bei Urnenwahlen** (1) Der Wahlausschuss bestimmt bei zentralen Wahlen und Urabstimmungen, die als Urnenwahlen durchgeführt werden die Wahlräume und trägt Sorge dafür, dass die Möglichkeit gegeben ist, Stimmzettel unbeobachtet auszufüllen und falten zu können. (2) [1]Zur Abgabe der Stimmzettel sind Urnen aufzustellen. [2]Diese müssen so beschaffen sein, dass eine Entnahme der eingeworfenen Wahlzettel vor Öffnung der Urne nicht möglich ist. (3) [1]Bei zentralen StuRa-Wahlen und Urabstimmungen ist die Einrichtung mindestens je eines Wahllokals an den Universitätsstandorten Altstadt, Bergheim, Neuenheimer Feld und Mannheim verbindlich. [2]Nach Möglichkeit sind weitere Wahllokale einzurichten. (4) [1]Bei dezentralen StuRa-Wahlen oder FSR-Wahlen richtet der zuständige Wahlraumausschuss in Absprache mit dem Wahlausschuss mindestens einen Wahlraum ein, der in der Regel in einem Gebäude liegt, in dem Lehrveranstaltungen für Studierende der betroffenen Studienfachschaft stattfinden. [2]Finden in einem Gebäude Lehrveranstaltungen für Studierende mehrerer Studienfachschaften statt, können deren Wahlen in einem gemeinsamen Wahlraum stattfinden. (5) Finden zentrale und dezentrale Wahlen gleichzeitig statt, können sie gemeinsam in zentralen Räumen durchgeführt werden.	

(5) Finden zentrale und dezentrale Wahlen gleichzeitig statt, können sie gemeinsam in zentralen Räumen durchgeführt werden. (6) Alle Wahlräume sind nach Möglichkeit barrierefrei einzurichten. (7) [1]Jegliche Form der Wahlwerbung ist in den Wahlräumen sowie ihrer unmittelbaren Umgebung nicht gestattet. [2]Unmittelbare Umgebung bedeutet die Umgebung des Wahlraums, die nicht klar von diesem abzugrenzen ist, so dass der Eindruck entstehen könnte, es handele sich bei der Wahlwerbung um einen Teil des Wahlraums. [3]Die Auslegung unterliegt im Zweifelsfall dem Wahlausschuss beziehungsweise dem Wahlraumausschuss. (8) [1]Der Wahlausschuss bestimmt bei zentralen Wahlen oder Urabstimmungen für jeden Wahlraum Wahlhelfer*innen. [2]Diese sorgen in den ihnen zugewiesenen Wahlräumen für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. [3]Bei dezentralen FSR- und ggf. StuRa-Wahlen übernehmen dies die Wahlraumausschüsse. (9) Zu Beginn des Zeitraums der Stimmabgabe versichern sich die Wahlhelfer*innen bzw. die Wahlraumausschüsse, dass die Abstimmungsurnen leer sind und verschließen diese. (10) [1]Jede*r Wahlberechtigte hat Zugang zum Wahlraum. [2]Stiftet eine Person Unruhe oder Unordnung, so ist sie durch die für den Wahlraum Zuständigen des Raumes zu verweisen. [3]Ist die Person wahlberechtigt, so ist ihr vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe zu gewährleisten. [4]Weigert	(6) Alle Wahlräume sind nach Möglichkeit barrierefrei einzurichten. (7) [1]Jegliche Form der Wahlwerbung ist in den Wahlräumen sowie ihrer unmittelbaren Umgebung nicht gestattet. [2]Unmittelbare Umgebung bedeutet die Umgebung des Wahlraums, die nicht klar von diesem abzugrenzen ist, so dass der Eindruck entstehen könnte, es handele sich bei der Wahlwerbung um einen Teil des Wahlraums. [3]Die Auslegung unterliegt im Zweifelsfall dem Wahlausschuss beziehungsweise dem Wahlraumausschuss. (8) [1]Der Wahlausschuss bestimmt bei zentralen Wahlen oder Urabstimmungen für jeden Wahlraum Wahlhelfer*innen. [2]Diese sorgen in den ihnen zugewiesenen Wahlräumen für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. [3]Bei dezentralen FSR- und ggf. StuRa-Wahlen übernehmen dies die Wahlraumausschüsse. (9) Zu Beginn des Zeitraums der Stimmabgabe versichern sich die Wahlhelfer*innen bzw. die Wahlraumausschüsse, dass die Abstimmungsurnen leer sind und verschließen diese. (10) [1]Jede*r Wahlberechtigte hat Zugang zum Wahlraum. [2]Stiftet eine Person Unruhe oder Unordnung, so ist sie durch die für den Wahlraum Zuständigen des Raumes zu verweisen. [3]Ist die Person wahlberechtigt, so ist ihr vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe zu gewährleisten. [4]Weigert sich die Person, die Stimmabgabe ordnungsgemäß zu vollziehen, kann sie unverzüglich des Raumes verwiesen werden.	

sich die Person, die Stimmabgabe ordnungsgemäß zu vollziehen, kann sie unverzüglich des Raumes verwiesen werden. (11) [1]Wahlberechtigte haben sich beim Betreten des Wahlraums durch Vorzeigen des Studierendenausweises, gegebenenfalls eines amtlichen Lichtbildausweises, auszuweisen. [2]Der Wahlraumausschuss überprüft die Wahlberechtigung der Wahlberechtigten anhand des Wahlberechtigtenverzeichnisses. [3]Das Wahlberechtigtenverzeichnis kann während des Zeitraums der Wahl von einer Person, die nicht Mitglied eines Wahlorgans oder Wahlhelfer*in ist, nicht eingesehen werden. [4]Der Wahlraumausschuss oder Wahlhelfer*innen sind nicht zur Auskunft über Inhalte des Wahlberechtigtenverzeichnisses verpflichtet. (12) [1]Der*Die Wahlberechtigte begibt sich zum zur Stimmabgabe vorgesehenen Ort und vollzieht diese. [2]Anschließend wirft er*sie den gefalteten Stimmzettel in die dafür vorgesehene Urne. [3]Der Wahlraumausschuss bzw. ein*e Wahlhelfer*in vermerken im Wahlberechtigtenverzeichnis an entsprechender Stelle, dass die Stimmabgabe erfolgt ist. [4]Bei der Verwendung elektronischer Wahlberechtigtenverzeichnisse muss dieser Eintrag digital erfolgen (13) [1]Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen. [2]Wahlberechtigte, für die die Stimmabgabe aufgrund körperlicher Einschränkungen nicht möglich ist, können sich bei der Stimmabgabe einer Vertrauensperson bedienen.	(11) [1]Wahlberechtigte haben sich beim Betreten des Wahlraums durch Vorzeigen des Studierendenausweises, gegebenenfalls eines amtlichen Lichtbildausweises, auszuweisen. [2]Der Wahlraumausschuss überprüft die Wahlberechtigung der Wahlberechtigten anhand des Wahlberechtigtenverzeichnisses. [3]Das Wahlberechtigtenverzeichnis kann während des Zeitraums der Wahl von einer Person, die nicht Mitglied eines Wahlorgans oder Wahlhelfer*in ist, nicht eingesehen werden. [4]Der Wahlraumausschuss oder Wahlhelfer*innen sind nicht zur Auskunft über Inhalte des Wahlberechtigtenverzeichnisses verpflichtet. (12) [1]Der*Die Wahlberechtigte begibt sich zum zur Stimmabgabe vorgesehenen Ort und vollzieht diese. [2]Anschließend wirft er*sie den gefalteten Stimmzettel in die dafür vorgesehene Urne. [3]Der Wahlraumausschuss bzw. ein*e Wahlhelfer*in vermerken im Wahlberechtigtenverzeichnis an entsprechender Stelle, dass die Stimmabgabe erfolgt ist. [4]Bei der Verwendung elektronischer Wahlberechtigtenverzeichnisse muss dieser Eintrag digital erfolgen (13) [1]Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen. [2]Wahlberechtigte, für die die Stimmabgabe aufgrund körperlicher Einschränkungen nicht möglich ist, können sich bei der Stimmabgabe einer Vertrauensperson bedienen.	

§ 22 Briefwahl (1) [1]Ein*e Wahlberechtigte*r, der*die zum Zeitpunkt einer Urnen-Wahl verhindert ist, kann bei einer Urnenwahl statt der persönlichen Stimmabgabe im Wahlraum bis einschließlich des sechsten Vorlesungstags vor dem ersten Wahltag beim Wahlausschuss Briefwahl beantragen. [2]Er*Sie erhält daraufhin vom Wahlausschuss Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Briefwahlschein, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag). [3]Die Ausgabe von Briefwahlunterlagen ist im Wahlberechtigtenverzeichnis an der entsprechenden Stelle festzuhalten. [4]Bei Online-Wahlen entfällt die Möglichkeit der Briefwahl. (2) Der Wahlumschlag und der Wahlbriefumschlag müssen amtlich gekennzeichnet sein. (3) Auf dem Wahlbriefumschlag ist als Absender die Adresse des*der Wahlberechtigten, als Empfänger die Adresse bzw. das Postfach des Wahlausschusses anzugeben. (4) Der Wahlbriefumschlag ist von dem*der Wähler*in freizumachen. (5) [1]Gegebenenfalls kann der Wahlausschuss abweichend von § 21 Absatz 4 für ganze Gruppen von Wahlberechtigten ausschließlich die Möglichkeit der Briefwahl anordnen, wenn die Einrichtung eines Wahlraums zur persönlichen Stimmabgabe für diese Gruppe organisatorisch oder logistisch nicht möglich ist. [2]In besonders zu begründenden Fällen kann der Wahlausschuss für die gesamte Studierendenschaft Briefwahlen anordnen.	Der Abschnitt zur Briefwahl wird komplett gestrichen	

(6) [1]Bei Briefwahl füllt der*die Wahlberechtigte den Stimmzettel aus, steckt ihn in den Wahlumschlag und verschließt diesen. [2]Er*Sie bestätigt auf dem Briefwahlschein per Unterschrift, dass er*sie den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat, und legt diesen sowie den Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag. (7) Der Wahlbriefumschlag ist an die aufgedruckte Empfängeradresse per Post zu senden, persönlich dem Wahlausschuss zu übergeben oder im Wahllokal abzugeben. (8) [1]Der Wahlbriefumschlag hat bis zum Ende der Wahl beim Wahlausschuss einzugehen. [2]Datum und Zeitpunkt des Eingangs sind auf dem Wahlbriefumschlag zu vermerken. (9) [1]Die eingegangenen Wahlumschläge werden vom Wahlausschuss unter Verschluss gehalten. [2]Nach Abschluss der Wahl werden die Wahlbriefumschläge von Mitgliedern des Wahlausschusses oder von ihm benannten Personen geöffnet Sie überprüfen den Wahlumschlag und den Briefwahlschein unter Wahrung des Wahlgeheimnisses und vergleichen diese mit dem Wählerverzeichnis. (10) Wahlbriefe sind zurückzuweisen, wenn 1. sie nicht rechtzeitig beim Wahlausschuss eingegangen sind, 2. der Wahlbriefumschlag nicht verschlossen ist oder so beschädigt ist, dass eine Wahrung des Wahlgeheimnisses nicht mehr möglich ist, 3. sie keine Wahlumschläge enthalten,		

4. sie keinen oder einen unvollständigen Briefwahlschein enthalten, 5. die Stimmabgabe bereits persönlich erfolgt ist. (11) Wahlumschläge aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden vom Wahlausschuss unter Wahrung des Wahlgeheimnisses in eine noch nicht geöffnete Urne eingeworfen.		
§ 23 Stimmabgabe bei Online-Wahlen (1) Der Wahlausschuss fordert alle Wahlberechtigten per E-Mail an ihre Universitäts-E-Mail-Accounts auf, sich mit ihrer Universitäts-Benutzerkennung (Uni-ID und zugehöriges Passwort) auf einer für die Wahlen eingerichteten Website einzuloggen. (2) [1]Dort findet jede*r Wahlberechtigte einen individuellen Code und einen Link zum Wahlportal, wo er*sie diesen Code eingibt. [2]Der Code enthält verschlüsselt Informationen darüber, an welchen Wahlen ein*e Wahlberechtigte*r teilnehmen darf, aber keine persönlichen Daten des*der Wahlberechtigten. (3) [1]Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufrufes von digitalen Stimmzetteln. [2]Der Aufruf des Stimmzettels darf erst möglich sein, nachdem der*die Nutzer*in in digitaler Form verbindlich bestätigt hat, dass er*sie 1. der*die Wahlberechtigte ist,	**§ 22 Stimmabgabe bei Online-Wahlen** (1) Die Wahlkommission fordert alle Wahlberechtigten per E-Mail an ihre Universitäts-E-Mail-Accounts auf, sich mit ihrer Universitäts-Benutzerkennung (Uni-ID und zugehöriges Passwort) auf einer für die Wahlen eingerichteten Website (Wahlportal) einzuloggen. (2) [1]Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufrufes von digitalen Stimmzetteln. [2]Der Aufruf des Stimmzettels darf erst möglich sein, nachdem der*die Wahlberechtigte in digitaler Form verbindlich bestätigt hat, dass er*sie	(2) funktioniert inzwischen anders und bevor noch jemand ernsthaft diskutiert, ob nicht alle StuRa-Wahlen im aktuellen Wahlportal ungültig sind, sollte man es einfach ersatzlos streichen

2. die Wahl persönlich vornimmt, 3. unbeobachtet und unter Wahrung des Wahlgeheimnisses wählt, 4. die Sicherheitshinweise nach § 25 Abs. 6 zur Kenntnis genommen hat, und 5. zur Kenntnis genommen hat, dass Vergehen im Zusammenhang mit der Wahl gemäß § 40 dieser Ordnung zur Strafanzeige führen.	1. der*die Wahlberechtigte ist, 2. die Wahl persönlich vornimmt, 3. unbeobachtet und unter Wahrung des Wahlgeheimnisses wählt, 4. die Sicherheitshinweise nach § 25 Abs. 6 zur Kenntnis genommen hat, und	
(4) [1]Die Stimmabgabe ist durch die Wahlberechtigten persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form vorzunehmen. [2]Die digitalen Stimmzettel sind entsprechend den in der E-Mail und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen digital auszufüllen und abzusenden. [3]Dabei ist durch das verwendete digitale Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. [4]Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. [5]Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe / zum endgültigen Absenden die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. [6]Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer digitalen Bestätigung durch den Wähler zu ermöglichen. [7]Die Übermittlung muss für den*die Wähler*in am Bildschirm erkennbar sein. [8]Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe ist diese vollzogen.	(3) [1]Die Stimmabgabe ist durch die Wahlberechtigten persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form vorzunehmen. [2]Die digitalen Stimmzettel sind entsprechend den in der E-Mail und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen online auszufüllen und abzusenden. [3]Dabei ist durch das verwendete digitale Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. [4]Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. [5]Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe / zum endgültigen Absenden die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. [6]Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer digitalen Bestätigung durch den*die Wähler*in zu ermöglichen. [7]Die Übermittlung muss für den*die Wähler*in am Bildschirm erkennbar sein. [8]Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe ist diese vollzogen.	
(5) [nicht genehmigt]	(4) Für Online-Wahlen im StuRa und Refkonf können eigene Verfahren in den jeweiligen Geschäftsordnungen festgelegt werden, die im Wesentlichen den in dieser	Das für die großen Wahlen verwendete System ist zu mächtig und im Betrieb

	Wahlordnung formulierten Grundsätzen entsprechen müssen.	zu aufwändig für den Stura. Alternativen wie goVote und OpenSlides sind einfacher zu handhaben. Zudem kann es dort immer zu Lizenzänderung kommen, die Wahlen im Stura plätzlich teuer machen.
(6) [1]Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete digitale Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimmabgabe des*der Wahlberechtigten im zur Stimmabgabe verwendeten Computer kommen. [2]Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. [3]Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. [4]Das verwendete digitale Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. [5]Die Speicherung der Stimmabgabe in der digitalen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. [6]Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.	(5) [1]Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete digitale Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimmabgabe des*der Wahlberechtigten im zur Stimmabgabe verwendeten Computer kommen. [2]Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. [3]Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. [4]Das verwendete digitale Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. [5]Die Speicherung der Stimmabgabe in der digitalen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. [6]Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.	
§ 24 Störungen bei Online-Wahlen (1) [1]Ist den Wahlberechtigten die digitale Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Verfassten Studierendenschaft zu vertretenden technischen Gründen nicht möglich, kann der Wahlausschuss die Wahlfrist verlängern. [2]Die Verlängerung muss in geeigneter Weise öffentlich bekannt gegeben werden. (2) Werden während der digitalen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und bei denen eine mögliche	**§ 23 Störungen bei Online-Wahlen** (1) [1]Ist den Wahlberechtigten die digitale Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Verfassten Studierendenschaft oder von ihnen beauftragten Dienstleistern zu vertretenden technischen Gründen nicht möglich, kann der Wahlkommission die Wahlfrist verlängern. [2]Die Verlängerung muss in geeigneter Weise öffentlich bekannt gegeben werden (2) Werden während der Online-Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben	Es könnte nicht nur die VS Fehler gemacht haben, sondern auch das URZ oder die Wahldienstleistern. Es sind ja Server des URZ und der Wahlfirma involviert. Auch da sollte eine Verlängerung machbar sein, da auch da ein Interesse besteht, dass viele wählen können.

Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlausschuss solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu beenden. (3) [1]Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung, deren Dauer, sofern bekannt Art und Ursache/n und weitere Vorkommnisse in der Niederschrift über die Wahl zu vermerken. [2]Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet der Wahlausschuss über das weitere Verfahren und die notwendige Wiederholungswahl. [3]Eine Wiederholungswahl kann auf Grundlage des bestehenden Verzeichnisses durchgeführt werden.	werden können und bei denen eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlausschuss solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu beenden. (3) [1]Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung, deren Dauer, sofern bekannt Art und Ursache/n und weitere Vorkommnisse in der Niederschrift über die Wahl zu vermerken. [2]Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlkommission über das weitere Verfahren und die notwendige Wiederholungswahl. [3]Eine Wiederholungswahl kann auf Grundlage des bestehenden Verzeichnisses durchgeführt werden.	
§ 25 Technische Anforderungen bei Online-Wahlen (1) [1]Internetbasierte digitale Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. [2]Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. [3]Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. (2) [1]Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. [2]Das Wahlberechtigtenverzeichnis soll auf	**§ 25 Technische Anforderungen bei Online-Wahlen** (1) [1]Internetbasierte digitale Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. [2]Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. [3]Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. (2) [1]Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und das elektronische Wahlberechtigtenverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. [2]Das Wahlberechtigtenverzeichnis soll auf einem Server der	

einem Server der Universität oder der Verfassten Studierendenschaft gespeichert sein. (3) [1]Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. [2]Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler*innen, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). [3]Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereichs keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können. (4) [1]Das Übertragungsverfahren von Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. [2]Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung von Wähler*innen sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum*zur Wähler*in möglich ist. (5) [1]Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. [2]Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wahlberechtigtenverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.	Universität oder der Verfassten Studierendenschaft gespeichert sein. (3) [1]Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. [2]Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler*innen, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). [3]Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereichs keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können. (4) [1]Das Übertragungsverfahren von Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. [2]Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung von Wähler*innen sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum*zur Wähler*in möglich ist. (5) [1]Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. [2]Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wahlberechtigtenverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.	

(6) Die Wähler*innen sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen. (7) Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch die*den Wähler*in verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.	(6) Die Wähler*innen sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen. (7) Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch die*den Wähler*in verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.	
§ 26 Schluss der Stimmabgabe (1) [1]Bei Urnenwahlen stellt am Ende jedes Wahltags ein Mitglied des Wahlausschusses bzw. des Wahlraumausschusses das Ende des Abstimmungszeitraums fest. [2]Ab diesem Zeitpunkt sind an diesem Wahltag nur noch diejenigen wahlberechtigt, die sich bereits im Wahlraum befinden. [3]Haben diese gewählt, erklärt er*sie den Wahlraum für bis zum nächsten Wahltag geschlossen. (2) [1]Am Ende des letzten Wahltags stellt ein Mitglied des Wahlausschusses bzw. des Wahlraumausschusses darüber hinaus das Ende der Wahl fest. [2]Ab diesem Zeitpunkt sind nur noch diejenigen wahlberechtigt, die sich bereits im Wahlraum befinden. [3]Haben diese abgestimmt, erklärt er*sie die Abstimmung für abgeschlossen. (3) Bei Online-Wahlen ist für die Administration der Wahlserver bei der Beendigung der Wahl sowie dem Beginn der Auszählung und Archivierung der Wahl die	**§ 25 Schluss der Stimmabgabe** (1) [1]Bei Urnenwahlen stellt am Ende jedes Wahltags ein Mitglied des Wahlausschusses bzw. des Wahlraumausschusses das Ende des Abstimmungszeitraums fest. [2]Ab diesem Zeitpunkt sind an diesem Wahltag nur noch diejenigen wahlberechtigt, die sich bereits im Wahlraum befinden. [3]Haben diese gewählt, erklärt er*sie den Wahlraum für bis zum nächsten Wahltag geschlossen. (2) [1]Am Ende des letzten Wahltags stellt ein Mitglied der Wahlkommission bzw. des Wahlraumausschusses darüber hinaus das Ende der Wahl fest. [2]Ab diesem Zeitpunkt sind nur noch diejenigen wahlberechtigt, die sich bereits im Wahlraum befinden. [3]Haben diese abgestimmt, erklärt er*sie die Abstimmung für abgeschlossen. (3) Bei Online-Wahlen ist für die Administration der Wahlserver bei der Beendigung der Wahl sowie dem Beginn der Auszählung und Archivierung der Wahl die	

Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlausschusses zu gewährleisten.	Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlausschusses zu gewährleisten.	
§ 27 Ermittlung des Wahlergebnisses (1) [1]Die Ermittlung und Auszählung des Wahlergebnisses von Wahlen oder Urabstimmungen auf Ebene der Studienfachschaften, die nicht zeitgleich zu uniweiten Wahlen durchgeführt werden, durch den Wahlraumausschuss finden öffentlich an dem dafür bekanntgegebenen Ort in den angegebenen Räumen statt. [2]Die Auszählung und Ermittlung des Wahlergebnisses werden zeitnah nach Beendigung der Wahlhandlung durchgeführt. (2) [1]Die Ermittlung und Auszählung des Wahlergebnisses uniweit durchgeführter Wahlen oder Urabstimmungen durch den Wahlausschuss finden öffentlich an dem dafür bekanntgegebenen Ort in den angegebenen Räumen statt. [2]Die Auszählung und Ermittlung des Wahlergebnisses werden zeitnah nach Beendigung der Wahlhandlung durchgeführt. [3]Bei uniweit durchgeführten Wahlen soll die Auszählung aller gleichzeitig durchgeführten Wahlen und Abstimmungen an einem Ort zentral durchgeführt werden. [4]In begründeten Fällen kann der Wahlausschuss davon abweichen. (3) [1]Zur Ermittlung des Wahlergebnisses können Auszählungsgruppen gebildet werden. [2]Diese werden vom Wahlausschuss bzw. Wahlraumauschuss eingesetzt und bestehen aus mindestens drei Personen.	**§ 27 Ermittlung des Wahlergebnisses** (1) [1]Die Ermittlung und Auszählung des Wahlergebnisses von Wahlen oder Urabstimmungen auf Ebene der Studienfachschaften, die nicht zeitgleich zu uniweiten Wahlen durchgeführt werden, durch den Wahlraumausschuss finden öffentlich an dem dafür bekanntgegebenen Ort in den angegebenen Räumen statt. [2]Die Auszählung und Ermittlung des Wahlergebnisses werden zeitnah nach Beendigung der Wahlhandlung durchgeführt. (2) [1]Die Ermittlung und Auszählung des Wahlergebnisses uniweit durchgeführter Wahlen oder Urabstimmungen durch den Wahlausschuss finden öffentlich an dem dafür bekanntgegebenen Ort in den angegebenen Räumen statt. [2]Die Auszählung und Ermittlung des Wahlergebnisses werden zeitnah nach Beendigung der Wahlhandlung durchgeführt. [3]Bei uniweit durchgeführten Wahlen soll die Auszählung aller gleichzeitig durchgeführten Wahlen und Abstimmungen an einem Ort zentral durchgeführt werden. [4]In begründeten Fällen kann die Wahlkommission davon abweichen. (3) [1]Zur Ermittlung des Wahlergebnisses können Auszählungsgruppen gebildet werden. [2]Diese werden von	

(4) [1]Ein Mitglied des Wahlausschusses oder des Wahlraumausschusses öffnet die Wahlurne. [2]Anschließend werden die Stimmzettel entnommen und gezählt. [3]Die Zahl der Stimmzettel muss mit den Abstimmungsvermerken im Wählerverzeichnis übereinstimmen. [4]Ist dies auch nach wiederholter Auszählung nicht der Fall, so ist hierüber ein Vermerk anzufertigen und wenn möglich, zu begründen. (5) Die Stimmzettel werden in gültige und ungültige getrennt. (6) Ungültige Stimmzettel sind solche, die 1. keine Stimmabgabe enthalten, 2. nicht als amtlicher Stimmzettel erkennbar sind, 3. durchgestrichen sind, 4. mit Bemerkungen, Kommentaren oder Zeichnungen versehen sind, 5. das Abstimmungsverhalten des*der Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen, 6. bei Personenwahl mehr Stimmen als vorgesehen enthalten oder bei personalisierter Verhältniswahl mehr Stimmen als vorgesehen enthalten und sich diese Stimmen auf verschiedene Listen verteilen, 7. Zeichen verfassungsfeindlicher Organisationen (§ 86a StGB) enthalten.	der Wahlkommission bzw. vom Wahlraumauschuss eingesetzt und bestehen aus mindestens drei Personen. (4) [1]Ein Mitglied des Wahlausschusses oder des Wahlraumausschusses öffnet die Wahlurne. [2]Anschließend werden die Stimmzettel entnommen und gezählt. [3]Die Zahl der Stimmzettel muss mit den Abstimmungsvermerken im Wählerverzeichnis übereinstimmen. [4]Ist dies auch nach wiederholter Auszählung nicht der Fall, so ist hierüber ein Vermerk anzufertigen und wenn möglich, zu begründen. (5) Die Stimmzettel werden in gültige und ungültige getrennt. (6) Ungültige Stimmzettel sind solche, die 1. keine Stimmabgabe enthalten, 2. nicht als amtlicher Stimmzettel erkennbar sind, 3. durchgestrichen sind, 4. mit Bemerkungen, Kommentaren oder Zeichnungen versehen sind, 5. das Abstimmungsverhalten des*der Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen, 6. bei Personenwahl mehr Stimmen als vorgesehen enthalten oder bei personalisierter Verhältniswahl mehr Stimmen als vorgesehen enthalten und sich diese Stimmen auf verschiedene Listen verteilen, 7. Zeichen verfassungsfeindlicher Organisationen (§ 86a StGB) enthalten.	

(7) Ungültige Stimmen werden vom Stimmzettel gestrichen und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht gezählt. (8) Ungültige Stimmen sind solche, die 1. nicht zweifelsfrei einem*einer Bewerber*in oder einer Abstimmungsmöglichkeit zuzuordnen sind. 2. Über die maximale Anzahl der auf eine Person vereinigbaren Stimmen hinausgehen. In diesem Fall wird die maximale Anzahl der Stimmen, die ein*e Kandidat*in erhalten kann, unwiderlegbar vermutet. 3. Über die maximal vorgesehene Stimmzahl hinausgehen (wenn der Stimmzettel dann nicht ohnehin nach Absatz 5 Nummer 6 ungültig ist). In diesem Fall werden die überzähligen Stimmen auf einer Liste, in deren Reihenfolge von hinten nach vorne, gestrichen, bis die maximale Stimmzahl eingehalten wird. (9) Bei Abstimmung nach Verhältniswahl werden folgende Ergebnisse ermittelt 1. die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel, 2. die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen, 3. die Summe der auf alle Bewerber*innen eines Wahlvorschlages entfallenen Stimmen, 4. die auf jede*n einzelne*n Bewerber*in entfallenen Stimmen.	(7) Ungültige Stimmen werden vom Stimmzettel gestrichen und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht gezählt. (8) Ungültige Stimmen sind solche, die 1. nicht zweifelsfrei einem*einer Bewerber*in oder einer Abstimmungsmöglichkeit zuzuordnen sind. 2. Über die maximale Anzahl der auf eine Person vereinigbaren Stimmen hinausgehen. In diesem Fall wird die maximale Anzahl der Stimmen, die ein*e Kandidat*in erhalten kann, unwiderlegbar vermutet. 3. Über die maximal vorgesehene Stimmzahl hinausgehen (wenn der Stimmzettel dann nicht ohnehin nach Absatz 5 Nummer 6 ungültig ist). In diesem Fall werden die überzähligen Stimmen auf einer Liste, in deren Reihenfolge von hinten nach vorne, gestrichen, bis die maximale Stimmzahl eingehalten wird. (9) Bei Abstimmung nach Verhältniswahl werden folgende Ergebnisse ermittelt 1. die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel, 2. die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen, 3. die Summe der auf alle Bewerber*innen eines Wahlvorschlages entfallenen Stimmen, 4. die auf jede*n einzelne*n Bewerber*in entfallenen Stimmen.	

(10) Bei Abstimmung nach Mehrheitswahl werden folgende Ergebnisse ermittelt 1. die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel, 2. die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen, 3. die auf jede kandidierende Person entfallenen Stimmen.	(10) Bei Abstimmung nach Mehrheitswahl werden folgende Ergebnisse ermittelt 1. die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel, 2. die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen, 3. die auf jede kandidierende Person entfallenen Stimmen.	
(11) Bei Urabstimmungen werden folgende Ergebnisse ermittelt 1. die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel, 2. die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen, 3. die auf jede Abstimmungsmöglichkeit entfallenen Stimmen.	(11) Bei Urabstimmungen werden folgende Ergebnisse ermittelt 1. die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel, 2. die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen, 3. die auf jede Abstimmungsmöglichkeit entfallenen Stimmen.	
(12) [1]Der Wahlraumaussschuss bzw. der Wahlausschuss ermittelt aufgrund der Auszählungsergebnisse das Wahlergebnis. [2]Er kann hierzu Nachzählungen und Stichproben durchführen.	(12) [1]Der Wahlraumaussschuss bzw. die Wahlkommission ermittelt aufgrund der Auszählungsergebnisse das Wahlergebnis. [2]Er kann hierzu Nachzählungen und Stichproben durchführen.	
(13) [1]Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit beziehungsweise bei gleichem Anspruch mehrerer Listen auf den letzten Sitz nach dem Sainte-Laguë-Verfahren das Los, ausgenommen im Falle von Stimmengleichheit von Kandidat*innen derselben Liste bei personalisierter Verhältniswahl (siehe § 18 Absatz 3 Satz 2). [2]Dieses Los ist	(13) [1]Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit beziehungsweise bei gleichem Anspruch mehrerer Listen auf den letzten Sitz nach dem Sainte-Laguë-Verfahren das Los, ausgenommen im Falle von Stimmengleichheit von Kandidat*innen derselben Liste bei personalisierter Verhältniswahl (siehe § 18 Absatz 3 Satz 2). [2]Dieses Los ist	

in öffentlicher Sitzung des Wahlausschusses zu ziehen und im Wahlergebnis zu vermerken. (14) [1]Der Wahlausschuss veranlasst bei Online-Wahlen umgehend nach Beendigung der digitalen Wahl die computerbasierte mitgliederöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das vorläufige Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest. [2]Der Ausdruck muss von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlausschusses abgezeichnet werden. [3]Finden mehrere Online-Wahlen gleichzeitig statt, wird für jede Wahl ein Ausdruck erzeugt. (15) [1]Das EDV-Referat erhält zu Beginn der Wahl einen Kontrollcode, mit dem es die vorläufigen Wahlergebnisse abrufen kann. [2]Sollte der Wahlausschuss aus technischen Gründen nicht in der Lage sein, die Ergebnisse zu veröffentlichen, so kann das EDV-Referat den Kontrollcode auf Antrag des Wahlausschusses aktivieren und die vorläufigen Ergebnisse der Studierendenschaft zugänglich machen.	in öffentlicher Sitzung der Wahlkommission zu ziehen und im Wahlergebnis zu vermerken. (14) [1]Die Wahlkommission veranlasst bei Online-Wahlen umgehend nach Beendigung der digitalen Wahl die computerbasierte mitgliederöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das vorläufige Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest. [2]Der Ausdruck muss von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlausschusses abgezeichnet werden. [3]Finden mehrere Online-Wahlen gleichzeitig statt, wird für jede Wahl ein Ausdruck erzeugt. (15) [1]Das Referat für IT & Infrastruktur erhält zu Beginn der Wahl einen Kontrollcode, mit dem es die vorläufigen Wahlergebnisse abrufen kann. [2]Sollte der Wahlausschuss aus technischen Gründen nicht in der Lage sein, die Ergebnisse zu veröffentlichen, so kann das Referat für IT & Infrastruktur den Kontrollcode auf Antrag der Wahlkommission aktivieren und die vorläufigen Ergebnisse der Studierendenschaft zugänglich machen.	
§ 28 Bekanntgabe des Wahlergebnisses (1) [1]Die Wahlraumausschüsse leiten die von ihnen ermittelten Ergebnisse dezentraler Wahlen und Urabstimmungen dem Wahlausschuss zu. [2]Der Wahlausschuss soll Stichproben durchführen und unstimmige Ergebnisse nachzählen. [3]Der Wahlausschuss stellt das Endergebnis fest und gibt es bekannt.	**§ 27 Bekanntgabe des Wahlergebnisses** (1) [1]Die Wahlraumausschüsse leiten die von ihnen ermittelten Ergebnisse dezentraler Wahlen und Urabstimmungen der Wahlkommission zu. [2]Die Wahlkommission soll Stichproben durchführen und unstimmige Ergebnisse nachzählen. [3]Der Wahlausschuss stellt das Endergebnis fest und gibt es bekannt.	

(2) [1]Der Wahlausschuss überprüft die Auszählungsergebnisse der Auszählgruppen, insbesondere die als ungültig markierten Stimmzettel. [2]Er soll Stichproben durchführen und unstimmige Ergebnisse nachzählen. [3]Abschließend korrigiert er ggf. die Ergebnisse der Auszählgruppen und fertigt nach Ermittlung des Ergebnisses ein Endergebnis an. [4]Dieses enthält mindestens folgende Angaben: 1. Datum, Uhrzeit und Ort der Auszählung(en) und der Ergebnisermittlung, 2. Art der Wahl bzw. Abstimmung, 3. ggf. Name(n) der gewählten Gremien, 4. die Wahltage und den jeweiligen Beginn/das jeweilige Ende der Abstimmung, 5. die Zahl der Wahlberechtigten, 6. die Zahl der Wähler*innen, 7. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel, 8. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen, 9. die Wahlbeteiligung in Prozent auf die zweite Stelle nach dem Komma, 10. sofern es sich um eine zentrale StuRa-Wahl handelt, die Feststellung, wie viele Listenvertreter*innen aufgrund der Wahlbeteiligung insgesamt gewählt sind, 11. sofern es sich um eine zentrale StuRa-Wahl handelt, die Anzahl der auf die einzelnen	(2) [1]Die Wahlkommission überprüft die Auszählungsergebnisse der Auszählgruppen, insbesondere die als ungültig markierten Stimmzettel. [2]Er soll Stichproben durchführen und unstimmige Ergebnisse nachzählen. [3]Abschließend korrigiert er ggf. die Ergebnisse der Auszählgruppen und fertigt nach Ermittlung des Ergebnisses ein Endergebnis an. [4]Dieses enthält mindestens folgende Angaben: 1. Datum, Uhrzeit und Ort der Auszählung(en) und der Ergebnisermittlung, 2. Art der Wahl bzw. Abstimmung, 3. ggf. Name(n) der gewählten Gremien, 4. die Wahltage und den jeweiligen Beginn/das jeweilige Ende der Abstimmung, 5. die Zahl der Wahlberechtigten, 6. die Zahl der Wähler*innen, 7. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel, 8. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen, 9. die Wahlbeteiligung in Prozent auf die zweite Stelle nach dem Komma, 10. sofern es sich um eine zentrale StuRa-Wahl handelt, die Feststellung, wie viele Listenvertreter*innen aufgrund der Wahlbeteiligung insgesamt gewählt sind, 11. sofern es sich um eine zentrale StuRa-Wahl handelt, die Anzahl der auf die einzelnen	

Listenvorschläge entfallenen Stimmen, die Verteilung der Sitze auf die Listenvorschläge, die Verteilung der Stimmen auf die einzelnen Kandidat*innen und die Namen der gewählten Personen,	Listenvorschläge entfallenen Stimmen, die Verteilung der Sitze auf die Listenvorschläge, die Verteilung der Stimmen auf die einzelnen Kandidat*innen und die Namen der gewählten Personen,	
12. sofern es sich um eine dezentrale StuRa- oder FSR-Wahl handelt, die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen und ihre Verteilung auf die einzelnen Kandidat*innen und die Namen der gewählten Personen,	12. sofern es sich um eine dezentrale StuRa- oder FSR-Wahl handelt, die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen und ihre Verteilung auf die einzelnen Kandidat*innen und die Namen der gewählten Personen,	
13. sofern es sich um eine Urabstimmung handelt, den Antragstext sowie die Abstimmungsmöglichkeiten im Wortlaut, die Verteilung der Stimmen auf Ja- und Nein-Stimmen sowie die Angabe, ob eine (und welche) Abstimmungsfrage angenommen wurde,	13. sofern es sich um eine Urabstimmung handelt, den Antragstext sowie die Abstimmungsmöglichkeiten im Wortlaut, die Verteilung der Stimmen auf Ja- und Nein-Stimmen sowie die Angabe, ob eine (und welche) Abstimmungsfrage angenommen wurde,	
14. sofern es sich um eine zentrale Wahl handelt, die Gesamtzahl der auf alle Bewerber*innen der Wahlvorschläge entfallenen Stimmen und die Gesamtzahl der auf jede*n einzelne*n Bewerber*in entfallenen Stimmen insgesamt und nach Wahlräumen,	14. sofern es sich um eine zentrale Wahl handelt, die Gesamtzahl der auf alle Bewerber*innen der Wahlvorschläge entfallenen Stimmen und die Gesamtzahl der auf jede*n einzelne*n Bewerber*in entfallenen Stimmen insgesamt und nach Wahlräumen,	
15. eine kurze Darstellung des Ablaufs der Wahl,	15. eine kurze Darstellung des Ablaufs der Wahl,	
16. ggf. die Namen anwesender Wahlhelfer*innen,	16. ggf. die Namen anwesender Wahlhelfer*innen,	
17. die Namen der Mitglieder des Wahlauschusses.	17. die Namen der Mitglieder des Wahlauschusses.	
(3) [1]Der Wahlausschuss veröffentlicht das Wahlergebnis (Bekanntgabe) durch Aushang im StuRa-Büro sowie durch Veröffentlichung auf der Webpräsenz des Studierendenrats.	(3) [1]Der Wahlausschuss veröffentlicht das Wahlergebnis (Bekanntgabe) durch Aushang im StuRa-Büro sowie durch Veröffentlichung auf der Webpräsenz des Studierendenrats.	

[2]Die SchliKo erhält ein gedrucktes und von den Mitgliedern des Wahlvorstandes unterschriebenes Exemplar. (4) Der Wahlausschuss informiert die gewählten Personen anhand der angegebenen Kontaktdaten über ihre Wahl.	[2]Die SchliKo erhält ein gedrucktes und von den Mitgliedern des Wahlvorstandes unterschriebenes Exemplar. (4) Der Wahlausschuss informiert die gewählten Personen anhand der angegebenen Kontaktdaten über ihre Wahl.	
III Wahlen durch den Studierendenrat **§ 29 Geltungsbereich** (1) Dieser Abschnitt der Wahlordnung findet Anwendung bei 1. der Wahl der VS-Mitglieder in zentralen und dezentralen Gremien der Universität Heidelberg, sofern für diese keine ewigene Regelung beispielsweise in einer Studienfachschaftssatzung besteht, 2. die Wahl der vom StuRa zu wählenden studentischen Mitglieder der Vertretungsversammlung des Studierendenwerks Heidelberg, 3. der Wahl der Vorsitzenden der Verfassten Studierendenschaft, 4. der Wahl des Präsidiums des Studierendenrats, 5. der Wahl der Referent*innen des Studierendenrats, 6. der Wahl der Referent*innen der autonomen Referate des Studierendenrats, 7. der Wahl des Wahlausschusses,	**III Wahlen durch den Studierendenrat** **§ 28 Geltungsbereich** (1) Dieser Abschnitt der Wahlordnung findet bei allen Wahlen zu oder die Verabschiedung von Vorschlägen für die Besetzung vom Ämtern, Anwendung. Das sind insbesondere die Wahlen und Vorschläge für folgende Ämter: 1. des Präsidiums des Studierendenrats 2. die Vorsitzenden der Verfassten Studierendenschaft, 3. die Referent*innen des Studierendenrats 4. die Referent*innen der autonomen Referate des Studierendenrats 5. die Wahl von Kommissionen und Ausschüssen, sofern nicht durch Satzung anderweitig geregelt 6. die VS-Mitglieder und studentische Mitglieder und Vorschläge für letztere in zentralen und dezentralen Gremien der Universität Heidelberg, sofern für diese keine eigene Regelung beispielsweise in einer Satzung besteht, 7. studentischen Mitglieder der Vertretungsversammlung des Studierendenwerks Heidelberg,	

8. der Wahl der Schlichtungskommission, 9. der Verabschiedung von Wahlvorschlägen der VS an zentrale und dezentrale Gremien der Universität 10. sowie weiteren vergleichbaren Wahlen und Verabschiedung von Vorschlägen. (2) Die Auslegung der Wahlordnung obliegt dem Wahlausschuss, ersatzweise dem Studierendenrat.	(2) Die Auslegung der Wahlordnung obliegt der Wahlkommission. Diese Auslegung kann im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens bei der Schlichtungskommission angefochten werden und kann eigens ein Wahlprüfungsverfahren begründen.	Es bringt nichts, wenn diskutiert wird, wer denn jetzt zuständig ist, wann ist denn die „ersatzweise“ Auslegung nötig? Entscheidet der StuRa das per Mehrheit, Außerdem macht es keinen Sinn, den StuRa, der ja kein Wahlorgan ist, mit der Auslegung zu betrauen – er wählt ja und hat andere Interessen als die WaKo, die für die Wahl verantwortlich ust. Maximal wäre es hier sinnvoll, das Präsidium damit zu betrauen – aber das hat eigentlich genug anderes zu tun in der Sitzung und auch wieder andere Interessen. Die WaKo will eines: Wahlen durchführen und muss dazu Wege finden. Die Alternative „ersatzweise...“ macht keinen Sinn, schafft nur Anlässe für Diskussionen
§ 30 Wahlberechtigung und Wählbarkeit bei Wahlen durch den StuRa (1) Wahlrecht bei Wahlen im StuRa besitzen alle ordentlich stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenrats, sofern nicht anders geregelt. (2) Wählbar sind alle Mitglieder der Studierendenschaft. (3) Abweichend von Absatz 2 gilt: 1. Mitglieder eines anderen zentralen Gremiums der Verfassten Studierendenschaft (Studierendenrat, Referatekonferenz) sowie des Wahlausschusses oder eines Wahlraumausschusses können nicht gleichzeitig Mitglied der SchliKo sein.	**§ 29 Wahlberechtigung und Wählbarkeit bei Wahlen durch den StuRa** (1) Wahlrecht bei Wahlen im StuRa besitzen alle ordentlich stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenrats, sofern nicht anders geregelt. (2) Passives Wahlrecht haben alle Mitglieder der Studierendenschaft. Abweichungen hiervon ergeben sich aus anderen Ordnungen und Satzungen der VS, insbesondere der §§ 17, 42 Abs. 6 OrgS.	Passives Wahlrecht ist klarer als „wählbar“ Der Alte Absatz 3 Es ist sinnvoller die Unvereinbarkeiten an einer Stelle zu regeln, nämlich in der OrgS oder einer spezifischen Satzung und nicht in der WahlO. Der Verweis soll sicherstellen, dass man aktiv dran erinnert wird, nachzugucken

2. Bei den Wahlen der Referent*innen der autonomen Referate besitzt das jeweilige autonome Referat das alleinige Vorschlagsrecht für die zu wählenden Personen. 3. Weitere Beschränkungen des passiven Wahlrechts bestehen bei der Wahl zu einzelnen Kommissionen, sofern dort beispielsweise eine Zusammensetzung aus unterschiedlichen Studienfachschaften erreicht werden soll. (4) Der Wahlausschuss prüft die Wählbarkeit von Kandidat*innen bei Wahlen durch den StuRa.	(3) Die Wahlkommission prüft die Wählbarkeit und Kandidatur von Kandidat*innen bei Wahlen durch den StuRa.	
§ 31 Terminierung von Wahlen durch den StuRa (1) [1]Wahlen im Studierendenrat finden in einer regulären Sitzung des Studierendenrats statt. [2]Ausnahmen hiervon sind nur in Fällen extremer Dringlichkeit möglich. (2) Nach Möglichkeit werden mehrere Wahlen in einer Sitzung durchgeführt. (3) Sind bis zum Ende der Kandidaturfrist keine Kandidaturen oder weniger Kandidaturen als Plätze zu vergeben sind, eingegangen, so kann die Kandidaturfrist um einen vom Studierendenrat festzulegenden Zeitraum verlängert werden.	**§ 30 Terminierung von Wahlen durch den StuRa und Vorstellungen von Kandidaturen** (1) Die Wahlkommission legt zu Beginn eines Semesters nach Rücksprache mit dem StuRa Termine für Wahlen zu Ämtern, die zu einem festen Termin besetzt werden, fest und gibt sie öffentlich bekannt. Hierzu zählen auch Wahlvorschläge für Ämter, für die die VS ein Vorschlagsrecht hat. (2) Kandidaturen auf unbesetzte oder beschlussunfähige (Teil-)Organ oder Gremien, die keine feste Amtsperiode haben, müssen in der jeweils nächsten ordentlichen StuRa-Sitzung behandelt werden. (3) Sonstige Kandidaturen sind in den Sitzungen nach Abs. 1 zu behandeln. (4) [1]Für neu zu besetzende Ämter, Referate und Gremien veröffentlicht die Wahlkommission spätestens 10 Tage vor	(1) das die WaKo die Termine qua Kandidaturaufruf terminiert nach Austausch im AK Internes ist bisherige Praxis, der StuRa wurde bisher gar nicht eingezogen. Hier soll die Praxis für die Festlegung der StuRa- und FSR-Termine übernommen werden – die Wako macht einen Vorschlag, der mit dem StuRa besprochen werden muss. Der StuRa hat bisher nie Wahlen per Beschluss terminiert Bei unvorhergesehen frei werdenden Ämtern sollte so schnell wie möglich ausgeschrieben werden. Allerdings kann bei frei werdenden Senatsausschüssen beispielsweise länger gewartet werden, wenn keine Senatssitzung stattfindet, in der die Leute zur Wahl vorgeschlagen werden können. – hier kann dann z.B. die Zusammenlegung mit bereits festgelegten Terminen erfolgen. Da im laufenden Verfahren rasch Entscheidungen getroffen werden

	der Sitzung, in der die 1. Lesung stattfindet, mindestens auf der Webseite der VS, Kandidaturaufrufe. [2]Die WaKo kann diese Frist in dringenden Fällen ausnahmsweise auf fünf Tage verkürzen. [3]Kandidaturaufrufe nach Satz zwei sind allen Mitglieder des Studierendenrates und der Referatekonferenz zusätzlich zuzuleiten. (5) [1]Die Vorstellung von Kandidaturen und Wahlen durch den Studierendenrat finden in einer regulären Sitzung des Studierendenrats statt. [2]Ausnahmen hiervon sind nur in Fällen extremer Dringlichkeit möglich. (6) Es werden möglichst viele Kandidaturvorstellungen und Wahlen in einer Sitzung durchgeführt. (7) Sind bis zum Ende einer Kandidaturfrist keine Kandidaturen eingegangen, so wird die Kandidaturfrist um einen von der Wahlkommission festzulegenden Zeitraum verlängert.	müssen, soll die weitere Terminierung durch die WaKo erfolgen. Die WaKo ist immer mit 4 Personen besetzt und dass sie darunter fällt ist eher unwahrscheinlich, so sind an einer derartigen Entscheidung doch immer zumindest 4 Leute beteiligt, deren Hauptaufgabe das Terminieren und Durchführen von Wahlen ist, so dass man erwarten kann, dass verschiedene Geschichtspunkte bei einer solchen Terminierung berücksichtigt werden. Der StuRa könnte eine entsprechende Verschiebung erst in der Sitzung bekannt geben, was eine erneute Bewerbung weiter nach hinten verschieben würde und v.a. am Ende des Semesters zu Terminproblemen führen könnte. (2) Der StuRa hat außer in der ersten Legislatur nie Kandidaturen veröffentlicht (das war aber dann die Sitzungsleitung, nicht der StuRa selbst) . Würde der StuRa die Frist verkürzen müsste er erst einmal tagen – und das kann z.B., wenn der Vorsitz zu Semesterbeginn zurücktritt erst recht zu einer Verkürzung der Frist führen. Oder wenn das Präsidium zwischen zwei Sitzungen zurücktritt, könnte keine Sitzung und gar kein Aufruf erfolgen.
§ 32 Kandidaturaufruf, Bekanntgabe von Kandidaturen (1) [1]Für neu zu besetzende Ämter, Referate und Gremien veröffentlicht der Studierendenrat spätestens 10 Tage vor der Sitzung, in der die 1. Lesung stattfindet, mindestens auf	**§ 31 Kandidaturaufruf** (1) Die Kandidaturaufrufe enthalten mindestens 1. Name des zu besetzendens Amtes,	

seiner Webpräsenz, Kandidaturaufrufe. [2]Der Studierendenrat kann diese Frist in dringenden Fällen auf fünf Tage verkürzen. (2) Die Kandidaturaufrufe enthalten mindestens 1. Name des zu besetzenden Gremiums, Amts oder Referats, 2. ggf. Anzahl der zu besetzenden Plätze, 3. Kurzbeschreibung der Aufgaben und Funktion des zu wählenden Gremiums, 4. Zeitpunkt der 1. und 2. Lesung (geplanter Wahltermin) 5. sofern besondere Regelungen vorliegen, Informationen zur aktiven und passiven Wahlberechtigung, 6. Ggf. den Hinweis, dass der StuRa nur ein Vorschlagsrecht hat 7. Hinweise, wie die Kandidatur erfolgt und wo Interessierte weitere Informationen erhalten, 8. den Hinweis, der Kandidatur eine Immatrikulationsbescheinigung oder die Verifikationsnummer beizufügen. (3) Die Bekanntgabe von Kandidaturen erfolgt spätestens in der letzten regulären Sitzung des Studierendenrats vor der Sitzung, in der die Wahl stattfinden soll.	2. ggf. Anzahl der zu besetzenden Plätze, 3. Kurzbeschreibung der Aufgaben und Funktion des zu wählenden Gremiums, 4. Zeitpunkt der Vorstellung und des Wahltermin 5. die Frist, bis zu der die Kandidatur eingereicht sein muss 6. sofern besondere Regelungen vorliegen, Informationen zur aktiven und passiven Wahlberechtigung, 7. ggf. den Hinweis, dass der StuRa nur ein Vorschlagsrecht hat 8. Hinweise, wie die Kandidatur erfolgt und wo Interessierte weitere Informationen erhalten,	Die alte Regelung in §32 (2) Nr. 8 kann gestrichen werden, weil die Wahlkommission die Kandidaturen in der Regel aufgrund des aktuellen Wähler*innenverzeichnisses prüft. Eine automatisierte Prüfung spart Energie. Alt § 32 (3) jetzt leicht geändert unter § 34 (1)
§ 33 Kandidaturen	**§ 32 Kandidaturen für Wahlen durch den StuRa**	Die alte Formulierung im §32 (3) war historisch gewachsen, ist aber durch die Kandidatur per Online-Formular und

(1) Kandidaturen, über die im StuRa beschlossen wird, sind bis spätestens drei Tage nach der ersten Lesung im StuRa schriftlich per E-Mail bei dem Präsidium des Studierendenrats einzureichen.	(1) Die Kandidatur erfolgt über ein Online-Formular. Unmittelbar nach Bestätigung durch den*die Kandidat*in wird die Kandidatur automatisch hochschulöffentlich zugänglich gemacht (Bekanntgabe der Kandidatur).	die direkte Bekanntgabe auf der Website (in der Regel vor der Sitzung) überholt. Die Bekanntgabe von Kandidaturen erfolgte früher persönlich im StuRa, jetzt automatisch auf der Website. Was hier mit „Bekanntgabe von Kandidaturen“ gemeint ist, war die Vorstellung im Stura.
(2) Für bereits eingerichtete Referate kann, sofern Plätze unbesetzt sind, jederzeit eine Kandidatur eingereicht werden	(2) Kandidaturen für VS-Ämter oder für Ämter, für die die VS ein Vorschlagsrecht hat, müssen spätestens 96 Stunden vor dem regulären Beginn der Sitzung, in der die erste Lesung (Vorstellung der Kandidatur) stattfindet, erfolgen. (3) Die Wahlkommission ist für die Erstellung und Betrieb alle Kandidatur- und Rücktrittsformulare und die datenschutzkonforme Verarbeitung der Daten zuständig.	Spontankandidatur abgeschafft
(3) [1]Kandidaturen enthalten 1. Name der kandidierenden Person, 2. kurze Vorstellung der kandidierenden Person, 3. sofern bei der Wahl zu berücksichtigen, Informationen zu der oder den Studienfachschaften, denen die Person angehört, darüber hinaus können sie enthalten: 4. einen kurzen Abriss der angestrebten Tätigkeit im zu besetzenden Gremium, Amt oder Referat. [2]Für die Prüfung der Wählbarkeit des*der kandidierenden Person ist beizufügen: 5. Immatrikulationsbescheinigung oder Verifikationsnummer. 6. Im Fall der Wahl eines*einer Referent*in eines autonomen Referats das Protokoll dessen Sitzung, in der der Vorschlag abgestimmt wurde.	(4) [1]Kandidaturen enthalten 1. Name der kandidierenden Person, 2. kurze Vorstellung der kandidierenden Person, 3. sofern bei der Wahl zu berücksichtigen, Informationen zu der oder den Studienfachschaften, denen die Person angehört, darüber hinaus können sie enthalten: 4. einen kurzen Abriss der angestrebten Tätigkeit im zu besetzenden Amt. [2]Für die Prüfung der Wählbarkeit des*der kandidierenden Person ist beizufügen: 1. Matrikelnummer und Uni-ID 2. Im Fall der Wahl eines*einer Referent*in eines autonomen Referats das Protokoll dessen Sitzung, in der der Vorschlag abgestimmt wurde.	

§ 34 Wahlverfahren im Studierendenrat	**§ 33 Wahlverfahren im Studierendenrat**	
(1) Es gelten die in der Geschäftsordnung des Studierendenrats und der Organisationssatzung an die Beschlussfähigkeit gestellten Anforderungen (§ 33 Abs. 5 OrgS).	(1) Es gelten die in der Geschäftsordnung des Studierendenrats und der Organisationssatzung an die Beschlussfähigkeit gestellten Anforderungen (§ 33 Abs. 5 OrgS).	entspricht ungefähr dem alten § 32 (3) das erlaubt ggf. eine Sondersitzung für Kandidaturen
(2) [1]Kandidieren für eine begrenzte Anzahl an Plätzen mehr Kandidat*innen als Plätze zu besetzen sind, hat jede*r Wähler*in so viele Stimmen, wie Sitze zu besetzen sind. [2]Kumulieren ist nicht zulässig. [3]Die Kandidat*innen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, erhalten in absteigender Reihenfolge der Stimmenzahl einen Platz. [3]Erhalten mehrere Kandidat*innen die gleiche Anzahl an Stimmen und können sich nicht untereinander über die Vergabe des betroffenen Sitzes/der betroffenen Sitze einigen, so findet eine Stichwahl zwischen diesen Kandidat*innen statt. [4]In dem Fall, dass vollständige Stimmengleichheit unter allen Kandidaten*innen herrscht, wird die Wahl wiederholt. [5]Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.	(2) [1]Kandidieren für eine begrenzte Anzahl an Plätzen mehr Kandidat*innen als Plätze zu besetzen sind, hat jede*r Wähler*in so viele Stimmen, wie Sitze zu besetzen sind. [2]Kumulieren ist nicht zulässig. [3]Die Kandidat*innen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, erhalten in absteigender Reihenfolge der Stimmenzahl einen Platz. [3]Erhalten mehrere Kandidat*innen die gleiche Anzahl an Stimmen und können sich nicht untereinander über die Vergabe des betroffenen Sitzes/der betroffenen Sitze einigen, so findet eine Stichwahl zwischen diesen Kandidat*innen statt. [4]In dem Fall, dass vollständige Stimmengleichheit unter allen Kandidaten*innen herrscht, wird die Wahl wiederholt. [5]Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.	
(3) [1]Gibt es eine unbegrenzte Anzahl an Plätzen zu besetzen oder gibt es für eine begrenzte Anzahl zu besetzender Plätzen weniger oder gleichviele Kandidat*innen, hat jede*r Wähler*in so viele Stimmen wie es Kandidat*innen gibt. [2]Es wird mit ja, nein oder Enthaltung gestimmt. [3]Ein*e Kandidat*in gilt als gewählt, wenn er*sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält.	(3) [1]Gibt es eine unbegrenzte Anzahl an Plätzen zu besetzen oder gibt es für eine begrenzte Anzahl zu besetzender Plätzen weniger oder gleichviele Kandidat*innen, hat jede*r Wähler*in so viele Stimmen wie es Kandidat*innen gibt. [2]Es wird mit ja, nein oder Enthaltung gestimmt. [3]Ein*e Kandidat*in gilt als gewählt, wenn er*sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält.	
(4) [1]Kandidat*innen auf Plätze der Schlichtungskommission benötigen für ihre Wahl eine Zweidrittelmehrheit. [2]Bei der	(4) [1]Kandidat*innen auf Plätze der Schlichtungskommission benötigen für ihre Wahl eine Zweidrittelmehrheit. [2]Bei der	

Abstimmung hat jede*r Wähler*in für jede*n Kandidat*in eine Ja- und eine Nein-Stimme. [3]Gewählt ist, wer eine Zweidrittelmehrheit an Ja-Stimmen erhält. [4]Werden mehr Kandidat*innen gewählt als Plätze zu besetzen sind, entscheidet die absteigende Reihenfolge der Ja-Stimmen (5) Das Präsidium kann mit Zustimmung des StuRa andere Wahlverfahren durchführen, sofern diese den Grundgedanken dieser Wahlverfahren entsprechen.	Abstimmung hat jede*r Wähler*in für jede*n Kandidat*in eine Ja- und eine Nein-Stimme. [3]Gewählt ist, wer eine Zweidrittelmehrheit an Ja-Stimmen erhält. [4]Werden mehr Kandidat*innen gewählt als Plätze zu besetzen sind, entscheidet die absteigende Reihenfolge der Ja-Stimmen (5) Das Präsidium kann mit Zustimmung der Wahlkommission andere Wahlverfahren durchführen, sofern diese den Grundgedanken dieser Wahlverfahren entsprechen.	
§ 35 Ablauf der Wahlen im StuRa (1) Die Wahl in Ämter oder Gremien oder der Beschluss über einen Wahlvorschlag wird als regulärer Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung der StuRa-Sitzung aufgenommen. (2) Wahlen finden stets in geheimer Form statt. (3) [1]Wahlen finden auf Grundlage der schriftlichen Kandidatur in der Sitzung statt, die der ersten Vorstellung im StuRa folgt. [2]Sie finden, sofern nicht explizit anders geregelt, nach einem der in § 34 beschriebenen Wahlverfahren statt. (4) [1]Briefwahl und jede andere Form der indirekten Stimmabgabe ist nicht möglich. [2]Ausgenommen hiervon sind Personen, die körperlich nicht dazu in der Lage sind,	**§ 34 Ablauf und Durchführung von Wahlen im StuRa** (1) [1]Die Vorstellung von Kandidaturen sowie Wahlen werden als ein Tagesordnungspunkt „Vorstellung von Kandidaturen sowie Wahlen“ in die Tagesordnung der StuRa-Sitzung aufgenommen. [2]Dieser Tagesordnungspunkt wird spätestens zwei Stunden nach Sitzungsbeginn aufgerufen. [3]Zu diesem Zeitpunkt noch laufende TOPs werden unterbrochen. [4]Der Tagesordnungspunkt kann nicht durch Anträge an die Geschäftsordnung vertagt oder faktisch vertagt werden. (2) [1]Zu Beginn dieses TOPs fragt das Präsidium, sofern Wahlen anstehen, die StuRa-Mitglieder zu welchen Kandidaturen eine erneute Vorstellung und Befragung der Kandidat*innen gewünscht wird. Eine solche findet vor der Wahl nur für die Kandidaturen statt, für die von mindestens einem StuRa-Mitglied dies beantragt. Wird keine zweite Vorstellung gewünscht, finden nur die Wahlen statt. (3) Die persönliche Vorstellung von Kandidat*innen (Vorstellung von Kandidaturen) erfolgt in der letzten Sitzung des Studierendenrats vor der Sitzung, in der die	Noch überlegen, ob man von Vorstellung oder Befragung spricht. Oder ob man irgendwo Vorstellung + Befragung einführt. Also auf jeden Fall sollte klar sein, dass eine Befragung und Vorstellung zusammengehört

die Stimmabgabe zu vollziehen. [3]Sie können sich dazu einer Vertrauensperson bedienen.	Wahl stattfinden soll. Der*die Kandidierende hat bei dieser Sitzung persönlich anwesend zu sein oder vor Sitzungsbeginn in Textform beim zuständigen Wahlorgan den Grund für die Abwesenheit anzuzeigen (entschuldigte Abwesenheit). In diesem Fall ist eine Vorstellung in der Sitzung der Wahl zulässig. Erfolgt auch in der Sitzung der Wahl keine Vorstellung, so wird die Kandidatur als nicht eingereicht betrachtet. (4) Wahlen die Verabschiedung von Vorschlägen für die Besetzung vom Ämtern finden stets in geheimer Form statt. (5) [1]Briefwahl und jede andere Form der indirekten Stimmabgabe ist nicht möglich. [2]Ausgenommen hiervon sind Personen, die körperlich nicht dazu in der Lage sind, die Stimmabgabe zu vollziehen. [3]Sie können sich dazu einer Vertrauensperson bedienen.	
(5) [1]Für die Wahl sind vom Präsidium oder vom Wahlausschuss Stimmzettel anzufertigen. [2]Diese enthalten 1. den Namen des zu wählenden Gremiums, Amts oder Referats, 2. die Namen der Kandidat*innen mit Möglichkeit zur nach § 34 vorgesehenen Stimmabgabe.	(6) [1]Für die Wahl sind von der Wahlkommission Stimmzettel anzufertigen. [2]Diese enthalten 1. den Namen des zu wählenden Amts, 2. die Namen der Kandidat*innen mit Möglichkeit zur nach § 33 vorgesehenen Stimmabgabe.	
(6) [1]Die Mitglieder des Studierendenrats füllen die Stimmzettel aus und werfen diese in eine dafür vorgesehene Urne. [2]Bei der Durchführung der Wahl wird das Wahlgeheimnis gewahrt.	(7) [1]Die Mitglieder des Studierendenrats füllen die Stimmzettel aus und werfen diese in eine dafür vorgesehene Urne. [2]Bei der Durchführung der Wahl wird das Wahlgeheimnis gewahrt.	
(7) [1]Die Auszählung wird von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlausschusses und/oder des Präsidiums durchgeführt. [2]Ist dies nicht möglich, benennen sie	(9) [1]Die Auszählung wird von mindestens zwei Mitgliedern des Präsidiums durchgeführt. [2]Ist dies nicht möglich, werden sie von mindestens zwei Mitgliedern der	

mindestens zwei Personen namentlich und beauftragen sie mit der Auszählung. [3]Nachdem alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenrats ihre Stimme abgegeben haben, öffnen diese Personen die Urne, entnehmen die Stimmzettel und beginnen mit der Auszählung. [4]Die Bildung von Auszählungsgruppen ist zulässig.	Wahlkommission durchgeführt. Ist auch dies nicht möglich, werden sie von mindestens zwei vom Präsidium namentlich genannten und beauftragen Personen mit der Auszählung beauftragt. [3]Das Präsidium kann weitere Personen namentlich damit beauftragen sie oder die Wahlkommission zusätzlich bei der Auszählung zu unterstützen. [4]Nachdem alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenrats ihre Stimme abgegeben haben, öffnen diese Personen die Urne, entnehmen die Stimmzettel und beginnen mit der Auszählung. [5]Die Bildung von Auszählungsgruppen ist zulässig. [6]Die Auszählung wird auch nach Beendigung der Sitzung durchgeführt.	
(8) [1]Die Stimmzettel werden in gültige und ungültige getrennt. [2]Ungültige Stimmzettel sind solche, die 1. nicht als von der Wahlleitung ausgegebener Stimmzettel erkennbar sind, 2. durchgestrichen oder beschädigt sind, 3. mit Bemerkungen, Kommentaren oder Zeichnungen versehen sind, 4. das Abstimmungsverhalten des*der Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen, 5. mehr Stimmabgaben als vorgesehen enthalten, 6. sofern es sich um eine Ein-Personen-Wahl handelt, überhaupt keine Stimmabgabe enthalten, 7. Zeichen verfassungsfeindlicher Organisationen (§ 86a StGB) enthalten.	(10) [1]Die Stimmzettel werden in gültige und ungültige getrennt. [2]Ungültige Stimmzettel sind solche, die 1. nicht als von der Wahlleitung ausgegebener Stimmzettel erkennbar sind, 2. durchgestrichen oder beschädigt sind, 3. mit Bemerkungen, Kommentaren oder Zeichnungen versehen sind, 4. das Abstimmungsverhalten des*der Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen, 5. mehr Stimmabgaben als vorgesehen enthalten, 6. sofern es sich um eine Ein-Personen-Wahl handelt, überhaupt keine Stimmabgabe enthalten, 7. Zeichen verfassungsfeindlicher Organisationen (§ 86a StGB) enthalten.	Webseite = stura.uni-heidelberg.de inkl Unterseiten; nicht Webpräsenz (also FS Seiten oder Insta)

(9) [1]Das Ergebnis wird ermittelt und in einer Niederschrift festgehalten, die an das Protokoll der Sitzung angefügt wird. [2]Sie enthält 1. Datum der Wahl, 2. Name des zu besetzenden Amts, Gremiums oder Referats, 3. Anzahl der Wahlberechtigten, 4. Anzahl der Wähler*innen, 5. Name(n) der Person(en), die kandiert hat/haben und Verteilung der Stimmen auf sie (ggf. aufgeteilt auf Ja- und Nein-Stimmen und Enthaltungen). Stimmzettel ohne Abstimmungsvermerk zählen als ungültige Stimmabgaben, 6. wer in welches Amt gewählt und wer ggf. nicht gewählt wurde	(11) [1]Das Ergebnis wird ermittelt und in einer Niederschrift festgehalten, die mit den übrigen Unterlagen der Sitzung aufbewahrt wird. [2]Sie enthält 1. Datum der Wahl, 2. Name des zu besetzenden Amts, 3. Anzahl der Wahlberechtigten, 4. Anzahl der Wähler*innen, 5. Name(n) der Person(en), die kandidiert hat/haben und Verteilung der Stimmen auf sie (ggf. aufgeteilt auf Ja- und Nein-Stimmen und Enthaltungen). Stimmzettel ohne Abstimmungsvermerk zählen als ungültige Stimmabgaben, 6. wer in welches Amt gewählt und wer ggf. nicht gewählt wurde 7. Wer die Auszählung durchgeführt (12) [1]Das Ergebnis wird, sofern es vom Präsidium ermittelt wurde, von diesem umgehend, spätestens aber 12 Stunden nach Beendigung der Sitzung den Mitgliedern des Studierendenrats und der WaKo zugeleitet und von letzterer umgehend, spätestens aber binnen 24 Stunden nach der Sitzung auf der Webseite der Verfassten Studierendenschaft veröffentlicht. [2]Ermittelt die WaKo das Ergebnis, teilt sie es den Mitgliedern des StuRas mit und veröffentlicht es umgehend, spätestens aber binnen 12 Stunden nach der Auszählung auf der Webseite. [4]Das Ergebnis ist darüber hinaus in das Protokoll der jeweiligen Sitzung aufzunehmen. [5]Eine vorläufige Bekanntgabe des Ergebnisses kann zudem	

	mündlich in der Sitzung oder im Anschluss daran erfolgen. Der Beginn der Amtszeit richtet sich nach § 37. (13) [1]Das Präsidium als Sitzungsleitung des StuRa leitet die Vorschläge des StuRa für die Besetzung von Ämtern außerhalb der VS an die zuständigen Stellen, insbesondere die Geschäftsstelle des Senats der Universität Heidelberg oder das Rektorat, weiter. [2]Es kann im Einvernehmen die Wahlkommission oder das Gremienreferat mit der Weiterleitung beauftragen.	
(10) Bleiben nach der Wahl Plätze unbesetzt, so ist das Amt direkt neu auszuschreiben. (11) [1]Abweichend davon wird das Präsidium des StuRa in der ersten Sitzung einer Legislatur bereits in erster Lesung gewählt. [2]Der StuRa kann auf eine schriftliche Kandidatur verzichten.	(14) Bleiben nach der Wahl Plätze unbesetzt, so ist für das Amt erneut zur Kandidatur aufzurufen. (15) [1]Abweichend davon wird das Präsidium des StuRa in der ersten Sitzung einer Legislatur oder bei dessen Vakanz bereits im Anschluss an die Vorstellung der Kandidaturen gewählt. [2]Der StuRa kann auf eine schriftliche Kandidatur verzichten. (16) Anstelle einer Urnenwahl kann auch eine Online-Wahl durchgeführt. Hierbei kann abweichend von §25 auch ein weniger sicheres Abstimmungstools verwendet und auf die Erklärung in §25 (7) verzichtet werden.	
IV Amtsende **§ 36 Abwahl, Rücktritt und Ausscheiden aus einem Amt** (1) Eine Person scheidet vor Ablauf der Amtszeit aus ihrem Amt, Gremium oder Referat aus, wenn sie	**IV Amtsende** **§ 35 Abwahl, Rücktritt und Ausscheiden aus einem Amt** (1) Eine Person scheidet vor Ablauf der Amtszeit aus ihrem Amt, Gremium oder Referat aus, wenn sie	

1. ihren Rücktritt ordnungsgemäß erklärt hat, 2. ihre Wählbarkeit verliert, 3. zur Ausübung ihres Amtes aus anderen rechtlichen Gründen nicht mehr berechtigt ist.	1. ihren Rücktritt ordnungsgemäß erklärt hat, 2. ihre Wählbarkeit verliert, 3. zur Ausübung ihres Amtes aus anderen rechtlichen Gründen nicht mehr berechtigt ist.	
(2) Vom Studierendenrat gewählte Personen können bei mangelhafter Amtsführung vom Studierendenrat mit absoluter Mehrheit abgewählt werden.	(2) Vom Studierendenrat gewählte Personen können bei mangelhafter Amtsführung vom Studierendenrat mit absoluter Mehrheit abgewählt werden.	
(3) [1]Ist ein Amt vakant, rückt, sofern Nachrücker*innen gewählt wurden, die Person mit den nächstmeisten Stimmen für den Rest der Amtszeit nach. [2]Sofern die zurückgetretene Person Bewerber*in eines Listenvorschlags war, rückt der*die Bewerber*in dieses Listenvorschlags mit den nächstmeisten Stimmen nach. [3]Ist der Listenvorschlag erschöpft, so geht der Sitz nicht auf einen anderen Wahlvorschlag über.	(3) [1]Ist ein Amt vakant, rückt, sofern Nachrücker*innen gewählt wurden, die Person mit den nächstmeisten Stimmen für den Rest der Amtszeit nach. [2]Sofern die zurückgetretene Person Bewerber*in eines Listenvorschlags war, rückt der*die Bewerber*in dieses Listenvorschlags mit den nächstmeisten Stimmen nach. [3]Ist der Listenvorschlag erschöpft, so geht der Sitz nicht auf einen anderen Wahlvorschlag über.	
(4) Bleiben Plätze eines Gremiums oder Organs unbesetzt, so sollen für den Rest der Amtszeit Neuwahlen angesetzt werden.	(4) Bleiben Plätze eines Gremiums oder Organs unbesetzt, so sollen für den Rest der Amtszeit Neuwahlen angesetzt werden.	
(5) [1]Schadet ein Mitglied des Fachschaftsrats massiv dem Ansehen der Studienfachschaft, insbesondere durch gesetzeswidrige Äußerungen oder Handlungen, oder ist durch sein Verhalten die Funktionsfähigkeit des Fachschaftsrats nicht mehr gewährleistet, kann das Mitglied des Fachschaftsrats von den Mitgliedern der Studienfachschaft vor Ablauf seiner Amtszeit abgewählt werden. [2]Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines schriftlichen Antrags von mindestens 5% der Mitglieder der Studienfachschaft an die	(5) [1]Schadet ein Mitglied des Fachschaftsrats massiv dem Ansehen der Studienfachschaft, insbesondere durch gesetzeswidrige Äußerungen oder Handlungen, oder ist durch sein Verhalten die Funktionsfähigkeit des Fachschaftsrats nicht mehr gewährleistet, kann das Mitglied des Fachschaftsrats von den Mitgliedern der Studienfachschaft vor Ablauf seiner Amtszeit abgewählt werden. [2]Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines schriftlichen Antrags von mindestens 5% der Mitglieder der Studienfachschaft an die	

Fachschaftsvollversammlung. [3]Die Durchführung einer Abstimmung über die Abwahl bedarf eines Beschlusses der Fachschaftsvollversammlung mit mindestens der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten. [4]Dabei müssen bei Studienfachschaften mit weniger als 100 Mitgliedern mindestens 5 stimmberechtigte Studienfachschaftsmitgliedern in dieser Fachschaftsvollversammlung anwesend sein. [5]Bei Studienfachschaften mit weniger als 200 Mitgliedern und mehr als 99 Mitgliedern mindestens 10 stimmberechtigte Studienfachschaftsmitgliedern in dieser Fachschaftsvollversammlung anwesend sein. [6]Bei Studienfachschaften mit weniger als 400 Mitgliedern und mehr als 199 Mitgliedern mindestens 20 stimmberechtigte Studienfachschaftsmitgliedern in dieser Fachschaftsvollversammlung anwesend sein. [7]Bei Studienfachschaften mit weniger als 800 Mitgliedern und mehr als 399 Mitgliedern mindestens 30 stimmberechtigte Studienfachschaftsmitgliedern in dieser Fachschaftsvollversammlung anwesend sein. [8]Bei Studienfachschaften mit mehr als 799 Mitgliedern mindestens 40 stimmberechtigte Studienfachschaftsmitgliedern in dieser Fachschaftsvollversammlung anwesend sein. [9]Die Abstimmung zur Abwahl des Mitglieds des Fachschaftsrats muss mindestens 28 Tage vorher in geeigneter Weise durch den Wahlausschuss bekannt gemacht werden. [10]Die Abstimmung zur Abwahl wird vom Wahlausschuss an einem Tag über einen Zeitraum von mindestens fünf aufeinanderfolgenden Stunden durchgeführt. [11]Es wird mit ja-nein gestimmt. [12]Die Regelungen für Wahlen zum Fachschaftsrat werden angewandt. [13]Eine Briefwahl ist nicht möglich. [14]Spricht sich in der Abstimmung eine Mehrheit	Fachschaftsvollversammlung. [3]Die Durchführung einer Abstimmung über die Abwahl bedarf eines Beschlusses der Fachschaftsvollversammlung mit mindestens der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten. [4]Dabei müssen bei Studienfachschaften mit weniger als 100 Mitgliedern mindestens 5 stimmberechtigte Studienfachschaftsmitgliedern in dieser Fachschaftsvollversammlung anwesend sein. [5]Bei Studienfachschaften mit weniger als 200 Mitgliedern und mehr als 99 Mitgliedern mindestens 10 stimmberechtigte Studienfachschaftsmitgliedern in dieser Fachschaftsvollversammlung anwesend sein. [6]Bei Studienfachschaften mit weniger als 400 Mitgliedern und mehr als 199 Mitgliedern mindestens 20 stimmberechtigte Studienfachschaftsmitgliedern in dieser Fachschaftsvollversammlung anwesend sein. [7]Bei Studienfachschaften mit weniger als 800 Mitgliedern und mehr als 399 Mitgliedern mindestens 30 stimmberechtigte Studienfachschaftsmitgliedern in dieser Fachschaftsvollversammlung anwesend sein. [8]Bei Studienfachschaften mit mehr als 799 Mitgliedern mindestens 40 stimmberechtigte Studienfachschaftsmitgliedern in dieser Fachschaftsvollversammlung anwesend sein. [9]Die Abstimmung zur Abwahl des Mitglieds des Fachschaftsrats muss mindestens 28 Tage vorher in geeigneter Weise durch den Wahlausschuss bekannt gemacht werden. [10]Die Abstimmung zur Abwahl wird vom Wahlausschuss an einem Tag über einen Zeitraum von mindestens fünf aufeinanderfolgenden Stunden durchgeführt. [11]Es wird mit ja-nein gestimmt. [12]Die Regelungen für Wahlen zum Fachschaftsrat werden angewandt. [13]Eine Briefwahl ist nicht möglich. [14]Spricht sich in der Abstimmung eine Mehrheit	

der teilnehmenden Stimmberechtigten für die Abwahl des betreffenden Mitglieds des Fachschaftsrats aus, scheidet es mit Ablauf des Tages, an dem der Wahlausschuss der Verfassten Studierendenschaft die Abwahl feststellt, aus seinem Amt. [15]Die Neubesetzung des Amtes erfolgt gemäß § 9 Abs. 5 WahlO.	der teilnehmenden Stimmberechtigten für die Abwahl des betreffenden Mitglieds des Fachschaftsrats aus, scheidet es mit Ablauf des Tages, an dem der Wahlausschuss der Verfassten Studierendenschaft die Abwahl feststellt, aus seinem Amt. [15]Die Neubesetzung des Amtes erfolgt gemäß § 9 Abs. 5 WahlO.	
§ 37 Beginn und Ende der Amtszeit (1) [1]Folgende Organe oder Ämter werden in festgelegten StuRa-Sitzungen gewählt: 1. das Präsidium des Studierendenrats in der ersten StuRa-Sitzung einer Legislaturperiode, 2. die Vorsitzenden der Verfassten Studierendenschaft in der dritten StuRa-Sitzung einer Legislaturperiode, 3. die Schlichtungskommission in der letzten ordentlichen StuRa-Sitzung einer Legislaturperiode für die jeweils nächste Legislatur, 4. die Finanzreferent*innen in der letzten ordentlichen StuRa-Sitzung jedes Wintersemesters, wobei ihre Amtszeit am 1. April des jeweiligen Jahres beginnt, und 5. weitere Gremien, sofern dies in eigenen Satzungen vorgesehen ist. [2]Bleiben Plätze nach dem regulären Wahltermin unbesetzt oder werden sie frei, können sie nachträglich bis zum	**§ 36 Beginn und Ende von Amtszeiten, feste Amtszeiten** (1) [1]Die Amtszeiten von Referenten und sonstigen Gremien innerhalb der VS (interne Ämter) beträgt ein Jahr, sofern diese Ordnung oder ihr übergeordnete Satzungen und Ordnungen nichts anderes bestimmen. [2]Amtszeiten von Ämtern außerhalb der VS deren Amtsträger durch die VS gewählt werden oder für die die VS ein oder das alleinige Vorschlagsrecht ausübt (externe Ämter), richten sich nach der üblichen Amtszeit des Gremiums. [3]Treffen externe Gremien keine Regelung über die Amtszeiten, so finden die Regelungen zu internen Gremien entsprechend Anwendung. (1) [1]Die Amtszeit beginnt in der Regel am Tag nach der öffentlichen Verkündung des Wahlergebnisses	

nächsten regulären Wahltermin für den Rest der Amtszeit besetzt werden. (2) [1]Die Amtszeit aller nicht unter Absatz 1 aufgeführten Ämter und Organe beträgt ab der Wahl ein Jahr. [2]Amtsinhaber*innen können zu jedem Zeitpunkt für die volle Amtszeit von einem Jahr auf freie Plätze gewählt werden.	durch das zuständige Wahlorgan; feste Amtsperioden gibt es nicht. (2) [1]Abweichend von Absatz 3 beginnt die Amtszeit 1. der Mitglieder des Präsidiums unmittelbar nach der Verkündung des Wahlergebnisses in der ersten Sitzung einer neuen Legislaturperiode und endet mit der Legislaturperiode, 2. des Vorsitzes der Verfassten Studierendenschaft am 01.04. eines jeden Jahres, 3. die Referenten des Finanz- und Haushaltsreferats am 01.04 eines jeden Jahres, 4. der Mitglieder der Schlichtungskommission am 01.10 eines jeden Jahres, 5. der Mitglieder der Fachschaftsräte zum 01.10 oder 01.04 eines jeden Jahres, 6. weiterer Ämter, sofern dies in den Satzungen und Ordnungen vorgesehen ist. [2]Sind Ämter nach Beginn der regulären Amtsperiode unbesetzt oder werden sie frei, können sie für die laufende Amtsperiode nachbesetzt werden.	

§ 38 Kommissarische Amtsführung (1) [1]Werden nicht genügend Mitglieder in Wahlausschuss, Schlichtungskommission, Härtefallkommission oder QSM-Kommission gewählt, sodass die vorgegebene Mindestanzahl von Mitgliedern erreicht ist, so verbleiben so viele bisherige Mitglieder kommissarisch bei vollen Rechten im Amt, bis die vorgesehene Mindestanzahl durch neu gewählte erreicht ist. [2]Im Amt bleiben hierbei diejenigen, deren Wahl am kürzesten zurückliegt und von diesen diejenigen mit den höchsten Wahlergebnissen. [3]Herrscht sowohl beim Datum der Wahl sowie beim Wahlergebnis Gleichheit und können sich die Mitglieder nicht untereinander verständigen, wer im Amt bleibt, entscheidet der Wahlausschuss per Los. (2) Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft und der*die Finanzreferentin nach LHG bleiben nach Auslaufen ihrer Amtszeit kommissarisch bei vollen Rechten bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger*innen im Amt. (3) Mitglieder von Fachschaftsräten bleiben nach Auslaufen ihrer Amtszeit kommissarisch bei vollen Rechten bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger*innen im Amt. (4) [1]Die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenrats bleiben nach Ablauf der StuRa-Legislatur kommissarisch bei vollen Rechten bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger*innen im Amt. [2]Ausgenommen hiervon ist die Vorbereitung der 1. Sitzung der neuen Legislatur nach § 32 Absatz 4 OrgS, die dem Wahlausschuss obliegt.	**§ 37 Kommissarische Amtsführung** (1) [1]Endet die Amtszeit von Amtsinhaber*innen, so führen sie ihr Amt bis zu drei Monate nach Amtsende kommissarisch fort, umlaufende Vorgänge abzuschließen. [2]Sie sind verpflichtet, ihre laufenden Angelegenheiten und unaufschiebbaren Aufgaben zu erledigen oder an die Vorsitzenden zu übergeben. [3]Eine kommissarische Amtsführung ist nicht möglich, wenn 1. das (Tei-) Organ oder Gremium noch von weiteren Amtsträger*innen bekleidet wird und beschlussfähig ist, 2. das Mitglied durch Abwahl oder Rücktritt aus dem Amt scheidet, 3. das Mitglied nicht mehr die Voraussetzungen für das Bekleiden dieses Amtes erfüllt. (2) Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft und der*die Finanzreferentin nach LHG bleiben nach Auslaufen ihrer Amtszeit kommissarisch bei vollen Rechten bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger*innen im Amt. (3) Referent*innen, die ihr Amt kommissarischen führen, können keine Finanzbeschlüsse mehr fassen	

(5) Für die in den Studierendenrat entsandten Mitglieder von Studienfachschaften findet keine kommissarische Amtsführung über ihre einjährige Amtszeit hinaus statt. (6) [1]Endet ihre Amtszeit, so können Referent*innen und weitere Amtsinhaber*innen das Amt für in der Regel bis zu drei Monate nach Amtsende kommissarisch fortführen, um laufende Vorgänge abzuschließen. [2]Eine kommissarische Amtsführung ist nicht möglich, wenn 1. das Amt noch von weiteren Amtsträger*innen bekleidet wird, 2. das Mitglied durch Abwahl aus dem Amt scheidet, 3. das Mitglied nicht mehr die Voraussetzungen für das Bekleiden eines Amtes erfüllt. (7) [1]Bei einer kommissarischen Amtsführung nach Abs. 5 können Referent*innen keine Finanzbeschlüsse mehr fassen und haben kein Stimmrecht mehr in der Referatekonferenz. [2]Sie sind verpflichtet, ihre laufenden Angelegenheiten und unaufschiebbaren Aufgaben zu erledigen oder an die Vorsitzenden zu übergeben. (8) Kommissarische Amtsinhaber*innen können unter den gleichen Bedingungen, die für einen Rücktritt vorgesehen sind, ihre kommissarische Amtsführung beenden. (9) Kommissarische Amtsinhaber*innen können wie ordentliche Amtsinhaber*innen vom Studierendenrat abgewählt werden.	und haben kein ordentliches Stimmrecht in der Referatekonferenz, gehören der Referatekonferenz und dem StuRa jedoch weiterhin beratend an. (4) [1]Die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenrats bleiben nach Ablauf der StuRa-Legislatur kommissarisch bei vollen Rechten bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger*innen im Amt. [2]Ausgenommen hiervon ist die Vorbereitung der ersten Sitzung der neuen Legislatur nach § 32 Absatz 4 OrgS, die der Whalkommission obliegt. (5) [1]Endet die Amtszeit von Mitgliedern in der Wahlkommission, der Schlichtungskommission, dem Notlagenausschuss oder dem QSM-Ausschuss und werden nicht rechtzeitig genügend Mitglieder nachgewählt, sodass die vorgegebene Mindestanzahl von Mitgliedern erreicht ist, so verbleiben so viele bisherige Mitglieder kommissarisch bei vollen Rechten im Amt, bis die vorgesehene Mindestanzahl durch neu gewählte erreicht ist. [2]Im Amt bleiben hierbei diejenigen, deren Wahl am kürzesten zurückliegt und von diesen diejenigen mit den höchsten Wahlergebnissen. [3]Herrscht sowohl beim Datum der Wahl sowie beim Wahlergebnis Gleichheit und können sich die Mitglieder nicht	

	untereinander verständigen, wer im Amt bleibt, entscheidet die Wahlkommission per Los. (6) Mitglieder von Fachschaftsräten bleiben nach Auslaufen ihrer Amtszeit kommissarisch bei vollen Rechten bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger*innen im Amt. (7) Für die in den Studierendenrat entsandten Mitglieder von Studienfachschaften findet keine kommissarische Amtsführung über ihre einjährige Amtszeit hinaus statt. (8) [1]Kommissarische Amtsinhaber*innen können unter den gleichen Bedingungen, die für einen Rücktritt vorgesehen sind, ihre kommissarische Amtsführung beenden. [1]Kommissarische Amtsinhaber*innen können wie ordentliche Amtsinhaber*innen vom Wahlgremium abgewählt werden.	
V Abschlussbestimmungen **§ 39 Vorläufige Zuordnung von Studiengängen** (1) Sind Studiengänge noch keiner Studienfachschaft zugeordnet und im Anhang A dieser Satzung (Liste der Studienfachschaften) aufgeführt so hat der Wahlausschuss sie einer bestehenden Studienfachschaft zuzuordnen und zeitnah eine entsprechende Änderung der OrgS herbeizuführen.	**V Abschlussbestimmungen** **§ 38 Vorläufige Zuordnung von Studiengängen** (1) Sind Studiengänge noch keiner Studienfachschaft zugeordnet und im Anhang A dieser Satzung (Liste der Studienfachschaften) aufgeführt so hat die Wahlkommissiion sie einer bestehenden Studienfachschaft zuzuordnen und zeitnah eine entsprechende Änderung der OrgS herbeizuführen.	

(2) Hat der Studierendenrat bereits eine Änderung von Anhang A OrgS beschlossen, so ist die Zuordnung danach vorzunehmen. **§ 40 Strafbare Handlungen** (1) [1]Strafbare Handlungen im Zusammenhang mit der Wahl führen zwingend zur Strafanzeige. [2]Es ist insbesondere den Mitgliedern der Wahlorgane und anderen Mandatsträger*innen der Verfassten Studierendenschaft nicht gestattet, eine strafbare Handlung, die ihnen bekannt wird, nicht zur Anzeige zu bringen. (2) Die Kenntnisnahme der Strafbarkeit bestimmter Handlungen im Zusammenhang mit der Wahl ist vor der Stimmabgabe durch die*den Wähler*in verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.	(2) Hat der Studierendenrat bereits eine Änderung von Anhang A OrgS beschlossen, so ist die Zuordnung danach vorzunehmen. Der alte § 40 „Strafbare Handlungen“ wird komplett gestrichen	Der alte § 40 wird gestrichen
VI Übergangsbestimmungen **§ 41 Übergangsbestimmungen / Inkrafttreten** (1) Enthält die Satzung einer Studienfachschaft eigene Wahlvorschriften und sind diese unvollständig, sind diese im Sinne der Wahlordnung zu vervollständigen und zeitnah eine Änderung der Studienfachschaftssatzung herbeizuführen. (2) Der Wahlprüfungsausschuss wird in Wahlprüfungskommission umbenannt, sobald der StuRa	**VI Übergangsbestimmungen** **§ 39 Übergangsbestimmungen / Inkrafttreten** (1) Abweichend von § 29 Absatz 2 gilt bis zur endgültigen Regelung in der OrgS: 1. Mitglieder eines anderen zentralen Gremiums der Verfassten Studierendenschaft (Studierendenrat, Referatekonferenz) sowie des Wahlausschusses oder eines Wahlraumausschusses können nicht gleichzeitig Mitglied der SchliKo sein.	Kann evtl. Auch wegfallen, wenn doch schon geregelt

eine entsprechende Änderung der Organisationssatzung beschlossen hat. (2a) Die Amtszeit der Mitglieder der Schlichtungskommission, die im Vorfeld der zum 1. April 2024 in Kraft tretenden Änderung in der zweiten StuRa-Sitzung des Jahres 2024 gewählt werden, endet am 30.0.9.2024. (3) [1]Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 1. April 2024 in Kraft. [2]Alle bisherigen Ordnungen zu Wahlen und dieser Ordnung widersprechende Regelungen werden aufgehoben.	2. Bei den Wahlen der Referent*innen der autonomen Referate besitzt das jeweilige autonome Referat das alleinige Vorschlagsrecht für die zu wählenden Personen. 3. Weitere Beschränkungen des passiven Wahlrechts bestehen bei der Wahl zu einzelnen Kommissionen, sofern dort beispielsweise eine Zusammensetzung aus unterschiedlichen Studienfachschaften erreicht werden soll. (2) [1]Alle dieser Ordnung widersprechende Regelungen und Ordnungen werden aufgehoben.	
	Diese Änderung / Neufassung tritt zum 20.06.2025 in Kraft. (Ein Datum ca. fünf Tage nach der endgültigen Beschlussfassung im StuRa einfügen.)	